



Co-Funded by
EUROPEAN
UNION



EUROPEAN COMMISSION – DIRECTORATE-GENERAL JUSTICE AND CONSUMERS
Programme and financial management
Grant Agreement number: 802047 – Pro.Vi – JUST-AG-2017/JUST-JACC-AG-2017



HANDBUCH FÜR FACHKRÄFTE

Dieses Handbuch wurde verfasst von:

Raffaele Bracalenti

Catia Isabel Santonico Ferrer

Svenja Heinrich

Eckart Müller-Bachmann

Catarina Ribeiro

Mariana Barbosa

Mafalda Santos

Raquel Matos

Joana Carneiro

Andreia Moreira

Mihaela Tomita

Roxana Ungureanu

Claudiu Schwartz

Adina Schwartz

María González Vázquez

José Prieto Lois

Vanja M. K. Stenius, Lektorin

Ein besonderer Dank geht an folgende Institutionen und Personen, deren Beitrag und Unterstützung die Entstehung dieses Handbuches möglich gemacht haben:

Department of Juvenile Justice and Probation, Ministry of Justice, Italy; Department of Judicial Affairs, Ministry of Justice, Italy; State Attorney at the Juvenile Court of Naples; Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein; Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein; Staatsanwaltschaft Kiel; Staatsanwaltschaft Lübeck; Staatsanwaltschaft Flensburg; Staatsanwaltschaft Itzehoe; Commission for Citizenship and Gender Equality (CIG), Portugal; Family Planning Association (APF), Portugal; Portuguese Association for Victim Support (APAV); Trofa City Council; Public Security Police from Porto; Romanian National Agency Against Human Trafficking; Secretaría Xeral da Igualdade (Xunta de Galicia); Colexio Oficial de Psicoloxía de Galicia; Unidad de Psicología Forense (Universidad de Santiago de Compostela); Ilustre Colegio de; Abogados de A Coruña; Colexio de Educadoras e Educadores Sociais de Galicia; Colexio de Traballo Social de Galicia; Asociaciones de apoyo a víctimas de Galicia; Servicios de Atención a Víctimas de la Comunidad Valenciana, Cataluña, País Vasco y Cáceres

Gemma Tucillo; Maria Casola; Donatella Donati; Lucia Jodice; Sonia Specchia; Antonio Sangermano; Maria Alessandra Ruberto; Anna Cau; Maria De Luzenberger Milnrnsheim; Claudia De Luca; Ciro Cascone; Sabrina Ditaranto; Angelo Gaglioti; Silvia Marzocchi; Emilia De Bellis; Emma Avezzu; Giuseppina Barberis; Mariagrazia Branchi; Ninfa Buccellato; Daniela Cuzzocrea; Maria Maddalena Leogrande; Eckart Müller-Bachmann; Jana Bewersdorff; Ulrike Stahlmann-Liebelt; Joachim Tein; Iris Stahlke; Stephanie Gropp; Sabine Schmidt; Stephanie Böttcher; Martina Görschen-Weller; Kirsten Reibisch; Bettina von Holdt; Hanna Falk; Jonna Ziemer; Matthias Plietsch; Manuel Albano; Paula Caldas, Rui do Carmo; Ana Castro Sousa; Patrícia Jardim; Nuno Teixeira; Celina Manita; Raquel Veludo; Sofia Magalhães; Filipa Ribeiro; Fernanda Costa; Ana Paula Ferreira; Sílvia Reis; Rita Fonseca; Carlos Peixoto; Joana Marmelo; Angelina Barbosa; Inês Nogueira; Daniel Marques

An die Polizeibeamten der "Gabinete de Atendimento e Informação à Vítima", PSP Porto

Eine spezielle Danksagung geht an alle Expert*innen, Opfer, Überlebende und Fachkräfte, die in diesem Projekt mitgemacht und die Durchführung erst ermöglicht haben.

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Dieses Handbuch wurde im Rahmen des Projekts "Pro.VI - Protecting Victims' Rights" entwickelt, das von der Europäischen Kommission - Generaldirektion Justiz und Verbraucher (JUST-AG2017/JUST-JACC-AG-2017) - finanziert wird und vom Psychoanalytischen Institut für Sozialforschung (IPRS) in Zusammenarbeit mit Asociaciòn Consensus (Spanien), Universidade Catolica Portuguesa (Portugal), CJD (Deutschland) und der West Timosoara Universität (Rumänien) koordiniert wird. Das Projekt verfolgt das Ziel, die Bemühungen der Europäischen Union zu integrieren, die Entwicklung eines effizienten Opferschutzsystems zu fördern, die Kompetenzen der Justiz und der Fachleute im Bereich der opferorientierten Justiz zu verbessern und somit die Opfer von Verbrechen zu unterstützen, indem sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zu verstehen und Zugang zu ihnen zu erhalten.

An den Projektaktivitäten beteiligen sich wichtige Fachkräfte innerhalb des juristischen Prozesses und der Opferunterstützungsdienste, in der Überzeugung, dass alle Akteure des Rechtssystems und der fachspezifischen Dienste, die mit Verbrechenopfern arbeiten, eine gemeinsame Vision, Strategien und Ziele verfolgen sollten, um effektiv und kohärent zusammenarbeiten zu können. Durch dieses Projekt soll ein ständiger Dialog zwischen den Fachleuten aus der Praxis und der akademischen Forschung gefördert und damit ein Beitrag zu einem Reflexionsprozess geleistet werden, der in der Lage ist, die Qualität und Angemessenheit der Dienste zu verbessern und jene Bereiche zu ermitteln, in denen weiterer Forschungsbedarf besteht.

Zitate aus Interviews mit Opfern und Interessenvertretern wurden von den Autoren übersetzt und zur besseren Verständlichkeit redigiert.

Vorwort.....	6
Kapitel 1: Kultureller Horizont der Opferrichtlinie.....	8
Gründe einer Richtlinie für Verbrechensoffer	8
Anerkennung von Opfern	9
Meldung von Straftaten.....	10
Notwendigkeit, grundlegende Aspekte unserer Sozialsysteme zu überdenken	11
Was brauchen die Opfer?	19
Schlussfolgerung	20
Einführung.....	22
Welche Opferrechte gelten?.....	23
Beteiligte Fachkräfte und Beispiele für bewährte Praktiken.....	29
Die Bedeutung der Kommunikation bei Interventionen mit Opfern.....	31
Sicherheit und Vertraulichkeit der Opfer und Schutz der Menschenrechte	34
Dienststellenübergreifende Zusammenarbeit und Vermittlung auf andere Dienste	36
Schlussfolgerung	37
Kapitel 3: Psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren	39
Einführung.....	39
Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?	39
Rolle und Funktion	41
Kompetenzanforderungen und finanzielle Kompensation.....	43
Sprache und Kommunikation mit den Opfern.....	45
Weitere Überlegungen	46
Zusammenfassung	48
Kapitel 4. Psychologische Unterstützung in Strafverfahren	49
Einführung.....	49
Was sind die geltenden Rechte?.....	49
Spanisches Gesetz 4/2015 über die Stellung der Verbrechensoffer.	50
Was ist die Rolle des Psychologen?	51
Krisenintervention	52
Psychologischer Beistand durch die Opferhilfestellen - Lehren aus Spanien.....	53
Psychologen als Sachverständige	55
Psychosoziale Teams bei Jugendgerichten	56
Die Rolle der Psychologie in Strafverfahren	57

Schlussfolgerung	58
Kapitel 5: Vulnerable Gruppen.....	59
Einführung.....	59
Arten von vulnerablen Gruppen	60
Identifizierung von besonderen Bedürfnissen.....	61
Dienste und besonderer Schutz.....	65
Ausländische Opfer	67
Besonderer Schutz für schutzbedürftige Opfer in der Praxis - Das spanische Modell der psychologischen Hilfe	67
Schlussfolgerung	70
Kapitel 6: Individuelle Begutachtungen	72
Einführung.....	72
Beurteilung: Screening-Interviews.....	75
Arbeit mit spezifischen Gruppen	77
Schlussfolgerung	82
Anhang 1 - EU-Richtlinie 2012/29/EU.....	82

Vorwort

Das vorliegende *Pro.Vi-Handbuch für Fachleute* zielt darauf ab, Personen, die innerhalb und außerhalb des Strafrechtssystems tätig sind (z.B. Polizei, Staatsanwälte, Richter, Sozialarbeiter, Psychologen, Anbieter von Opferhilfe), ein Verständnis für die Fortschritte beim Opferrechtsschutz im Hinblick auf die Rechtsanwendung, innovative Entwicklungen und Praktiken sowie praktische Anleitungen zu vermitteln, um sie in ihren Interaktionen mit Verbrechenopfern durch die Anwendung eines opfersensiblen Ansatzes zu unterstützen. Dabei berücksichtigt das Handbuch sämtliche Opfer von Straftaten, einschließlich Erwachsener, Minderjähriger und anderer vulnerabler Gruppen, die anerkanntermaßen über besondere Schutzmechanismen und Rechte verfügen.

Das *Handbuch* ist das Ergebnis der Fortschritte, die durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten erzielt wurden. In der Richtlinie wird die Notwendigkeit bekräftigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Opfer zu garantieren und ein integriertes System zur Unterstützung der Opfer von Straftaten nach Mindeststandards zu etablieren. Das Recht der Verbrechenopfer auf Anerkennung und Achtung ihrer Würde findet in der Richtlinie seine Bestätigung.

Im Einzelnen legt die Richtlinie fest, dass alle Opfer mit Respekt und Würde behandelt werden sollen, unabhängig von der Straftat, dem Ort, an dem sie begangen wurde, wer das Opfer ist, woher es kommt oder welche Faktoren zu seiner Viktimisierung beigetragen haben. Jedes Opfer soll unmittelbar nach der Straftat Unterstützung erhalten und dann so lange wie nötig begleitet werden. Neben den Profilen und Merkmalen der Opfer muss die Bedürfnisbegutachtung auch alle durch die Straftat verursachten Schäden und Leiden berücksichtigen. Schließlich ist jedes Opfer einzigartig und hat eine Reihe spezifischer Bedürfnisse, denen Dienstleistungen und Unterstützung gerecht werden sollten. Auf die Bedürfnisse der Opfer einzugehen bedeutet, sie als Individuen mit einzigartigen und unterschiedlichen Reaktionen auf die Erfahrung und die nachfolgenden Bedürfnisse zu betrachten.

Mit der Richtlinie wird jedem, der mit einem Opfer in Kontakt kommt, eine Rolle zugewiesen, die darin besteht, den Opfern angemessene Informationen, Unterstützung und Schutz sowie Hilfe bei der Teilnahme am Strafverfahren zu gewähren. Die Richtlinie legt auch eine Reihe praktischer Maßnahmen fest, die auf Systemebene und in der täglichen professionellen Arbeit mit den Opfern zu ergreifen sind, um sie vor erneuter Viktimisierung zu schützen und ihnen zu helfen, sich von den Folgen der Straftat zu erholen. Darüber hinaus werden die Fachleute in den verschiedenen Diensten verpflichtet, jegliche Vorurteile in Bezug auf den Kontakt des Opfers mit der Polizei und die Teilnahme am Strafverfahren zu vermeiden. Es gilt sicherzustellen, dass die Opfer leichten Zugang zu Hilfs-, Entschädigungs- und Unterstützungsdiensten haben.

Eine besondere Relevanz haben die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen für:

- Strafverfolgungsbehörden
- Fachkräfte der Strafjustiz
- Unterstützungsdienste für Opfer
- Dienste der opferorientierten Justiz

Ungeachtet der unterschiedlichen Rollen, die die verschiedenen Dienste und Fachkräfte einnehmen, sollten sie sich im Umgang mit Opfern alle an den gleichen Grundprinzipien des Opferschutzes festhalten.

Kapitel 1: Kultureller Horizont der Opferrichtlinie

Gründe einer Richtlinie für Verbrechenopfer

„Eine Straftat stellt ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft und eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers dar. Die Opfer von Straftaten sollten als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell, ohne Diskriminierung behandelt werden...“. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie über die Opfer von Straftaten

Diese Zeilen fordern eine völlige Kehrtwendung der Position des Opfers in der Gesellschaft und im Rechtssystem und bringen die revolutionäre Tragweite der Opferrichtlinie zum Ausdruck. So ist das Opfer nicht mehr passives Subjekt eines Verbrechens, ein abstraktes Wesen, der durch das Verbrechen geschädigte "Eigentümer" des legitimen Rechts, dessen Schutz von der Regierung gewährleistet werden soll, sondern ein sozialer Akteur mit Rechten, die zu garantieren und zu fördern sind. Das Opfer hört auf, als unpersönliches Objekt in Erscheinung zu treten und verwandelt sich in eine Person mit seinen Erfahrungen des Leidens, der Unsicherheit und der Erniedrigung.

Wie Nils Christie in seinem bedeutenden Werk "Conflicts as Property"¹ (Konflikte als Eigentum) von 1977 erkannte, haben die Opfer das "Eigentum" am Verbrechen verloren. Stattdessen ist dieses Eigentum in die Zuständigkeit des Staates gefallen, wobei die Opfer oft als Instrumente zum Schutz der Staatsmacht angesehen werden. Erst in den letzten Jahren haben die Rolle und die Rechte des Opfers in der Gesetzgebung der EU und der Mitgliedstaaten wieder an Bedeutung und Anerkennung gewonnen.

Wir haben uns so sehr daran gewöhnt, die Opfer aus dem Verfahren herauszuhalten, dass wir Schwierigkeiten haben, ihnen zu sagen, was sie tun können. Vor allem können sie gar nichts tun.
(Interessenvertreter, Italien)

Das Neutralitätsgebot des Richters und die Unschuldsvermutung schaffen eine Situation, in der die Wut, das Leiden oder der Rachewunsch eines Opfers - sofern vorhanden - als potentielle Gefährdung des Strafverfahrens angesehen werden kann, die den Interessen des Staates zuwiderläuft.

Was haben Sie für die Opfer getan? Dieses Konzept ist immer noch nicht verstanden worden.
(Interessenvertreter, Italien)

Innerhalb der modernen Strafjustiz schafft das Verbrechen tatsächlich einen Streitpunkt zwischen dem Staat und dem Straftäter, der gelöst werden muss, indem die durch das Verbrechen ins Ungleichgewicht gebrachte Gesellschaftsordnung stabilisiert wird. Auch wenn in einigen EU-Mitgliedstaaten bedeutende Schritte unternommen wurden, um diese Situation zu

bereinigen und die Opfer einzubeziehen, arbeitet die Justiz allzu oft nicht im Namen des Opfers, sondern im Namen der Gesellschaft.

¹ Nils Christie, "Conflicts as Property", *The British Journal of Criminology*, Band 17, Ausgabe 1, Januar 1977, Seiten 1-15, <https://doi.org/10.1093/oxfordjournals.bjc.a046783>

Die Rolle des Opfers besteht darin, in einem Strafverfahren unter Einhaltung von Verfahrensweisen auszusagen und sich daran zu beteiligen. Auf diese Weise wird die Unparteilichkeit der von der Justiz gegenüber dem Straftäter ergriffenen Maßnahmen gewährleistet und insbesondere Beweise geliefert, die für die von der Justiz ergriffenen Maßnahmen relevant sind, wodurch das Opfer instrumentalisiert wird. Dies bedeutet nicht nur, dass der Schmerz und das Leiden des Opfers außerhalb der Gerichtssäle gelassen werden, sondern auch, dass seine Würde und Individualität mit Füßen getreten wird.

Der Rechtsgang, der es den Opfern ermöglicht hat, sich als Individuen zu bestätigen, die es verdienen, respektvoll und einfühlsam behandelt und mit all ihrem Leid aufgenommen zu werden, ist nicht immer geradlinig verlaufen.

„... es ist wichtig, die Opfer zu berücksichtigen und sie als ein wirkliches verfahrensrechtliches Subjekt zu betrachten, das auch Rechte hat, das auch darauf wartet, dass die Gerechtigkeit siegt.“ (Interessenvertreter, Portugal)

Anfänglich handelte es sich dabei um Opfer schwerer Verstöße gegen gesellschaftliche Grundsätze, wie z.B. Opfer von Terrorismus, Opfer häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Opfer schrecklicher Verbrechen, die die öffentliche Wahrnehmung und das Interesse der Öffentlichkeit zu fesseln vermochten. Später gewannen die Charakteristika, das Verhalten und die Beziehung des Opfers zum Täter zunehmend an Bedeutung, da sie dazu dienten, das Opfer zu stigmatisieren und ihm die Schuld zuzuschreiben, während die Schuld des Täters gemildert wurde. Dies spielt eine wichtige Rolle bei der Verfolgung von Sexualdelikten. Nicht zuletzt wurden die Opfer von Verbrechen lange Zeit ohne Fürsorge in einer Kategorie gelassen, die entweder im Hinblick auf ihre spezifischen Bedürfnisse behandelt oder als gesellschaftlich relevant anerkannt wurde ²

Durch die Opferrichtlinie wird ein neuer Bürger, das Opfer, in das soziale Panorama eingeführt und versucht, sein Profil darzustellen.

Anerkennung von Opfern

Gemäß der Opferrichtlinie ist ein Opfer einer Straftat derjenige, der sich durch eine Handlung, die als Straftat definiert werden kann, geschädigt fühlt, unabhängig davon, ob die Straftat angezeigt oder Anklage erhoben wird.

Ob eine Person technisch gesehen ein Opfer eines Verbrechens ist, wurde bislang von der Justiz am Ende eines oft langwierigen Prozesses entschieden, wobei dies nach

„Eine Person sollte unabhängig davon, ob der Täter ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt ...“ (Artikel Nr. 19 EU-Richtlinie 2012/29/EU)

der Feststellung der formellen Rechtswahrheit³ geschieht, oder derjenigen, die der formellen

² Es ist wichtig festzuhalten, dass sowohl vor als auch nach der EU-Richtlinie 2012/29/EU erhebliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes der Rechte der Opfer bestehen. Siehe Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten (2016/2328(INI)). 14.05.2018. Online verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0168_EN.html#title1

³ Die formale juristische Wahrheit muss im Unterschied zur materiellen Wahrheit verstanden werden. Sumers definiert "formelle juristische Wahrheit" als "alles, was vom juristischen Tatsachenfinder (Richter oder

Rechtswahrheit am nächsten kommt. Die Opferrichtlinie führt nun das grundlegende Prinzip ein, oder vielmehr die Tatsache, dass zur Gewährleistung des Rechts einer Person, sich selbst als Opfer zu definieren und die Aufmerksamkeit und Unterstützung zu erhalten, die sie verdient, sie nicht verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie ein Opfer ist, oder gar die Straftat anzuzeigen. Es bedarf keines Verfahrens, das die Bestätigung der Wahrheit ermöglicht.

Worin liegt der Sinn von all dem? Weshalb war es erforderlich, anzuerkennen, dass ein Subjekt in jenem Moment Rechte erwirbt, in dem es sagt: "Ich bin ein Opfer"?

Meldung von Straftaten

Obwohl es je nach Art des Verbrechens erhebliche Unterschiede gibt, wissen wir statistisch gesehen, dass die Zahl der Opfer in der Gesellschaft, die mit dem Rechtssystem in Kontakt kommen, nur einen Teil der Opfer ausmacht, die keine Klage einreichen, was zu der so genannten Dunkelziffer des Verbrechens führt⁴ ⁵. Die Forschung ⁶ zeigt immer wieder, dass die Zahl der der Polizei gemeldeten Straftaten deutlich niedriger ist als die Zahl der in Opferbefragungen gemeldeten Straftaten. Die Entscheidung, Anzeige zu erstatten, steht angesichts der hohen Dunkelziffer bei zwischenmenschlichen Straftaten wie häuslicher Gewalt und

Die Opfer von Straftaten sollten vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten. (Artikel Nr. 9 EU-Richtlinie 2012/29/EU)

Laienjuroren oder beide) als Tatsache festgestellt wird, unabhängig davon, ob es mit der materiellen Wahrheit übereinstimmt oder nicht" (Summers, Robert S. "Formal Legal Truth and Substantive Truth in Judicial Fact-Finding – Their Justified Divergence in Some Particular Cases. (1999) Cornell Law Faculty Publications, Dokument 1186. S. 498.

⁴ Siehe <https://www.oxfordreference.com/view/10.1093/acref/9780199683581.001.0001/acref-9780199683581-e-2530>

⁵ Biderman, A., & Reiss, A. (1967). On exploring the "dark figure of crime." *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*. 374(1), 1–15. <https://doi.org/10.1177/000271626737400102>

⁶ Daten aus der Umfrage zur Viktimisierung deuten auf ganz andere Ansichten bezüglich von Straftaten hin als die offiziellen Daten zu gemeldeten Straftaten; die Ergebnisse einer italienischen Studie aus dem Jahr 2011 zeigen, dass nur 34,7% der Polizei gemeldet wurden, wobei es je nach Art der Straftat erhebliche Unterschiede gab: Fast alle Vorfälle von Motorrad- (99,3%) und Autodiebstahl (94,5%) wurden gemeldet, während nur eine minimale Anzahl versuchter Kfz-Diebstähle sowie schwerere Straftaten wie häusliche Gewalt und Vergewaltigung gemeldet wurden. Auf EU-Ebene zeigen Vergleiche zwischen der EU-Erhebung über Kriminalität und Sicherheit und dem European Sourcebook on Crime Statistics - wenn auch problematisch aufgrund von Unterschieden in den Kriminalitätsdefinitionen, Meldesystemen und anderen Faktoren - einen Mangel an Korrelation zwischen gemeldeter Kriminalität und den Ergebnissen der Viktimisierungserhebung, was zeigt, dass gemeldete Kriminalität die tatsächlichen Kriminalitätsraten nicht genau widerspiegelt (van Dijk, Jan, John van Kesteren, Paul Smit. *Criminal Victimization in International Perspective: Key Findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS*. http://www.unicri.it/services/library_documentation/publications/icvs/publications/ICVS2004_05report.pdf Maria Giuseppina Muratore, *La misurazione del fenomeno della criminalità attraverso le indagini di vittimizzazione*, S. 3 <https://www.istat.it/it/files/2011/02/Muratore.pdf>

Sexualdelikten auch nicht unbedingt im Zusammenhang mit dem angerichteten Schaden⁷. Dies weist auf die Notwendigkeit hin, über die Fähigkeit der Strafverfolgungssysteme nachzudenken, Leiden zu bewältigen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass kriminelle Viktimisierung nicht ein privates Problem bleibt. Aus diesem Grund führt die Ermittlung der formellen rechtlichen Wahrheit auch nicht notwendigerweise zu einem Gefühl der Wiederherstellung oder Genesung für die Opfer, die, wie die Richtlinie feststellt, durch ihre Teilnahme am Strafprozess häufig einer weiteren Viktimisierung oder Traumatisierung ausgesetzt sind.

Notwendigkeit, grundlegende Aspekte unserer Sozialsysteme zu überdenken

Mit der Opferrichtlinie wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Thema der Opferrechte die Frage nach den grundlegenden Aspekten aufwirft, auf denen unsere Sozialsysteme aufgebaut sind - komplexe Fragen, die wir versuchen werden, hier vorzustellen.

Wahrgenommene Sicherheit

Die Opferrichtlinie erkennt die Notwendigkeit an, sich mit den Bedenken über die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und Rechtssystemen im Hinblick auf ihre Fähigkeit, sozialen Schutz und Betreuung für die Bedürfnisse des Einzelnen zu bieten, auseinanderzusetzen. Auch wenn es signifikante Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten gibt, bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit des Strafrechtssystems, auf die Sorgen der Opfer einzugehen und ihre Würde und Bedürfnisse zu respektieren, einschließlich des Bedürfnisses, sich sicher zu fühlen.

Die Angst vor Verbrechen ist weit verbreitet und im Allgemeinen nicht proportional zu den Verbrechensraten und das Ergebnis einer komplexeren sozialen Dynamik, an der nicht unbedingt die direkten Verbrechenopfer beteiligt sind.⁸ *Sicherheit* - oder die Möglichkeit fortdauernder Sicherheit - ist eine dynamische, gesellschaftlich konstruierte Überzeugung, die zum Sicherheitsgefühl des Einzelnen und der Gemeinschaft beiträgt. Die Rolle der Strafverfolgungsbehörden bei der Reduzierung der Angst vor Verbrechen, der Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der Reaktion auf die Bedürfnisse des Opfers wird letztlich dadurch behindert, dass sie sich auf die Ursache der Straftat oder der Störung konzentrieren, was dazu führt, dass das Opfer effektiv im Stich gelassen wird (Ein Polizeibeamter neigt z.B. dazu, dem mutmaßlichen Straftäter hinterherzulaufen, anstatt zu bleiben und sich um das Opfer zu kümmern).

Darüber hinaus wird das Rechtssystem mit seinen komplexen Aktivierungsmechanismen, langsamen Verfahren und ungewissen Ergebnissen bei der Anzeige eines Verbrechens oft nicht dem individuellen und kollektiven Sicherheitsbedürfnis gerecht, das durch die oben erwähnte Wiederholung kriminellen Verhaltens verursacht wird, selbst wenn das Verbrechen nicht als objektiv schwerwiegend eingestuft werden kann.

⁷ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). 05. März 2014. Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Umfrage. Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Zugänglich unter:

<https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>

⁸ Prieto Curiel, R., Bishop, S.R. Fear of crime: the impact of different distributions of victimisation. *Palgrave Commun* 4, 46 (2018). <https://doi.org/10.1057/s41599-018-0094-8>

Die Rechtssysteme scheinen hinsichtlich der Rehabilitierung von Straftätern weder effektiv noch effizient zu sein, während die Strafrechtssysteme, so der französische Anthropologe Fassin, zunehmend strafend wirken.⁹ Wenn die Strafe keinen Zweck erfüllt, wenn der Straftäter nach Vollstreckung der Strafe weiterhin Verbrechen begeht, wenn die Rückfallquoten hoch bleiben, was ist dann der Zweck der Justiz? Verbrechensoffer wie auch die Gesellschaft werfen diese Fragen oft mit besonders eklatanten Fällen auf - wie die Begehung einer Vergewaltigung oder eines Mordes durch jemanden, der gerade erst aus dem Gefängnis entlassen wurde - welche die öffentliche Meinung fesseln, die gesamte Funktionsweise des Rechtssystems in Frage stellen und häufig zu dem Ruf nach härteren Strafen führen.¹⁰ Vor diesem Hintergrund stellt das Gefühl der Empörung, das sowohl das Opfer als auch die Gemeinschaft empfindet, die Wirksamkeit des gesamten Systems in Frage und unterstreicht die Notwendigkeit, die Auswirkungen und die Bedeutung von Verbrechen für die Opfer und die Gesellschaft besser zu verstehen und ein System zu entwickeln, das den Bedürfnissen und Anliegen der Opfer besser gerecht wird.

Das Sicherheitsgefühl ist jedoch für das Wohlergehen der Gemeinschaft und des Einzelnen von wesentlicher Bedeutung, was darauf hinweist, dass Schritte unternommen werden müssen, um ungerechtfertigte Ängste auf Gemeindeebene abzubauen. Gleichzeitig müssen direkte Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Opfer von Straftaten die aus der Straftat resultierende Angst bewältigen und wieder ein normaleres Leben führen können (z.B. Abbau der Angst davor, nach einem Einbruch allein zu Hause zu sein, was besonders für Frauen oder alleinlebende ältere Menschen akut sein kann; angemessene Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer häuslicher Gewalt oder von Stalking).

Zusammengefasst: Um das Sicherheitsgefühl der Opfer und der Gemeinschaft zu verbessern, haben weder aggressivere Methoden noch härtere Strafen die richtigen Antworten geliefert. Aus diesem Grund fordert die EU-Opferrichtlinie alle Amtsträger und Fachleute auf, die Opfer mit Würde zu behandeln und ihnen das Gefühl zu geben, dass ihr Leiden eine Rolle spielt. Schließlich trägt die Bekundung von Mitgefühl mit den Opfern mehr zur Stärkung ihres Sicherheitsgefühls bei als Maßnahmen, die auf eine bessere Strafverfolgung oder ein härteres Vorgehen gegen Verbrechen abzielen.

Demütigung des Opfers

Im klassischen Rechtssystem bleibt das Opfer "ein beunruhigender Gast", während der Staat und der Angeklagte sich ein Duell um die Definition der Schuld liefern. Es gibt keine Aussage darüber, dass es Gerechtigkeit für das Opfer geben wird. Tatsächlich konzentriert sich das Gerechtigkeitsmodell, das wir heute kennen, in erster Linie auf die Beziehung zwischen dem Staat und dem Angeklagten. Das gegenwärtige System ist als Ergebnis eines Prozesses zu verstehen, der mit der Arbeit von Cesare Beccaria¹¹ im 18. Jahrhundert und der Entwicklung des Anklagemodells begann und einen gewissen Anschein von Verhältnismäßigkeit und

⁹ Didier Fassin, *Punire. Una passione contemporanea* (Feltrinelli, Mailand 2018), Autorenübersetzung aus dem Italienischen von Lorenzo Alunni. Die Welt ist, so Fassins These, "in eine Ära der Bestrafung eingetreten" (S. 9). Mit Hilfe von Daten versucht Fassin herauszufinden, "woher unsere Vorstellung von Bestrafung stammt" (S. 57), und untersucht "unser Verständnis davon, was es bedeutet, zu bestrafen" (S. 28), wobei er davon überzeugt ist, dass der Moment der Bestrafung "sich als soziale Institution als ein wirksames Instrument zur Analyse der Gesellschaft, der Gefühle, die sie durchziehen, und der Werte, die sie mit sich bringt, erweist" (S. 36).

¹⁰ Siehe z.B., Garland D., 1990. *Punishment and Modern Society: A Study in Social Theory*. Chicago: University of Chicago Press.

¹¹ Siehe Cesare Beccaria's [1764] *An Essay on Crimes and Punishment*.

Fairness für die Angeklagten gewährleisten soll, von denen viele grobe Verstöße und grausame Verurteilungen erlitten haben und noch immer erleiden, ohne dass es einen fairen Prozess nach heutigem Verständnis gegeben hätte. Dieser irreversible Fortschritt des juristischen Anstands führte jedoch „zu einer allmählichen Marginalisierung des Opfers, einer verstörenden Gestalt, die es zu entwaffnen galt, um den Frieden zwischen den Prozessgegnern durch ein Urteil zu erreichen, das der durch die Straftat verletzlichen Gesellschaftsordnung wieder Stabilität verlieh“¹².

In vielen Fällen ist das Opfer tatsächlich aus dem Gerichtssaal verschwunden, es sei denn, es wurde aufgefordert auszusagen. Eine Zeugenaussage und die Bereitstellung von Informationen birgt jedoch ihre eigenen Risiken, da sie das Opfer einem Kreuzverhör, möglichen Schuldzuweisungen an das Opfer und einer Neubewertung durch den Straftäter aussetzt, was in Fällen, in denen das Opfer besonders verletztlich ist, wie z.B. in Fällen von Vergewaltigung und geschlechtsspezifischer Gewalt, besonders gravierend ist. Dieses mögliche Potenzial zur erneuten Viktimisierung innerhalb des Rechtssystems und zur Nutzung der Opfer als Instrument oder Spielball der Anklage stellt eines der Hauptprobleme dar, die mit der Opferrichtlinie angegangen und behoben werden sollen.¹³

Das Versagen der Gesellschaft, sich um das Opfer zu kümmern

Den Opfern wurde nicht nur vor Gericht Unrecht zugefügt, sondern sie wurden auch weitgehend von der Gesellschaft ausgegrenzt. Die soziale Verantwortung für die Opfer von Verbrechen muss sich erst noch etablieren. Das Paradoxon in

diesem Fall wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, wie häufig die soziale Verantwortung gegenüber dem Straftäter (insbesondere bei jugendlichen Straftätern) aufgrund der Rolle, die der Umwelt bei der Schaffung kriminogener Verhaltensweisen innerhalb kriminologischer und soziologischer Studien mit Rehabilitation als erwartetem Ergebnis der Bestrafung zugewiesen wird, betont wird. Die gleiche Verantwortung gegenüber den Opfern wurde allzu oft vernachlässigt, was in vielen Fällen zu einer Art negativer Stigmatisierung des Opfers geführt hat. Allzu oft wird den Opfern nicht nur im Gerichtssaal zugunsten eines täterzentrierten Ansatzes ihre Würde abgesprochen, sondern auch in der Gesellschaft, in der es an konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der Verbrechensopfer fehlt.

Die Opfer neigen dazu, zu sagen: „Wir haben das Verbrechen angezeigt und wurden dann allein gelassen“. (Interessenvertreter, Italien)

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte berühren nicht die Rechte des Straftäters. Der Begriff „Straftäter“ bezieht sich auf eine Person, die wegen einer Straftat verurteilt wurde. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezieht er sich jedoch auch auf eine verdächtige oder angeklagte Person, bevor ein Schuldeingeständnis oder eine Verurteilung erfolgt ist, und berührt nicht die Unschuldsvermutung. (Erwägungsgrund 12, EU-Richtlinie 2012/29/EU)

Historisch gesehen hat sich das Opferbild von einer Kultur, die dazu neigte, das Opfer mit Mitleid oder Sympathie für den erlittenen Schmerz zu betrachten, zu einer Kultur entwickelt, die die Aufmerksamkeit auf die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber dem Straftäter

¹² Rossi, 2015, S. 3

¹³ Es ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der EU beträchtliche Länderunterschiede hinsichtlich des Opferschutzes bestehen.

lenkte und dabei die Ursachen von Verbrechen auf sozial benachteiligte Umgebungen und traumatische Lebenserfahrungen zurückführte. Dies hat zu der Notwendigkeit geführt, den Strafvollzug und die Haftanstalten neu zu überdenken und dem Straftäter mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich wurde das Opfer jedoch sowohl in der Gesellschaft als auch in der Justiz, die beide primär zu Gunsten der Rechte des Straftäters geneigt sind, auf Abstand gehalten. Daher besteht die Herausforderung darin, ein Gleichgewicht zwischen der gerechten Behandlung des Angeklagten - sowohl vor als auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens - zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass Opfer von Verbrechen die notwendige Unterstützung und Dienstleistungen erhalten.

Wie in der Opferrichtlinie vermerkt, bleibt dieser Fokus auf die Rechte der Angeklagten von höchster Bedeutung. Die Anerkennung des Opfers sollte nicht auf Kosten der Unschuldsvermutung und der Strafprozessregeln gehen, die den Strafverfahren in der EU zugrunde liegen.

Wer ist für das Opfer verantwortlich?

Dieses unausgewogene Verhältnis der Strafrechtssysteme zugunsten des Täters wirft eine Frage auf, die in der Opferrichtlinie angesprochen wird, wenn auch implizit. Folglich legt die Logik nahe, dass, wenn das Rechtssystem die Verantwortung für die Opfer nicht übernehmen kann, sich das Wohlfahrts- und Gesundheitssystem um sie kümmern sollte.

Das Leiden und die Auswirkungen, die das Verbrechen auf das Leben des Opfers hat, sind in erster Linie sozialer, psychologischer und wirtschaftlicher Natur. Das Thema Gerechtigkeit betrifft die soziale Gerechtigkeit, in der die Strafjustiz eine Komponente darstellt. Soziale Gerechtigkeit wirkt zum Nutzen des Opfers durch lohnende, umverteilende und wiederherstellende Mechanismen und die Aktivierung von Unterstützungssystemen, die den Bedürfnissen des Opfers entsprechen.

Die Verantwortung für die Betreuung des Opfers wird in der Richtlinie jedoch nicht vollständig an die Gesellschaft delegiert. Das Strafrechtssystem muss sich um das Opfer kümmern und wenn dies nicht geschieht, bedeutet dies eine Schwächung des Rechtssystems in seiner Gesamtheit. Folglich fordert die Richtlinie das Strafrechtssystem auf, auf zwei Arten zu handeln.

Zum einen muss sichergestellt werden, dass der erste Kontakt mit dem Rechtssystem, insbesondere mit der Polizei bei der Verbrechensmeldung, nicht nur eine bürokratische Angelegenheit ist. In vielen Fällen, vor allem bei weniger schweren Straftaten, wenn das Opfer die Straftat anzeigt, wird die Straftat von der Polizei als eine von vielen sozialen Sachverhalten registriert, die keine rechtlichen Konsequenzen mit sich bringen (z.B. ist es schwierig, dass die Anzeige der Straftat zu einer Anklage führt, es wird schwierig sein, den Täter zu identifizieren), bzw. in Fällen, in denen die Reaktion des Rechtssystems nicht unbedingt das Opfer befriedigt. Dennoch ist dieser erste Kontakt von grundlegender Bedeutung, nicht nur, um die Untersuchung auf wirksame und nützliche Weise einzuleiten, sondern auch, weil er die erste und vielleicht einzige Antwort darstellt, die das Opfer je von der Justiz erhalten wird. In Kapitel 2 wird diese Frage ausführlicher behandelt.

Das Opfer einer Straftat geht nicht wegen eines bürokratischen Aktes zur Polizei, da dies der schnellstmögliche Weg ist, um vor Gericht zu gehen. So belegen Studien in der Tat, dass die

von der Polizei angewandten Verfahren für die Zufriedenheit der Opfer eine wichtigere Rolle spielen als der Ausgang der Fälle.¹⁴

Was kann das Opfer vom Rechtssystem erwarten?

Auch wenn die Opfer den Gerichtssaal nicht betreten können, um persönliche Rache zu üben oder andere persönliche Ziele zu erreichen, haben sie das Recht zu erfahren, was vor sich geht. Als Teil der Gemeinschaft haben die Opfer das Recht, zu überprüfen, ob die Gerechtigkeit sowohl den Bedürfnissen der Gemeinschaft nach Gerechtigkeit und Wiederherstellung der sozialen Ordnung als auch den Bedürfnissen des einzelnen Opfers entspricht. Zum besseren Verständnis der Funktionsweise von Gerechtigkeit und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts lassen sich Überlegungen anstellen, in welcher Weise die Gemeinschaften, die am stärksten von Ereignissen betroffen sind bzw. die ihr tägliches Leben erschüttert haben, an den Verfahren teilnehmen.

Darüber hinaus fordert die Richtlinie die Strafrechtssysteme auf, sicherzustellen, dass sich das Opfer im Gerichtsgebäude in Würde und nicht gedemütigt fühlt und dass den Opfern separate Räume zur Verfügung stehen (Maßnahmen können spezielle Warteräume, separate Parkplätze und Eingänge umfassen). Dies setzt voraus, dass die Opfer

symbolisch und physisch in diesen Räumen präsent sind, dass ihnen Würde zugesprochen wird und dass sie daher informiert, unterstützt und geschützt werden sollten, wenn sie an

Ein Verbrechenopfer braucht viele Informationen, zunächst einmal, um zu verstehen und zu begreifen, welche Rechte und Dienste zur Verfügung stehen. Wenn sich das Opfer keinen vertrauenswürdigen Anwalt leisten kann, dann sollten kostenlose Rechtsdienstleistungen zur Verfügung stehen. Außerdem gibt es Dienste für das Opfer. Ich habe in meinem Leben viel erlebt ... Ich habe alle Arten von Opfern gesehen, die es vorziehen, das Verbrechen nicht anzuzeigen, weil sie Angst haben oder weil sie kein Vertrauen in das Rechtssystem haben oder sich die zusätzlichen Kosten, die über den durch das Verbrechen verursachten Schaden hinausgehen, nicht leisten können. Ich denke, dass politische Entscheidungsträger bzw. ernsthafte politische Entscheidungsträger, falls es sie noch gibt, entweder Dienste für alle Verbrechenopfer schaffen oder die Mittel finden müssen, um sicherzustellen, dass die bestehenden Dienste funktionieren. Wenn es Dienste oder Stellen für alle Opfer gibt, dann kann man dort hingehen, um sich zu trösten, und Informationen zu erhalten...(Verbrechenopfer, Italien)

¹⁴ "Australien, Elliott et al. (2011) stellten fest, dass Opfer, die polizeiliche Verfahren als fair (verfahrensrechtlich gerecht) empfanden, dazu neigten, ein höheres Maß an Zufriedenheit und Legitimität zu berichten und zu glauben, dass der Ausgang des Falles fair war. Während die Erzielung des gewünschten Ergebnisses auch mit einem höheren Maß an Zufriedenheit verbunden war, erwies sich die Verfahrensgerechtigkeit als ein viel stärkerer Prädiktor für Zufriedenheit. Dies deutet darauf hin, dass polizeiliche Verfahren eine wichtigere Rolle für die Zufriedenheit der Opfer spielen als der Ausgang des Falles. Die Autoren nutzten die qualitative Analyse auch, um die Wahrnehmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Verfahrensgerechtigkeit weiter zu untersuchen, und stellten fest, dass verfahrensgerechte Behandlung von den Opfern als Beweis dafür interpretiert wurde, dass die Polizei sie als Mitglieder der Gesellschaft schätzt (von 79,9% der Befragten angegeben), dass die Polizei kompetent ist (von 68,2 % der Teilnehmer angegeben) und vertrauenswürdig (von 53,64 % der Teilnehmer angegeben), dass ihnen geholfen wurde, sich von der Straftat zu erholen (von 40 % der Teilnehmer angegeben) und dass sie ermutigt wurden, wenn nötig wieder mit der Polizei zusammenzuarbeiten (von 21,82 % der Teilnehmer angegeben)" in "Exploring Victims' Interactions with the Criminal Justice System": Eine Literaturübersicht Dr. Deirdre Healy, University College Dublin, Oktober 2019, S. 18.

einem Strafverfahren teilnehmen. Die Opfer verdienen es, die in dem Fall getroffenen Entscheidungen zu verstehen.

Die Opferrichtlinie verweist ausdrücklich auf das Gefühl des Opfers, unsichtbar zu sein, von der Justiz nicht anerkannt zu werden, indem sie die zuständigen Behörden auffordert, respektvoll, sensibel, professionell und nichtdiskriminierend auf die Berichte und Aufforderungen des Opfers zu reagieren. Dieser Kontakt zwischen Strafverfolgungsbehörden und Opfer spielt in diesem Prozess eine wichtige Rolle, da er dazu dient, das Vertrauen des Opfers in das Rechtssystem zu stärken und die Zahl der nicht gemeldeten Straftaten zu verringern (Artikel Nr. 63).

Warum Opfer erneut zum Opfer gemacht werden

Wenn die Würde der Opfer nicht anerkannt wird, wenn man ihrem Leiden keine soziale Relevanz zuschreibt, wenn die Opfer sich Verfahren, Fachleuten und Praktizierenden unterwerfen, die das Risiko eines weiteren Traumas in sich bergen, dann ist es genau dieser Moment, der zum Risiko einer sekundären und wiederholten Viktimisierung beiträgt, die die Auswirkungen des Traumas verstärkt und dadurch die Situation des Opfers noch komplexer macht

Die Opfer neigen dazu, das Verbrechen als ein unverständliches und paradoxes Ereignis zu erleben, das ihren eigenen Interessen und ihrer Würde schaden könnte. Die Person, die unter den Folgen eines Verbrechens leidet, ist dem Risiko ausgesetzt, durch strafrechtliche Verfahren und Regeln erneut zum Opfer zu werden. Dies kann nicht nur bei Kontakten mit Strafverfolgungsbeamten, bei Begegnungen mit Anwälten und innerhalb des Gerichtsgebäudes geschehen, sondern ergibt sich auch aus der Länge des Strafverfahrens, das möglicherweise erst Jahre nach der Tat eine Antwort auf das Verbrechen liefert.

Verleugnung der Opferwürde

Polizei- und Strafverfolgungsverfahren

Opfer, die sich an die Strafverfolgungsbehörden wenden, sind besonders anfällig für die während des Kontakts angewandten Verfahrensweisen.

Beim ersten Kontakt mit der Polizei haben die Opfer oft nicht das Gefühl, dass sie als Teil der Gemeinschaft angesehen werden, die geschützt werden sollte. Sie haben vielleicht nicht das Gefühl, dass sie sich an jemanden wenden oder jemandem vertrauen können. Ihre Angst und ihr Leiden werden möglicherweise nicht wahrgenommen; das Opfer riskiert, "bedrängt" zu werden, um Beweise für den Fall zu erbringen, ohne Rücksicht auf die Auswirkungen, die dies auf sie hat. Diese Handlungen minimieren die Bedeutung des Geschehenen, können Zweifel an der Version des Opfers von dem Geschehenen aufkommen lassen oder dazu führen, dass sich das Opfer schuldig oder verantwortlich für das Geschehene fühlt.

Möglicherweise ist das Opfer allein, wenn es die Straftat bei einem Polizeibeamten meldet, wobei es sich in einem beeinträchtigten psychischen und/oder physischen Zustand befindet. Die Opfer können Schwierigkeiten haben, sich selbst zu verstehen und sich verständlich zu machen, und erhalten keine Unterstützung, was bedeutet, dass Polizeibeamte und andere Erstkontaktpersonen besonders auf die Bedürfnisse und den Zustand des Opfers eingehen müssen.

Dies gilt insbesondere für vulnerable Gruppen wie Kinder, Migranten, Betroffene des Menschenhandels und Menschen mit Behinderungen, die am schutzbedürftigsten sind. Der häufigste zugrundeliegende Faktor, der diese Gruppen daran hindert, vorzutreten, ist ein missbräuchliches Machtverhältnis des/der Straftäter(s) gegenüber dem Opfer sowie die persönliche Natur bestimmter Verbrechen. Mangelnde Offenlegungen können auch auf makrosoziale Faktoren wie die Wahrnehmung der Polizei, den sozioökonomischen Status und die Angst vor Schuldzuweisungen an das Opfer zurückzuführen sein.¹⁵

Strafrechtliche Verfahren

Aufgrund des auf Verbrechen ausgerichteten Ansatzes der Strafjustiz können Verbrechenopfer in Gerichtssälen einen Verlust ihrer Würde erfahren. Bei Strafverfahren wird das Opfer in der Voruntersuchungsphase als Zeuge aufgerufen, um Informationen zur Klärung der Tatsachen zu liefern, die eine Straftat darstellen, und um während des Prozesses gehört zu werden. Gleichzeitig sind Gerichtsgebäude in der Regel nicht dafür ausgelegt, das Opfer aufzunehmen und zu schützen, und die Gestaltung der Räume entspricht oft nicht der Notwendigkeit, getrennte Räume für Opfer und Angeklagte vorzusehen.

Die Rolle des Opfers beschränkt sich lediglich auf den Prozess der Strafjustiz, d.h. auf den Prozess der Feststellung der Verantwortung und Schuld des Täters, der Verurteilung, der Strafvollstreckung und der Maßnahmen nach der Haftentlassung, die im Allgemeinen darauf abzielen, die Rehabilitationsbemühungen zu fördern und in begrenzten Fällen¹⁶ das Opfer und die breitere Gemeinschaft zu schützen. In diesem Sinne bleibt das Leiden, das jeder Viktimisierungserfahrung innewohnt, dem begangenen Verbrechen, der Schuldfeststellung und der Wahl der angemessenen Strafe untergeordnet.

Manchmal ist es wichtiger, eine sofortige Antwort zu bekommen, als den Prozess zu durchlaufen....Nach drei Jahren haben wir keine Interventionsmöglichkeiten mehr. Stattdessen müssen wir sofort intervenieren und dem Opfer etwas geben, damit es sich nicht zweimal wie ein Opfer fühlt. (Interessenvertreter, Italien)

Die Informationen, die das Opfer sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich seiner Rechte erhält, werden oft in einer "technischen oder juristischen" Sprache bereitgestellt, die nicht leicht zu verstehen ist, und über Kanäle übermittelt, die mehr auf die formale Korrektheit der Informationen abzielen als auf die Fähigkeit des Opfers, deren Bedeutung zu erfassen sowie darauf, wer an dem Fall arbeitet und wo und welche Möglichkeiten und Dienste zur Verfügung stehen. Das System fordert allzu oft von denjenigen, die sich nicht selten in einem fragilen Zustand befinden und sich nicht bewusst sind, wie das System funktioniert, Verständnis, Übersetzung und Orientierung ohne jegliche Hilfestellung.

¹⁵ Yoon, Seokhee, "Why Do Victims Not Report?: The Influence of Police and Criminal Justice Cynicism on the Dark Figure of Crime" (2015). CUNY Academic Works.

https://academicworks.cuny.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2209&context=gc_etds

¹⁶ In einigen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten gibt es Gesetze, nach denen das Opfer und/oder die Öffentlichkeit über den Wohnsitz des verurteilten Täters informiert werden müssen. Ebenso kann es einigen Tätertypen verboten sein, in bestimmten Gebieten zu wohnen (z.B. dürfen verurteilte Pädophile möglicherweise nicht in der Nähe von Schulen wohnen). Die Datenschutzgesetze in Europa lassen diese Art der öffentlichen Bekanntgabe jedoch nicht zu. Siehe Dubber, Markus D. und Tatjana Hörnle, Hrsg. 2014. Oxford Handbook of Criminal Law. Oxford: Oxford University Press.

Die Auseinandersetzung mit diesem Anliegen ist ein zentraler Schwerpunkt der Opferrichtlinie und der diesbezüglichen Reaktionen und wird beispielsweise durch die Bereitstellung psychosozialer Prozessbegleiter in Deutschland (siehe Kapitel 3) und Opferhilfestellen in Spanien (siehe Kapitel 4) unterstützt.

Die Opfer können während eines Strafverfahrens (sprachlich oder anderweitig) Schwierigkeiten haben, sich selbst zu verstehen und verständlich zu machen, und erhalten nicht unbedingt Unterstützung. In diesen Fällen wird dem Opfer nicht das Recht zugestanden, gehört zu werden, zu sagen, was passiert ist, seinen Schmerz über das, was ihm oder anderen passiert ist, zum Ausdruck zu bringen. Kapitel 3 über psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren gibt Einblick in die Bedeutung der Auseinandersetzung mit diesem Anliegen und bietet einen Rahmen dafür, wie dies umgesetzt werden kann.

Die Opfer können sekundäre und wiederholte Viktimisierung erleiden; werden möglicherweise allein gelassen und sind nicht vor Einschüchterung oder Repressalien geschützt; einschließlich des Risikos emotionaler oder psychologischer Schäden. Es kann sein, dass die Opfer im Gerichtssaal oder auf der Polizeiwache mit dem Verdächtigen oder Straftäter in Kontakt kommen müssen. Möglicherweise müssen sie an einer öffentlichen Anhörung teilnehmen und dadurch ihre Situation und ihre Erfahrungen den Gemeinschaftsmitgliedern offenbaren, oder sie müssen wiederholt befragt, medizinisch untersucht und unnötigerweise Informationen über ihr Privatleben preisgegeben werden, die nicht mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Jedes dieser Vorgehen hat das Potenzial, die Würde des Opfers zu untergraben.

Gesellschaft und das Versagen von Dienstleistungssystemen

Die meisten Länder verfügen nur über Angebote für einige wenige Verbrechenopfergruppen, wie z.B. Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Minderjährige. Andere Opfer sehen sich oft allein mit den Folgen der Straftat konfrontiert.

Die Opfer werden daher aufgefordert, nach Antworten auf ihre Bedürfnisse zu suchen und sich allein in den Dienstleistungssystemen zurechtzufinden. Oft werden die Opfer auch gebeten, verschiedene Dienststellen zu konsultieren, ohne jegliche Unterstützung oder Anleitung beim Wechsel von einer Dienststelle zur anderen.

Selbst wenn entsprechende Dienste zur Verfügung stehen, verfügen die Fachleute möglicherweise nicht über die erforderlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse, um respektvoll, sensibel, professionell und nichtdiskriminierend mit den Opfern arbeiten zu können, wodurch die Fähigkeit, die Bedürfnisse der Opfer zu erkennen und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, eingeschränkt wird.

Die Opfer können auch gebeten werden, ihre Geschichte mehrmals wiederzugeben und sie verschiedenen Fachleuten zu erzählen, die nicht in einem koordinierten System arbeiten. Diese Wiederholungen können nicht nur an und für sich traumatisch sein, sondern führen unweigerlich zu Unterschieden in der Erzählung und damit zu potentiellen Kreuzverhören und Überprüfungen durch die Verteidigung und andere Akteure innerhalb des Rechtssystems, die sich um die Überprüfung der Wahrhaftigkeit der gemachten Aussagen bemühen.

Kapitel 4 befasst sich mit der psychologischen Unterstützung in allen Phasen und zeigt, wie jedes Opfer Verbrechenopfer die notwendige Unterstützung gewährt werden kann, wobei die jüngsten Entwicklungen in Spanien als Beispiel für die Arbeit mehrerer Behörden unter Einbeziehung des Rechtssystems und der psychosozialen Dienste dienen.

Was brauchen die Opfer?

Opfer, die das Gefühl haben, einen Schaden erlitten zu haben, müssen so schnell wie möglich eine Antwort erhalten. Auch wenn nicht jeder in der gleichen Weise auf Ereignisse reagiert, die seine Rechte und Freiheiten bedrohen, so besteht doch generell die allgemeine Notwendigkeit, sich akzeptiert zu fühlen und jemanden zu haben, der ihnen beim Erzählen ihres Leids und ihres Schmerzes zuhört.

Die Opferrichtlinie verweist darauf, dass die Opfer ein "unmittelbares Bedürfnis" haben und dieses nicht befriedigt werden kann, indem man sich auf den Zeitrahmen des Rechtssystems verlässt. Zu diesen Bedürfnissen, die eine sofortige Reaktion erfordern, gehören psychologische, medizinische und soziale Bedürfnisse.

Jemand, der zuhört

Die Erfahrung der Viktimisierung erzeugt oft ein Gefühl der Wut, das von Angst und Beklemmung begleitet sein kann¹⁷. Dieses Opferleiden muss in erster Linie zum Ausdruck gebracht und mit jemandem geteilt werden, der im Vorfeld und unabhängig von der Untersuchung der Straftat oder der Zuweisung an einen Spezialisten in einem unterstützenden Kontext zuhört. Diese anfängliche Unterstützung sollte in einer einfühlsamen, respektvollen und einfühlsamen Weise erfolgen, damit die Person sich ohne Scham ausdrücken kann und gilt für alle Kontexte, die den ersten Kontakt mit dem Opfer herstellen.

Was bedeutet es, dem Opfer zuzuhören? Es bedeutet, die Würde in ihrem Schmerz anzuerkennen, es bedeutet, in Harmonie mit ihrer Orientierungslosigkeit und ihrem Leiden zu arbeiten, zu wissen, wie man es vollbringt, ohne Schaden anzurichten, den Zorn, das Gefühl der Erniedrigung einzudämmen und mit diesem Schmerz zu interagieren, ohne ihn zu verharmlosen oder ein Verlangen nach Rache zu wecken.

Es ist notwendig, für alle Opfer Sorge zu tragen, denn jedes Verbrechen, auch wenn es nur scheinbar minimal ist, kann tiefe Wunden hinterlassen. **Die Opferrichtlinie schafft keine Hierarchie der Straftaten, sondern fordert diejenigen, die mit Opfern arbeiten, auf, einen Rahmen dafür zu schaffen, dass die Person, die Opfer einer Straftat geworden ist, den Raum und die Zeit finden kann, die notwendig sind, um sich mit den Auswirkungen der Straftat auf ihr Leben auseinanderzusetzen.**

Orientierung

Das Opfer muss sich an jene Dienste wenden, die auf seine spezifischen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem erlittenen Trauma, dem gesundheitlichen und finanziellen Schaden und den Verfahren, die zur Geltendmachung seiner Rechte einzuhalten sind, reagieren können.

¹⁷ "Die Forschung zeigt, dass etwa 25 % der Opfer von Gewaltverbrechen über extreme Belastungen, einschließlich Depressionen, Feindseligkeit und Angst berichteten (Norris et al. 1997). Weitere 22% bis 27% berichteten über mittelschwere bis schwere Probleme. Dies bedeutet, dass etwa 50% der Opfer von Gewaltverbrechen über mäßige bis extreme Belastung berichten. Tabelle 1 zeigt die Reaktionen, die Forscher und Theoretiker bei Verbrechenopfern beobachtet haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können diese Reaktionen auch in den Freunden und Familienangehörigen des Opfers erkennen, da sich die Kriminalität auf Familie und Freunde, Schule, Arbeit und die breitere Gemeinschaft auswirkt (Burlingame und Layne 2001)" in Working with victims of crime: A manual applying research to clinical practice (Zweite Ausgabe), Justizministerium, Regierung von Kanada. <https://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/ci-jp/victim/res-rech/p7.html>

Das Opfer muss in der Lage sein, klare und angemessene Informationen zu erhalten, die verständlich sind und die es ermöglichen, Entscheidungen zu treffen. Ferner muss es Hilfe beim Zugang zu Dienstleistungen und zum Rechtssystem erhalten können und in seinem Bemühen unterstützt werden, das von ihm erlebte Unrecht als Verbrechen anerkannt zu bekommen.

Niemand kann darauf warten, dass sich das Opfer allein durch das Rechtssystem und die Dienststellen zurechtfindet, um Antworten auf die zahlreichen Fragen und Zweifel zu finden, die es möglicherweise hat. Ohne Unterstützung in der Phase unmittelbar nach der Straftat kann das Unvermögen, Antworten zu finden, in ein Gefühl der Ohnmacht umschlagen und das Opfer dazu bringen, sich in seinem Schmerz zu verschließen, wodurch es noch schwieriger für das Opfer wird, um Hilfe zu bitten.

Hilfe und Schutz

Sobald ein Opfer in den Prozess der Strafjustiz eintritt, was im Sinne der Opferrichtlinie den Moment bedeutet, in dem es die Straftat meldet, muss das Opfer das Gefühl haben, dass sein Leiden nicht bagatellisiert wird und dass seine Anwesenheit eine Bedeutung hat, die über den Nutzen für die Ermittlung und die Strafverfolgung hinausgeht. Das Opfer muss das Gefühl haben, dass es in den entsprechenden Räumen und Verfahren ständige Aufmerksamkeit erhält, und dass seine Würde anerkannt wird. Ferner muss es imstande sein, zu verstehen, verstanden zu werden und alle Informationen zu erhalten, die notwendig sind, um fundierte Entscheidungen im Hinblick auf seine Teilnahme am Strafverfahren zu treffen.

Das Opfer muss in der Lage sein, eine vertrauensvolle Beziehung zu Richtern und Gerichtsbediensteten aufzubauen und sich geschützt fühlen, wenn es darum gebeten wird, aktiv am Verfahren teilzunehmen, wie z.B. bei der Aussage unter Vermeidung des Kontakts mit dem Verdächtigen/angeklagten Täter. Im Endeffekt dürfen die dem Opfer vorbehaltenen Verfahrens- und Behandlungsweisen keinen weitergehenden Schaden verursachen.

Das Opfer muss in seinem Bemühen unterstützt werden das Geschehen zu verstehen. Da die Erfahrung im Gerichtssaal für das Opfer aus verschiedenen Gründen sehr unangenehm sein kann, ist es wichtig, dass es für die Konfrontation mit dem Erlebnis vor Gericht entsprechend gewappnet ist. Das Opfer muss wissen, was passieren kann, auf welche Schwierigkeiten es stoßen kann und inwiefern es sich im Gerichtssaal in einer schwierigen Lage befinden kann. Dabei ist nicht die Art der Straftat relevant, sondern die Merkmale, die das Opfer mehr oder weniger fähig machen, mit der Situation umzugehen, wobei dies eine wichtige Prüfung in seinem Leben und ein Test für den erfolgreichen Abschluss des Gerichtsverfahrens ist.

Schlussfolgerung

Die Umsetzung der Opferrichtlinie hat zu bedeutenden Veränderungen bei der Behandlung und dem Schutz von Verbrechenopfern beigetragen, wenngleich der Schutz und die Dienstleistungen in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Dabei wurden bemerkenswerte Fortschritte erzielt, und es besteht noch viel dennoch Handlungsbedarf, um nicht nur Politik und Praxis, sondern auch die Kultur sowohl innerhalb des Strafrechtssystems als auch in der Gesellschaft insgesamt zu verändern. Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit den Veränderungen, die innerhalb des Strafrechtssystems und der Opferdienste vorgenommen werden können. Kapitel 2 konzentriert sich auf einen der entscheidendsten Aspekte des Opferschutzes - den Erstkontakt. Dieser kann als Rahmen für alle künftigen Kontakte und Dienste angesehen

werden und unterstreicht die Bedeutung eines opfersensiblen, individualisierten Ansatzes mit allen Verbrechenopfern. In Kapitel 3 und 4 werden anschließend einige der Feinheiten in der Arbeit mit und beim Schutz von Opfern und Gruppen, die psychosoziale und psychologischen Beistand benötigen, erörtert. Dabei wird auf der Grundlage von Fortschritten in der Dienstleistungsentwicklung in Deutschland bzw. Spanien sichergestellt, dass sie die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten. Kapitel 5 befasst sich mit den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Gruppen, und zuletzt bietet Kapitel 6 eine Anleitung für die Durchführung von Einzelbewertungen unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Gruppen oder Einzelpersonen.

Kapitel 2: Erstkontakt: Systemantwort und professionelle Interventionen

Einführung

Das Opferschutzverfahren setzt ein, wenn sich das Opfer, ein Familienmitglied oder eine Freundin oder ein Freund auf der Suche nach Informationen, Schutz oder Unterstützung, die bei der Bewältigung der vorliegenden Viktimisierungserfahrungen hilfreich sein können, an die verfügbaren Dienste wendet. Diese Art der Primärintervention mit den Opfern wird vorwiegend durch öffentliche und private gemeinnützige Organisationen gewährleistet, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechte und den fortgesetzten Kampf gegen alle Formen von Gewalt und Diskriminierung einsetzen. Insofern hängt die Wirksamkeit dieser Primärinterventionen von bestimmten Schlüsselaspekten ab (dazu gehören vor allem das Bewusstsein für die Viktimisierungserfahrung und die Anerkennung der Notwendigkeit von Unterstützung oder Intervention), die durch die genannten Unterstützungsdienste verstärkt und weiterentwickelt werden sollten. Folglich sollte die Bedeutung dieser Primärinterventionen nicht unterschätzt werden.¹⁸

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Viktimisierung auf das Individuum ist ein fachliches Verständnis der Viktimisierung und ihrer Auswirkungen auf das Individuum für die Opferbetreuungsdienste, die Polizei, das Rechtssystem und die Gesundheitsdienste unerlässlich. Dies umfasst sowohl die direkten Auswirkungen, die durch die Straftat verursacht werden, als auch die Auswirkungen der Beteiligung des Rechtssystems. Angesichts dieses Viktimisierungspotenzials in anderen Bereichen des Strafrechtssystems, liegt es auf der Hand, dass opfersensible Interventionen erforderlich sind, um die Rechte und das Wohlergehen der Opfer zu schützen.

Die erste Annäherung an die Opfer kann einen einzigen Kontakt umfassen oder aus mehreren Interventionen bestehen. In beiden Fällen muss sich der Dienst auf die Kenntnis der Situation und der Ressourcen des Opfers, auf eine Bewertung der unmittelbaren Bedürfnisse der Person und auf die Übermittlung von Informationen über ihre Rechte, die verfügbaren Dienste, den Schutz und das Strafverfahren stützen. Die Fachkräfte sollten in den entsprechenden Fachgebieten sowie hinsichtlich der Beziehungs-, Gefühls- und Kommunikationsfähigkeiten ausgebildet und versiert sein und so in der Lage sein, eine angemessene und umfassende Betreuung der Opfer zu gewährleisten.

Derartige Interventionen sollten so geplant und durchgeführt werden, dass Überschneidungen oder Doppelarbeit vermieden werden, wodurch sie nicht nur zu einer wirksamen Ressourcenallokation, sondern auch zu einer Verringerung der sekundären Viktimisierung beitragen. Darüber hinaus sollten die Dienste in einer zeitsensiblen Art und Weise durchgeführt werden, wobei die Antworten möglichst sofort oder so bald wie möglich gegeben werden sollten.

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Erstkontakt des Opfers und zielt auf Folgendes ab:

- Schärfung des Bewusstseins dafür, wie wichtig es ist, die Opfer über ihre Rechte und die verfügbaren Unterstützungsdienste zu informieren;

¹⁸ CIG. (2016). *Guia de Requisitos Mínimos de Intervenção em Situações de Violência Doméstica e Violência de Género*. Comissão para a Cidadania e a Igualdade de Género.

- Förderung eines geeigneten Ansatzes für die Arbeit mit Verbrechenopfern, insbesondere beim Erstkontakt, wobei die Bedeutung eines wirksamen Kommunikationsmodells auf der Grundlage von Respekt, Einfühlungsvermögen, Kompetenz, Genauigkeit und Sicherheit hervorgehoben wird;
- Die Stärke der Zusammenarbeit mit anderen Diensten oder Stellen und die Bedeutung der Vermittlung von Opfern an fachlich spezialisierte Dienste hervorheben; und
- Förderung der Operationalisierung des besonderen Schutzes von Opfern, die besonders vulnerablen Gruppen angehören.

Welche Opferrechte gelten?

Es gibt eine Reihe von Opferschutzrechte, beginnend beim ersten Kontakt mit dem Rechts- und Schutzsystem. Diese Rechte sollten sie als Opfer von Verbrechen schützen und Folgendes umfassen: das Recht auf Information, das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden, das Recht auf Zugang zu Unterstützungsdiensten, das Recht, gehört zu werden, und schließlich das Recht auf Schutz ab dem ersten Kontakt bis zum Ende des Gerichtsverfahrens.¹⁹ Im Folgenden wollen wir einen tieferen Blick darauf werfen, wie diese Rechte während des Erstkontakts des Opfers gemäß der europäischen Richtlinie 2012/29/EU angewendet und operationalisiert werden sollten.

"... unsere Aufgabe ist es, die Rechte, die diese Opfer haben, durchzusetzen, nicht wahr? Es hat sehr viel damit zu tun, dass das Opfer nicht weiß, dass dies ihr Recht ist. Dennoch wissen wir, dass wir diese Rechte durchsetzen müssen und dass wir sie einfordern müssen...". (Interview mit Interessenvertreter)

Das Recht auf Information

Jedes Opfer hat das Recht, über seine Rechte informiert zu werden und Informationen über alle relevanten Vorgehensweisen während des Strafverfahrens zu erhalten. Diese Informationen sollten die Opfer bereits beim ersten Kontakt mit dem System erhalten, sei es mit der Polizei, den Opferhilfsdiensten oder dem Gesundheitssystem. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sie verstehen, wo sie sich in dem Verfahren befinden und welche Schritte als nächstes zu unternehmen sind. Anhand dieses Informationserwerbs kann das Opfer seine eigene Viktimisierungserfahrung integrieren und sein Gefühl der Kontrolle über die Situation verstärken. Dies hilft die Opfer zu stärken und gibt ihnen die Möglichkeit, sich durch das Rechtssystem sicherer und geschützter zu fühlen:

„(...) es gibt ein Punkt, den wir für sehr wichtig halten: Es ist die Tatsache, dass sie konkrete Informationen über ihre Rechte und Pflichten hatten. Und vor allem die gesetzlichen Rechte, denn es gibt bestimmte Situationen, die nur durch das Rechtssystem gelöst werden können (...) eine sachkundige Frau ist eine befähigte Frau, denn sie hat mehr Informationen, sie weiß, wohin sie sich wenden kann, sie weiß genau, wie viel Zeit sie dafür braucht, sie kann eine bessere Schutzstrategie haben. Wenn sie die Informationen nicht hat, ist alles komplizierter“. (Interview mit Interessenvertreter, Portugal)

¹⁹ Die vollständige Richtlinie ist in Anhang 1 zu finden.

Kapitel 2, Artikel 4

Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich die nachstehend aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können:

- a) die Art der Unterstützung, die das Opfer erhalten kann, und von wem es diese erhalten kann, einschließlich gegebenenfalls grundlegende Informationen über den Zugang zu medizinischer Unterstützung, zu spezialisierter Unterstützung, einschließlich psychologische Betreuung, und zu einer alternativen Unterbringung;
- b) die Verfahren zur Erstattung von Anzeigen hinsichtlich einer Straftat und die Stellung des Opfers in diesen Verfahren;
- c) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Schutz erhalten kann, einschließlich Schutzmaßnahmen;
- d) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann;
- e) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer eine Entschädigung erhalten kann;
- f) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Anspruch auf Dolmetschleistung und Übersetzung hat;
- g) falls das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Straftat begangen wurde, wohnhaft ist, besondere Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, die zum Schutz der Interessen des Opfers in dem Mitgliedstaat, in dem die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde erfolgt, getroffen werden können;
- h) verfügbare Beschwerdeverfahren für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt;
- i) Kontaktangaben für den Fall betreffende Mitteilungen;
- j) verfügbare Wiedergutmachungsdienste;
- k) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen dem Opfer Ausgaben, die ihm infolge der Teilnahme am Strafverfahren entstehen, erstattet werden können.

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen können entsprechend den konkreten Bedürfnissen und den persönlichen Umständen des Opfers und je nach Wesen oder Art der Straftat unterschiedlich umfangreich bzw. detailliert ausfallen. Weitere Einzelheiten können entsprechend den Bedürfnissen des Opfers und je nachdem, wie relevant diese Einzelheiten für das jeweilige Stadium des Strafverfahrens sind, auch in späteren Stadien zur Verfügung gestellt werden.

Recht, zu verstehen und verstanden zu werden

Gemäß dem oben erwähnten Recht auf Information hat das Opfer das Recht, alle ihm/ihr erteilten Informationen zu verstehen, wie auch das Recht, von allen Diensten, mit denen es in Kontakt kommt, richtig verstanden zu werden. Diese Rechte basieren auf der Prämisse, dass sowohl die Kommunikation mit dem Opfer als auch die **verwendete Sprache klar, objektiv und an sein Profil und seine Bedürfnisse angepasst sein müssen**. Die Dienststellen, die vor allem zu Beginn mit den Opfern in Kontakt stehen, sollten für diese Fragen empfänglich und sensibilisiert sein und darauf achten, wie sie Informationen vermitteln und insbesondere sicherstellen, dass das Opfer alles verstanden hat, was ihm gesagt wurde. Allzu oft werden Informationen in kurzer Zeit, überstürzt und mit äußeren Reizen übermittelt, die die Aufmerksamkeit des Opfers stören können. Beim Umgang von Fachleuten mit einem Opfer ist es wichtig, dass dem Opfer alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, damit die

Kapitel 3, Artikel 10: Anspruch auf rechtliches Gehör

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Soll ein Opfer im Kindesalter gehört werden, so ist seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen.
2. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

so angemessen und persönlich wie möglich sind.

Dies bedeutet natürlich, dass das Opfer, wenn es die Landessprache nicht sprechen oder nicht verstehen kann, das Recht auf Verdolmetschung und die Übersetzung relevanter Dokumente und schriftlicher Unterlagen hat. Diese Dienstleistungen müssen zugänglich und verfügbar sein, um den Opfern zu helfen, alle bereitgestellten Informationen objektiv und klar zu verstehen.

Kapitel 2, Artikel 3

Recht, zu verstehen und verstanden zu werden

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Opfer dahingehend zu unterstützen, dass diese von der ersten Kontaktaufnahme an und bei allen notwendigen weiteren Kontakten mit einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verstehen und auch selbst verstanden werden, einschließlich was die von dieser Behörde erteilten Informationen anbelangt.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird. Bei dieser Kommunikation wird den persönlichen Merkmalen des Opfers — einschließlich Behinderungen, die seine Fähigkeit, zu verstehen oder verstanden zu werden, beeinträchtigen können — Rechnung getragen.
3. Sofern dies nicht den Interessen des Opfers zuwiderläuft oder den Lauf des Verfahrens beeinträchtigt, gestatten die Mitgliedstaaten, dass das Opfer sich bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde von einer Person seiner Wahl begleiten lässt, wenn das Opfer aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um zu verstehen oder verstanden zu werden.

Dienstleistung an seine Bedürfnisse angepasst werden kann, wobei sicherzustellen ist, dass die Dienstleistungen

Anspruch gehört zu werden

In allen Phasen des Strafverfahrens hat das Opfer das Recht, in einem informellen und zurückhaltenden Umfeld gehört zu werden, das es ihm erlaubt, während des gesamten Verfahrens aktiv und präsent zu sein. Den Opfern ihre Stimme zu geben, sollte eines der Hauptziele der an diesem Prozess beteiligten Fachleute sein. Nur auf diese Weise werden wir in der Lage sein, die Perspektive der Opfer zu verstehen und entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu handeln. Einige Studien^{20 21} zeigen, dass die Opfer, wenn sie das Gefühl

Kapitel 2, Artikel 8: Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.
2. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlosen vertraulichen spezialisierten Unterstützungsdiensten einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.
4. Opferunterstützungsdienste und spezialisierte Unterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zu Opferunterstützungsdiensten nicht davon abhängig ist, ob ein Opfer eine Straftat einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt hat.

haben, dass sie gehört werden und dass ihre Erfahrungen bestätigt werden, dazu neigen, engagierter und effizienter zu kooperieren. Die Opfer fühlen sich sicherer und vertrauen den Unterstützungsdiensten mehr, wenn ihre Erfahrungen gewürdigt werden, was die Wahrscheinlichkeit vermindert, dass sie im Verlauf des Prozesses aussteigen.

²⁰ Kunst, M., Popelier, L., & Varekamp, E. (2014). Victim Satisfaction with the Criminal Justice System and Emotional Recovery. *Trauma, Violence, & Abuse, 16*(3), 336–358. <https://doi.org/10.1177/1524838014555034>

²¹ Wemmers, J. (2013). Victims experiences in the criminal justice system and their recovery from crime. *International Review of Victimology, 19*(3), 221–234. <https://doi.org/10.1177/0269758013492755>

Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Jedes Opfer hat das Recht auf Zugang zu Unterstützungsdiensten, unabhängig davon, welches Verbrechen sie erlitten haben oder ob es bei der Kriminalpolizei angezeigt wurde oder nicht. Das Opfer hat das Recht, sich vom ersten Kontakt an von den geeigneten Einrichtungen leiten zu lassen, die ihm vor, während und nach dem Strafverfahren die nötige Unterstützung bieten können. Diese Dienste umfassen unter anderem Rechtsbeistand, psychologische, emotionale und soziale Unterstützung; sie sollten das Opfer befähigen, seine Zweifel zu klären, es zu unterstützen, zu informieren und zu beraten und es (falls erforderlich) an eine Unterkunft zu verweisen. Solche Leistungen sollten unentgeltlich und vertraulich sein.

Schutzanspruch

Die Opfer haben das Recht, vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterungen und Handlungen geschützt zu werden, die ihre körperliche Unversehrtheit, ihr emotionales Wohlbefinden, ihre Würde oder ihr Leben gefährden können. Auch beim ersten Kontakt mit den Unterstützungsdiensten ist dieser Schutz gegeben. Die Schutzmaßnahmen, die anzuwenden sind, ergeben sich aus der individuellen Begutachtung des Opfers, wobei diese Maßnahmen an seine spezifischen Bedürfnisse angepasst werden:

Kapitel 4, Artikel 18: Schutzanspruch

Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls umfassen die Maßnahmen auch Verfahren, die im einzelstaatlichen Recht im Hinblick auf den physischen Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vorgesehen sind.

„(...) die Intervention beruht darauf, dass wir versuchen, das Risiko zu identifizieren, und wir versuchen, die Bedürfnisse zu ermitteln, Ressourcen und Antworten auf diese Bedürfnisse zu finden und individuelle Interventionspläne mit jeder Frau zu entwerfen, die alles durchmacht, was wir uns vorstellen können, nicht wahr? Dabei ist der Schutz in der Tat das Thema, das uns am meisten Sorgen bereitet (...)"
(Interview mit Interessenvertreter, Portugal)

Rolle der Fachkräfte, die sich um die Opfer kümmern und deren Rechte schützen

In Anbetracht des anspruchsvollen Wesens und der Verantwortung, die Fachkräfte im Umgang mit Verbrechenopfern seit dem ersten Kontakt haben, müssen diese Fachkräfte über die entsprechenden Qualifikationen für ihre jeweilige Rolle verfügen. Zu diesen Kompetenzen gehören u.a. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und ein Verständnis der Viktimisierung,

einschließlich ihrer Dynamik und potenziellen Auswirkungen auf die Opfer, sowie Kenntnisse über den aktuellen Rechtsrahmen für den Schutz von Verbrechenopfern.²² Neben dieser theoretischen Ausbildung sollten sie auch mit Interventionsverfahren und praktischen Strategien im Hinblick auf technische und persönliche Kompetenzen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die im Kontakt mit Opfern anzuwenden sind, umfassend vertraut sein.

Diese technischen Kompetenzen sind das Resultat des gesamten Wissens, welches die Fachkraft während ihrer akademischen und beruflichen Ausbildung, der zusätzlichen Fort- und Spezialausbildung in einem bestimmten Bereich und der im Laufe ihrer beruflichen Laufbahn gesammelten Erfahrung erworben hat. So verfügt die Fachkraft über das Know-how, das sie benötigt, um zu wissen, was zu tun ist, wenn sie mit Opfern in Kontakt kommt - und zwar unabhängig von der Phase des Strafverfahrens, in der sie mit dem Opfer in Kontakt kommt.

Fachkräfte sollten auch persönliche Kompetenzen entwickeln und annehmen, d.h. die Eigenschaften, Einstellungen und Verhaltensweisen, die es ihnen ermöglichen, eine qualitativ hochwertigere Dienstleistung anzubieten, die menschlicher, aufmerksamer und auf die Bedürfnisse der Opfer ausgerichtet ist. Aufgrund solcher Fertigkeiten verfügt die Fachkraft über das entsprechende Wissen, wie sie im Kontakt mit den Opfern vorgehen sollte. Zu diesen Kompetenzen gehören insbesondere **Beziehungskompetenzen** (die Art und Weise, wie die Fachkraft mit menschlichen Beziehungen umgeht), **emotionale Kompetenzen** (die Art und Weise, wie die Fachkraft ihre eigenen Emotionen handhabt und anpasst, gerade wenn sie mit anspruchsvolleren und schwierigeren Umständen und Situationen konfrontiert wird) und andere Kompetenzen wie Toleranz, Respekt für andere und ihre Rechte, die Fähigkeit, zuzuhören und empathisch zu sein, und das Bemühen "*die Realität, in der sie leben, aus der Perspektive des Opfers zu verstehen und zu erfassen*".²³

Fachkräfte, die sich mit Erstkontakten und Interventionen befassen, spielen eine entscheidende Rolle bei der Art und Weise, wie das Opfer die Ereignisse, die es erlebt hat, verarbeitet. Diese Menschen sind unmittelbar am Genesungsweg des Opfers beteiligt und haben die Verantwortung, jegliche sekundäre Viktimisierung, die sich aus ihrer beruflichen Praxis ergeben könnte, so weit wie möglich zu vermeiden.^{24 25}

Die Viktimisierungserfahrung ist ein emotional komplexes und belastendes Ereignis, das sich negativ auf das psychische Wohlbefinden des Individuums auswirkt²⁶. Viktimisierungsdaten zeigen, dass zu den häufigen psychologischen Auswirkungen, die die Opfer erleben, Gefühle von **Wut, Angst, Sorge, Ängsten, Traurigkeit, Beunruhigung, Scham, negatives Selbstbild und mögliche Schuldzuweisungen im Zusammenhang mit der**

²² APAV. (2019). *Manual EMVA – Atendimento e Encaminhamento de Vítimas de Violência Doméstica e de Género*. Associação Portuguesa de Apoio à Vítima.

²³ APAV, 2019

²⁴ APAV, 2019.

²⁵ Machado, M., & Gonçalves, R. (2002). *Violência e Vítimas de Crime, Band 1 – Adultos*. Quarteto Editora

²⁶ Chadee, D., Williams, D., & Bachew, R. (2020). Victims' emotional distress and preventive measures usage: Influence of crime severity, risk perception, and fear. *Journal of Community & Applied Social Psychology*, 30(1), 14-30. <http://doi.org/10.1002/casp.2418>

Gewaltsituation^{27 28 29} gehören. Diese Effekte können sich langfristig negativ auf die Opfer auswirken und möglicherweise zur Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung oder Depression führen.^{30 31}

Der erste Kontakt mit Verbrechenopfern ist daher bei jeder Art von Intervention von äußerster Bedeutung. Dieser Kontakt mit den Opfern kann den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses definieren und bestimmen, das es der Fachkraft ermöglicht, die geeignete Intervention besser auszuwählen und durchzuführen und sie an die Bedürfnisse des Opfers anzupassen.³² Ebenso wichtig ist die Qualität des Erstkontaktes. So kann sichergestellt werden, dass sich die Entscheidung des Opfers auf ein möglichst vollständiges Verständnis der Situation und seiner Rechte stützt, einschließlich des Umfangs seiner Beteiligung am Strafverfahren.³³

Ergreift demnach ein Opfer eines Verbrechens die Initiative, den Kreislauf der Gewalt zu beenden, und beschließt, Hilfe zu suchen, sollten Fachkräfte bereit sein, sie herzlich und schützend aufzunehmen. Von den Fachleuten wird erwartet, dass sie einen angemessenen und wirksamen Dienst leisten, der mit den ethischen und deontologischen Grundsätzen, die ihren Beruf bestimmen, kongruent ist, und dass sie eine sekundäre Viktimisierung vermeiden.³⁴

Beteiligte Fachkräfte und Beispiele für bewährte Praktiken

Einige Gruppen von Fachkräften bilden aufgrund der Besonderheiten ihres Berufs und der Primärinterventionen, die sie anbieten, wahrscheinlich eher den ersten Kontakt und die Brücke zwischen den Opfern und dem Rechtssystem. Zu diesen Primärinterventionsfachkräften können Strafverfolgungsbehörden (z.B. die Polizei), Berufe im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit sowie Fachleute für die Opferhilfe gehören. Jedes dieser Berufsgruppen spielen eine wesentliche Rolle bei der Identifizierung und Meldung von Verbrechen sowie bei der Betreuung, Unterstützung, Hilfeleistung und Vermittlung der Opfer an spezialisiertere Dienste.³⁵

Es gilt, die Opfer in angemessener Weise zu empfangen, ihnen alle notwendigen Informationen zu geben und sie an ein Netz von Hilfsdiensten zu vermitteln. Polizei, Ärzte, Krankenschwestern, Richter, Psychologen und andere unterstützende Fachkräfte sollten in der Lage sein, eine positive, einfühlsame und angemessene Haltung einzunehmen und das Ziel verfolgen, das Opfer zu beruhigen und seine Entscheidungen zu bestätigen, ohne die

²⁷ Langton, L., & Truman, J. (2014). *Socio-emotional impact of violent crime* (NCJ 247076). Washington, DC: US Department of Justice.

²⁸ Manita, C., Ribeiro, C., & Peixoto, C. (2009). *Violência Doméstica: Compreender e Ouvir, Guia de Boas Práticas para Profissionais de Saúde*. Comissão para a Cidadania e a Igualdade de Género.

²⁹ Shapland, J., & Hall, M. (2007). What do we know about the effects of crime on victims? *International Review of Victimology*, 14, 175–217. <https://doi.org/10.1177/026975800701400202>

³⁰ Langton & Truman, 2014

³¹ McLean, C. P., Morris, S. H., Conklin, P., Jayawickreme, N., & Foa, E. B. (2014). Trauma characteristics and Posttraumatic Stress Disorder among adolescent survivors of childhood sexual abuse. *Journal of Family Violence*, 29, 559–566. <https://doi.org/10.1007/s10896-014-9613-6e>

³² APAV, 2019

³³ Manita, Ribeiro & Peixoto, 2009

³⁴ Ibid.

³⁵ Ibid.

gemeldeten Fakten zu unterschätzen oder zu verharmlosen. Nach Möglichkeit sollten diese Fachkräfte bei der Aufnahme von Opfern angemessene und unterstützende Voraussetzungen schaffen, um die Äußerung sehr schmerzhafter Tatsachen, die Teil des Privatlebens einer Person sind, zu erleichtern. Ein Beispiel für eine gute Praxis in diesem Sinne wäre die Aufnahme des Opfers in einem privaten und isolierten Raum, in dem dessen Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleistet sind.³⁶

Folglich sollten Fachkräfte für den Erstkontakt mehrere Prinzipien und Haltungen einnehmen³⁷
³⁸:

- Beruhigen und besänftigen Sie das Opfer
- Bauen Sie eine Vertrauensbeziehung auf und zeigen Sie Empathie mit dem Opfer
- Validieren Sie den Opferbericht und unterstützen Sie das Hilfesuch seitens des Opfers
- Vermeiden Sie eine übermäßige Bereitstellung von Informationen an das Opfer beim Erstkontakt
- Informieren Sie das Opfer über dessen Rechte
- Vermeiden Sie ein impulsives Eingreifen, da dies dazu führen kann, dass das Opfer die notwendige Unterstützung nicht in Anspruch nimmt
- Hören Sie zu, was das Opfer über seine Viktimisierungserfahrung zu sagen hat
- Versichern Sie dem Opfer, dass es in diesem Verfahren nicht allein ist und dass es nicht schuld ist an dem, was ihm passiert ist
- Setzen Sie das Opfer nicht unter Druck, Entscheidungen zu treffen, indem Sie übertriebene Details über seine Viktimisierungserfahrung preisgeben, wenn es sich dabei nicht wohlfühlt
- Vermeiden Sie es, persönliche Ratschläge zu erteilen, Kommentare oder Urteile über die Situation abzugeben
- Respektieren Sie die Vertraulichkeit des Opfers und beachten Sie deren Grenzen
- Glauben Sie der Anzeige des Opfers
- Vermeiden Sie es, Fragen zu stellen, die bei den Opfern akute emotionale Reaktionen hervorrufen können
- Gehen Sie mit Würde und Respekt auf die Opfer zu und vermeiden Sie Urteile über ihr Aussehen, ihre Erzählungen, ihr Verhalten und ihre Entscheidungen
- Vermitteln Sie das Opfer an Institutionen oder Dienste, die es unterstützen können, bewerten Sie dessen Bedürfnisse und bieten Sie angemessene Unterstützung an.
- Die Perspektive jedes Opfers in seiner spezifischen Situation respektieren, auch wenn sie der Sichtweise der Fachleute widerspricht

³⁶ Ibid.

³⁷ APAV, 2019

³⁸ Manita, Ribeiro & Peixoto, 2009

- Normalisieren Sie die Viktimisierungserfahrung und die damit verbundenen Konsequenzen
- Seien Sie vorbereitet, in einer Krise einzugreifen

Fachleute sollten auch betonen, dass Gewalt nie zu rechtfertigen ist und dass kein Umstand, keine Person und kein Verhalten physischen, psychischen, verbalen, sexuellen oder sonstigen Missbrauch rechtfertigen kann.

Die Bedeutung der Kommunikation bei Interventionen mit Opfern

Wie zuvor erwähnt, kann die Qualität der hergestellten Beziehung zum Opfer ein Prädiktor für den Erfolg oder Misserfolg der Intervention durch die Fachkraft sein. Es gibt bestimmte Faktoren, die diese Qualität beeinflussen, unter anderem der **Kommunikationsstil** und die **Qualität der Kommunikation**. Wenn ein Opfer um Hilfe bittet, befindet es sich geschwächt, übermäßig wachsam und sensibel für jedes Detail im Verhalten der anderen. Dazu gehört auch die nonverbale Kommunikation. Ersthelfer sollten nicht nur über die entsprechenden Kommunikations- und Zuhörfähigkeiten verfügen, sondern auch bereit sein, diese Fähigkeiten vor Ort umzusetzen, unabhängig vom Opfer, der erlittenen Straftat oder der Situation.³⁹

Begleitkompetenzen stellen eine der wichtigsten Strategien für eine effektive Kommunikation mit anderen dar und umfassen eine Gruppe von grundlegenden Kompetenzen für eine angemessenere und angepasste Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen für Verbrechensopfer. Dazu gehören: die angemessene Verwendung von Blickkontakt, die Art der verbalen Sprache und der Tonfall der Stimme, die Annahme einer empathischen Haltung und die nonverbale Kommunikation/Körpersprache der Fachkraft.⁴⁰ Durch diese grundlegenden Zuhörkompetenzen können sich die Opfer sicherer fühlen, stärker in das Verfahren einbezogen werden und sich sicher sein, dass ihre Erfahrungen wichtig und berechtigt sind. Diese Kompetenzen geben den Fachkräften auch die Instrumente an die Hand, die es ihnen ermöglichen, bewusster zu handeln und nonverbale Hinweise zu beobachten, wodurch sie wiederum in der Lage sind, auf die Bedürfnisse der Opfer in der am besten geeigneten Weise zu reagieren.⁴¹ Darüber hinaus kann zwischen Fachleuten und Opfern beim ersten Kontakt eine tiefere und vorteilhaftere, auf Vertrauen basierende Beziehung aufgebaut werden, die in den nächsten Schritten des Gerichtsverfahrens eine positive Referenz darstellen kann.

Einige der Techniken und Kompetenzen, die für eine effektivere Kommunikation mit Verbrechensopfern unerlässlich sind, werden in den folgenden Abschnitten erörtert.

Verbale Sprache, nonverbale Sprache, Körpersprache und Befragung

In der Anfangsphase des ersten Kontakts sollte die Fachkraft damit beginnen, sich vorzustellen und ihren Namen und ihre Rolle anzugeben. Die Fachkraft sollte das Opfer individuell behandeln, die Ziele klären und die üblichen Abläufe im Strafverfahren erläutern. In dieser ersten Phase erhält das Opfer Informationen über den Unterstützungsdienst, kann Zweifel und Bedenken, die das Opfer bezüglich des Verfahrens haben könnte, ausräumen und gleichzeitig besteht die Möglichkeit, das Eis zwischen der Fachkraft und dem Opfer zu brechen.

³⁹ Ibid.

⁴⁰ Ivey, A. E., Ivey, M. B., & Zalaquett, C. P. (2010). *Intentional Interviewing and Counseling: Facilitating client development in a multicultural society* (7. Auflage). Nelson Education.

⁴¹ Ibid.

Die **verbale Sprache**, d.h. der Tonfall, der Rhythmus, die Kadenz und das Sprachmuster der Stimme sind gute Indikatoren für den Zustand, in dem sich jemand befindet, und sollten daher von den Fachleuten im Umgang mit Opfern berücksichtigt werden. Sobald sich die Fachkraft dieser Stimmcharakteristika - und der möglichen Veränderungen der Sprachqualität der anderen Person - bewusst ist, steigert sie ihre Fähigkeit, sowohl Anzeichen von Wohlbefinden oder Unbehagen als auch stressauslösende oder verwirrende Situationen zu erkennen.⁴² Fachleute *sollten* die Geschichte und die Erfahrungen des Opfers nicht außer Acht lassen.

Das Opfer sollte ermutigt werden, die Ereignisse zu erzählen und relevante Aspekte, die seiner Ansicht nach für das Verfahren wichtig sind, in einer Weise mitzuteilen, die den Willen und die Selbstbestimmung des Opfers respektiert. Dieser Moment des Teilens sollte niemals gewaltsam oder aufdringlich sein. Durch ein offenes, einladendes Herangehen zeigt die Fachkraft, dass die Anliegen des Opfers berechtigt und wichtig sind und ebenso viel Aufmerksamkeit und Bedeutung verdienen wie andere Themen, die untersucht werden müssen.⁴³

Die Fachkraft sollte in der Lage sein, den vom Opfer geteilten Inhalt anhand von Beispielen, die zur Verdeutlichung gegebener Situationen beitragen, zu umschreiben. Durch die Umschreibung hat das Opfer das Gefühl, dass man ihm zuhört, was es ermutigt, weiter über seine Viktimisierung und die damit verbundenen Gefühle zu sprechen. Die Fachkraft muss auch das Gesagte zusammenfassen und sollte die Informationen mit dem Opfer bestätigen, damit sie eventuelle Informationslücken oder Missverständnisse ausfüllen kann.⁴⁴

Darüber hinaus ist es die Pflicht der Fachleute, die Opfer über ihre Rechte und die verfügbaren Ressourcen zu informieren. Während des Kontakts sollten alle Informationen in einer sorgfältigen, klaren, objektiven und angemessenen Art und Weise bereitgestellt werden (mit begrenztem oder keinem Gebrauch von Fachsprache oder Fachjargon). Die Bereitstellung von Informationen sollte den persönlichen Merkmalen des Opfers so angepasst werden, dass die Fachkraft sicher sein kann, dass die Informationen vom Opfer verstanden worden sind.

Die **Körpersprache** sollte achtsam und sorgfältig sein. Sie stellt eine wichtige Konstante im alltäglichen Verhalten und in den Einstellungen von Fachleuten an der vordersten Reihe dar. Dies ist nicht nur für den Profi, sondern auch für das Opfer wichtig. Zum einen sollte sich die Fachkraft über die nonverbalen Hinweise des Opfers bewusst sein, die zur Offenbarung von Gefühlen und Reaktionen auf die besprochenen Inhalte führen können, so dass sie ihre Reaktion an die Erfordernisse und Umstände der jeweiligen Situation anpassen kann. Zum anderen fördert die Verwendung einer angemessenen Körpersprache das Gefühl von Sicherheit, Schutz und Vertrauen des Opfers. Die Körperhaltung sollte ruhig und in Harmonie mit dem Gesagten sein, und Fachleute sollten besonders auf den Einsatz von Gestik, Mimik, Aussehen, Tonfall und andere Aspekte achten. Ebenso sollten auch Zeichen von Ungeduld oder Angst vermieden werden (z.B. die Arme verschränken, kräftig seufzen, auf die Uhr schauen), da dies dem Opfer das Gefühl geben kann, dass seine Erfahrung nicht gewürdigt wird.⁴⁵

⁴² Ibid.

⁴³ Ibid.

⁴⁴ APAV, 2019

⁴⁵ Ibid.

Von Bedeutung ist auch, wie Fachleute die **Opfer befragen**. Die Art und Weise, wie man Fragen stellt, ist grundlegend für die Schaffung einer guten Grundlage für eine effektive Kommunikation. Deshalb sollten den Opfern Fragen auf eine sorgfältige und einfühlsame Form gestellt werden, die nicht zu einem Urteil führt. Die Fachkraft sollte sich auf die Sprache des Opfers konzentrieren und es durch aufmerksame nonverbale Kommunikation, die seine Bereitschaft zum Zuhören und zur Unterstützung zeigt, beruhigende Signale geben. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da die Art und Weise, wie wir Fragen stellen, das Opfer hemmen oder dazu führen kann, dass es als Reaktion auf die erbrachte Dienste und der involvierten Fachperson eine defensivere Haltung einnimmt.⁴⁶

„(...) und die Fragen, die ich stelle, müssen sorgfältig, achtsam sein, damit ich sie nicht noch weiter verletze, damit ich sie nicht wieder zum Opfer mache. Und vorzugsweise höre ich ihnen nicht nur einmal, zweimal, dreimal, viermal oder fünfmal zu (...)“
(Interview mit Interessenvertreter, Portugal).

Fachleute sollten auch lernen, angemessen mit dem Schweigen, Weinen, der emotionalen Verwirrung und dem Zögern der Opfer umzugehen, die allesamt natürliche Reaktionen sind, und dabei die traumatischen Erlebnisse und die Viktimisierung berücksichtigen, die sie durchlebt haben und an die sie sich erinnern, wenn sie darüber sprechen, was mit ihnen geschehen ist.

Die Befragung sollte offene Fragen beinhalten, die durch einige geschlossene Fragen ergänzt werden. Diese Strategie kann den Erwerb von Wissen und ein tieferes Verständnis der Situation⁴⁷ fördern. Eine angemessene Befragung der Opfer unter Achtung der Opfer und ihres Schutzes kann dazu beitragen, den Austausch reibungsloser zu gestalten und gleichzeitig neue aufkommende Fragen zu erkennen und zu klären.⁴⁸

Die Prinzipien des Zuhörens

Das Zuhören ist eine wesentliche Kompetenz, die die Grundlage einer effektiven Kommunikation bildet. Es ist die wichtigste Kompetenz, wenn es darum geht, mit Verbrechenopfern zu intervenieren. Ivey, Ivey und Zalaquett (2010) stellen fest, dass in jeder Situation, in der wir ein Interview führen, beraten oder anwesend sein müssen, die Kompetenz, mit einer anderen Person auf bereichernde und vertrauensvolle Weise Kontakt aufzunehmen, der wichtigste Punkt ist, den wir im Auge behalten müssen. Es ist wichtig, dem Opfer zuzuhören, es zu verstehen und ihm die Zeit zu geben, seine Darstellung mitzuteilen, damit die Fachkraft die Geschichte des Opfers, seine Hauptfragen und Zweifel verstehen kann.

Fachleute, die an vorderster Stelle tätig sind, sollten das Opfer hören, aufmerksam zuhören und den gesamten Inhalt ihrer Botschaft erfassen. Darüber hinaus sollte die Fachkraft ihre gesamte Aufmerksamkeit auf den gegenwärtigen Moment mit dem Opfer richten und diesen Fokus durch ihre Wort- und Körpersprache demonstrieren. Zu den nützlichen Strategien gehören u.a. die Aufrechterhaltung des Augenkontakts während der gesamten Darlegung des Opfers, das Nicken mit dem Kopf und der Einsatz von Interjektionen, wobei das Opfer nicht unterbrochen werden sollte.⁴⁹ Sämtliche Kommunikationsstrategien sollten an die

⁴⁶ Ibid.

⁴⁷ Heller & Hindle, 2010

⁴⁸ Ivey, Ivey & Zalaquett, 2010.

⁴⁹ APAV, 2019

individuellen und kulturellen Eigenheiten der Opfer angepasst werden, wobei ihr individueller Raum und kultureller Hintergrund voll respektiert werden sollten.

Gemäß Manita, Ribeiro und Peixoto (2009) gibt es allgemeine Prinzipien, die die Grundlage des Zuhörens bilden und die im täglichen Handeln der an vorderster Stelle tätigen Fachleute präsent sein sollten. Dabei geht es nicht nur um den Kontakt zu den Opfern, sondern auch um den Empfang der Opfer, die sich an sie wenden. Erstens muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass *"es unmöglich ist, nicht zu kommunizieren"*. Kommunikation wird durch Sprache, Gestik, Tonfall, Körperhaltung, Blicke, Mimik, Schweigen und Haltung hergestellt. Aus diesem Grund sollten sich Fachkräfte über ihr Verhalten und ihren Umgang mit den Opfern im Klaren sein. Es ist wichtig zu erkennen, dass *"ein gewisses Verhalten auch ein neues Verhalten hervorruft"* und dass die Reaktionen des Opfers auf die Vorschläge und die angebotene Unterstützung von den Effekten des ersten Kontakts abhängen, der die Situation und die beteiligten Personen einschließt.

Zweitens ist es unerlässlich, die nonverbale Kommunikation (Blicke, Gesten, Körperhaltung) und die verbale Kommunikation sowie die Stimme in all ihren Dimensionen angemessen einzusetzen: Intensität, Lautstärke, Rhythmus, Wortkadenz, Akzente und Töne. Auch das Zuhören, die effektive Vermittlung geeigneter Informationen und die Fähigkeit, konstruktives Feedback zu geben, sind Aspekte, die während des gesamten Prozesses berücksichtigt werden sollten.

Darüber hinaus sollten Fachkräfte sich bewusst sein, dass der Kontext und der Raum, in dem den Opfern zugehört wird, einen Einfluss auf die Dienste und die Unterstützung für die Opfer hat, und darauf achten, wie wichtig es ist, an einem ruhigen, sicheren, privaten und bequemen Ort gesehen zu werden. All diese Strategien ermöglichen es den Opfern, offener zu sein und sich beim Erzählen ihrer Geschichte und ihrer Viktimisierungserfahrung sicherer zu fühlen, wodurch sie empfänglicher für die angebotenen Dienste und Unterstützungen werden.

Sicherheit und Vertraulichkeit der Opfer und Schutz der Menschenrechte

Die Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit für Verbrechenopfer ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine angemessene Betreuung durch Fachleute, die an vorderster Stelle tätig sind. Einige Studien zeigen, dass negative Reaktionen von Fachkräften gegenüber dem Opfer, nachdem die Straftat begangen wurde, ihr Leiden verschlimmern und zur Fortsetzung der sekundären Viktimisierung beitragen können.^{50 51} Daher ist es wichtig, dass Fachkräfte verstehen, dass sie mit Menschen arbeiten, die leiden. Fachkräfte müssen der intimen und heiklen Situation, mit der sie konfrontiert sind, mit größtem Respekt begegnen:

"...Das Opfer muss mit der ganzen Professionalität und dem ganzen Respekt behandelt werden. ..." (Interview mit Interessenvertreter, Portugal).

Darüber hinaus sollten die ethischen und deontologischen Berufskodizes ein Bestandteil der Grundlage ihrer Berufsausübung sein, um die Achtung der Privatsphäre, der Daten und der Vertraulichkeit der Opfer in allen Angelegenheiten zu gewährleisten. Jede absichtliche oder versehentliche Weitergabe von Informationen kann das Leben, die körperliche Unversehrtheit

⁵⁰ Montada, L. (1994). Injustice in harm and loss. *Social Justice Research*, 7(1), 5–28.

⁵¹ Orth, U. (2002). Secondary victimization of crime victims by criminal proceedings. *Social Justice Research*, 15(4), 313–325.

und/oder die Stärke des Opfers gefährden. Dasselbe gilt für die Familie und Freunde des Opfers.⁵²

Wenn eine Fachkraft mit anderen Institutionen Kontakt aufnehmen oder den Fall an andere Organisationen weiterleiten will, dann ist es notwendig, die ausdrückliche Zustimmung und Erlaubnis des Opfers zu erhalten, Informationen über sie weiterzugeben.⁵³ Dies ist nicht nur eine bewährte Berufspraxis, sondern kann auch das Vertrauen zwischen der Fachkraft und dem Opfer fördern.

„...es wäre sinnvoll, eine allgemeinere Richtlinie auf dieser Ebene zu erlassen - allgemeine Protokolle mit Einrichtungen zu haben, um die Vertraulichkeit des Opfers in den nationalen Gesundheits- und Bildungssystemen zu wahren...“ (Interview mit Interessenvertreter, Portugal).

Die Würde ist ein universeller Wert und dem Menschen inhärent. Deshalb haben wir alle eine ethische und rechtliche Verpflichtung, die Rechte anderer zu respektieren. Wenn sie mit Opfern arbeiten, haben die an vorderster Stelle tätigen Fachleute die Pflicht, das Opfer als individuelle Person wahrzunehmen, als ein einzigartiges Wesen, das sich notwendigerweise von anderen unterscheidet, mit eigenen Wünschen, die respektiert und gefördert werden sollten, wobei sie das Opfer während des gesamten Gerichtsverfahrens begleiten und unterstützen.⁵⁴

Das Fundament einer adäquaten und empathischen Beziehung zu den Opfern muss auf bestimmten Prinzipien beruhen, wie dem Respekt vor Autonomie und Selbstbestimmung und der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Genesung, eines Gefühls der Gerechtigkeit und der Handlungsfähigkeit. Die Opfer sollten gleichberechtigt behandelt werden. Fairness ist ein zentraler Aspekt bei der Förderung von Rahmenbedingungen, die die individuellen Unterschiede⁵⁵ der Opfer berücksichtigen, sowie im Kampf gegen Diskriminierung.

Fachleute müssen für diese Fragen sensibilisiert werden, damit sie, wenn sie bei den Opfern intervenieren, deren Wünsche und Entscheidungen respektieren, ohne die strafrechtlichen und strafprozessualen Regelungen zu beeinträchtigen⁵⁶. Interventionen, die auf diesem Prinzip basieren, geben den Opfern das Gefühl, verantwortungsbewusster, relevanter, handlungsfähiger und unabhängiger in Bezug auf ihre Entscheidungen zu sein (z.B. in Bezug auf die erhaltene Unterstützung, das Einreichen eines Polizeiberichts, zukünftige Pläne). Die Fachleute haben zu gewährleisten, dass alle Dienstleistungen und spezifischen Unterstützungsdienste mit der größtmöglichen Sorgfalt und unter absoluter Achtung dieser Prinzipien erbracht werden, ohne ihre eigenen Wünsche über die Wünsche der Opfer zu stellen.⁵⁷

Zu diesem Zweck sollten Fachleute versuchen, einem Modell^{58 59} zu folgen, das den Respekt und die Akzeptanz des Anderen, die Nichtdiskriminierung, die Menschenrechte und die

⁵² APAV, 2019

⁵³ APAV, 2019

⁵⁴ Ricou, M. (2014). *A Ética e a Deontologia no Exercício da Psicologia* (1. Aufl.). Ordem dos Psicólogos Portugueses

⁵⁵ Nunes, R. & Rego, G. (2002). *Prioridades na saúde*. Lisboa: McGraw-Hill de Portugal, Lda.

⁵⁶ CIG, 2016

⁵⁷ Ibid.

⁵⁸ Ibid.

⁵⁹ Manita, Ribeiro & Peixoto, 2009

Stärkung der Handlungskompetenz der Opfer fördert und gleichzeitig Verhaltensweisen annimmt, wie z.B.:

- Einholung der Zustimmung des Opfers in Kenntnis der Sachlage für jegliche Intervention, die durchgeführt werden könnte;
- Dem Opfer alle notwendigen Informationen geben, einschließlich der wahrscheinlichen Ergebnisse bestimmter Entscheidungen, insbesondere der damit verbundenen Risiken und Vorteile;
- Sich dessen bewusst sein, dass es kein Opfer- oder Angreiferprofil gibt, und daher kann jede Person, unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften und Ressourcen, Opfer eines Verbrechens werden;
- Die **individuelle Begutachtung** des Opfers sollte ohne ungebührliche Einflussnahme des Aussehens, der persönlichen Merkmale, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, des sozioökonomischen Status, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität oder des offensichtlichen Verhaltens des Opfers oder des Angreifers erfolgen. Einige dieser Faktoren spielen jedoch bei der allgemeinen Identifizierung verletzlicher Opfer (z.B. Minderjährige) eine Rolle. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Individualisierung der Bewertung und der Erkenntnis, dass mehrere Faktoren ins Spiel kommen, von denen viele möglicherweise nicht offensichtlich sind (siehe Kapitel 6 für weitere Hinweise);
- Vermeiden Sie es, persönliche Ratschläge zu erteilen, Urteile zu fällen oder Behauptungen auf der Grundlage von Stereotypen, Vorurteilen, Mythen oder unbegründeten Überzeugungen aufzustellen;
- Das Bewusstsein über die verschiedenen Phasen des Strafprozesses fördern, damit das Opfer eine wohlüberlegte und informierte Entscheidung treffen kann;
- Gewährleistung, dass das Selbstbestimmungsrecht des Opfers bei jeder Entscheidung, die sie treffen, präsent ist und dass das Opfer das letzte Wort hat, wenn es entscheidet, welche Intervention durchgeführt wird.

Dienststellenübergreifende Zusammenarbeit und Vermittlung auf andere Dienste

Wann immer es notwendig ist, erfordert das Eingreifen der an vorderster Stelle tätigen Fachleute als grundlegendes Arbeitsprinzip die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und die Vermittlung von Fällen nach dienststellenübergreifenden Ansätzen.⁶⁰ Die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen ermöglicht eine klare Festlegung und Systematisierung der Intervention in einer Weise, die die beteiligten Fachleute stärker respektiert.

Eine Vernetzung, die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Fachleuten einschließt, ist die beste Methode, um geeignetere und hochwertigere Dienstleistungen für Verbrechensopfer zu erhalten. Die Vernetzung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ermöglicht die Umsetzung von Protokollen, die Koordinierung von Interventionen mit festgelegten Rollen, Funktionen und Verantwortlichkeiten, die dann an die einzelnen Fachkräfte übertragen werden, wodurch Doppelarbeit oder Streuung von Interventionen und Bemühungen vermieden wird⁶¹:

⁶⁰ CIG, 2016.

⁶¹ Ibid.

„(...) wir arbeiten eng mit den Sicherheitskräften, den Gerichtssälen, der Sozialversicherung zusammen, und vor kurzem sprachen wir über das nationale Netz der Schutzunterkünfte und die verschiedenen Opferbetreuungseinrichtungen. All diese Einrichtungen arbeiten miteinander in Verbindung, vor allem, weil es sich um Vermittlungseinrichtungen handelt (...) Sämtliche Vermittlungseinrichtungen bleiben in Kontakt und bitten um eine gewisse Unterstützung der Opfer“. (Interview mit Interessenvertreter, Portugal).

Die Vernetzung kann angemessenere Antworten auf die Bedürfnisse der identifizierten Opfer geben.

Ein integrierter Ansatz, der die verschiedenen Fachleute und Dienste einbezieht, kann einige Schwierigkeiten vermeiden, die die gemeinsame Arbeit der Organisationen beeinträchtigen könnten. Daher sollten die Fachleute eine positive Beziehung und eine wirksame Kommunikation mit Fachkräften aus anderen Entitäten fördern. Probleme sollten auf integrierte Weise angegangen werden, wobei die verschiedenen Dienste je nach Bedarf mobilisiert und einbezogen werden sollten.⁶²

Im Folgenden werden eine Reihe von Maßnahmen vorgestellt, die Fachleute während eines klar strukturierten Opfervermittlungsverfahrens ergreifen sollten:

- Die Zeit sollte gut organisiert sein und optimal genutzt werden, um bestimmte Erfordernisse im Rahmen des Verfahrens zu erfüllen, ohne die Leistung anderer Dienste in ihrer Arbeit mit den Opfern zu verzögern oder zu beeinträchtigen (z.B. dringende Vermittlung eines Opfers an medizinisch-juristische Dienste, rechtzeitige Übermittlung von Berichten).
- Die Kommunikation mit anderen Fachleuten sollte angemessen, herzlich, klar und objektiv sein und den Informationsaustausch in zweideutiger Weise vermeiden.
- Der Informationsaustausch zwischen Fachleuten sollte auf sorgfältige und unmissverständliche Weise erfolgen. Er sollte alle notwendigen Informationen enthalten, damit andere Entitäten entsprechend nachfassen können. Die freiwillige Einwilligung des Opfers, die die Grundlage für den Informationsaustausch darstellt, sollte immer im Auge behalten werden.
- Die Intervention sollte die Vernetzung durch die aktive Teilnahme anderer Fachleute fördern und die verfügbaren Ressourcen optimieren, um den Opfern von Verbrechen die bestmögliche Betreuung zu bieten.
- Ein personalisierter und persönlicher Kontakt mit Fachleuten aus anderen Institutionen ist sehr wichtig, da dies eine Synergie und eine Nähe zwischen allen beteiligten Fachleuten fördert mit dem Ziel, die notwendige Sorgfalt bei der Intervention des Opfers zu erleichtern.⁶³

Schlussfolgerung

An vorderster Stelle stehende Interventionsfachkräfte spielen eine zentrale Rolle bei der Diagnose, Behandlung und Vermittlung von Opfern. Angesichts der Tatsache, dass sie

⁶² APAV, 2019

⁶³ Ibid.

diejenigen Fachleute sind, die mit der höchsten Wahrscheinlichkeit mit solchen Situationen in Kontakt kommen, ist es wichtig, dass sie über eine entsprechende Ausbildung, Verfügbarkeit und angemessene Kompetenzen verfügen, um: Viktimisierungserfahrungen zu identifizieren und zu erkennen, Opfer zu schützen und zu vermitteln sowie die Vernetzung und Entwicklung einer individualisierten Intervention in Zusammenarbeit mit anderen Unterstützungsdiensten zu fördern.⁶⁴

Es ist unerlässlich, dass Fachkräfte regelmäßig und systematisch eine allgemeine und spezialisierte Ausbildung erhalten. Diese Ausbildung sollte auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich neue Themen, Interventionen und nationale Gesetzgebung entwickeln. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die an vorderster Stelle tätigen Fachleute ihre Rolle in angemessener Weise ausüben, ihre Sensibilität für die Bedürfnisse der Opfer erhöhen und ihnen eine angemessene Behandlung mit Respekt und Professionalität ermöglichen, die frei von Vorurteilen und diskriminierenden Haltungen ist.⁶⁵

“...es bedarf einer beruflichen Entwicklung und Ausbildung, insbesondere interdisziplinärer Art”
(Interview mit Interessenvertreter, Portugal)

⁶⁴ Manita, Ribeiro & Peixoto, 2009

⁶⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029>

Kapitel 3: Psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren

Einführung

Das Erleben von Gewaltverbrechen führt häufig zu Traumatisierungen und ist mit schwerwiegenden psychischen Folgen für die Geschädigten verbunden. Die Teilnahme am Strafverfahren stellt nicht selten eine erhebliche zusätzliche Belastung dar und kann zu einer sekundären Viktimisierung führen. Tatsächlich stehen die Bedürfnisse des Opfers oft im Widerspruch zu den rechtlichen Anforderungen eines Gerichtsverfahrens. Hinzu kommt, dass die meisten Opfer mit den Verfahrensabläufen, Beteiligten, Rechten und Verantwortlichkeiten in einem Strafprozess nicht vertraut sind.⁶⁶ Gerichtliche Vernehmungen und die Begegnung mit der angeklagten Person können auch zu Erinnerungsbildern und zum Wiedererleben der Straftat führen.

Um dieses Risiko einer sekundären Viktimisierung zu verringern, hat Deutschland im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes⁶⁷, das als Reaktion auf die Richtlinie 29/EU/2012 im Dezember 2015 verabschiedet wurde, das Instrument der "Psychosozialen Prozessbegleitung" eingeführt. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist speziell darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen der Teilnahme am Strafverfahren für die Opfer durch eine Reihe von Maßnahmen zu reduzieren, die im Folgenden beschrieben werden.

Das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wurde in § 406g der deutschen Strafprozessordnung (StPO)⁶⁸ verankert und gilt als die weitreichendste gesetzliche Anpassung, die als Reaktion auf die Richtlinie 29/EU/2012 vorgenommen wurde.⁶⁹ Als solche stellt sie eine Maßnahme zur Unterstützung der Opfer und zur Verringerung der sekundären Viktimisierung durch die Teilnahme an einem gerichtlichen Strafverfahren dar.

Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?

Gemäß dem neu eingeführten § 406g StPO können Verletzte „*sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam*

⁶⁶ Stahlke, Iris (2017): Psychosoziale Prozessbegleitung von gewaltbetroffenen Jugendlichen in Strafverfahren. Eine Methode zur Belastungsreduktion und zur Vermeidung von Retraumatisierung? Habilitation Presentation, Bremen 27.11.2017

⁶⁷ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), December 21, 2015, https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Staerkung_Opferschutzrechte.pdf?blob=publicationFile&v=3

⁶⁸ StPO: Strafprozessordnung; Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU (2015) https://www.bmfv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?blob=publicationFile&v=2

⁶⁹ Mit Unterstützung des schleswig-holsteinischen Justizministeriums hat der deutsche Projektpartner CJD Nord bei seinen Capacity-Building-Aktivitäten einen Schwerpunkt auf dieses neu eingeführte Instrument des Opferschutzes gelegt. Schleswig-Holstein gilt als Vorreiter der psychosozialen Prozessbegleitung. Bereits 1996 finanzierte es als erstes Bundesland den Zeugenbeistand - den Vorläufer der psychosozialen Prozessbegleitung - als freiwillige Maßnahme des Justizministeriums. Neben der Durchführung von Interviews mit Fachleuten und Opfern hat der Projektpartner für eine interdisziplinäre Teilnehmergruppe aus Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Polizeibeamten und Praktikern der psychosozialen Prozessbegleitung behördenübergreifende Treffen und regionale Workshops zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung durchgeführt.

mit dem Verletzten anwesend zu sein.“⁷⁰ Auf diese Möglichkeit wurde zwar bereits früher im Gesetz hingewiesen, doch waren die Vorgaben dafür nicht klar festgelegt.⁷¹ Durch die Einführung des neuen Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren (PsychPbG), das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist und den § 406g StPO ergänzt, wurde diese Gesetzeslücke nunmehr geschlossen.⁷²

Die Zielsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung ist in § 2 (PsychPbG) festgehalten: „Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.“ Hiermit reagiert das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung auf mögliche prozessbedingte Belastungsfaktoren wie die Begegnung mit der angeklagten Person, umfassende Vernehmungen und lange Wartezeiten.⁷³

Die Anspruchsberechtigung auf psychosoziale Prozessbegleitung ist in § 406 g (1) StPO festgelegt, der besagt, dass sich das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung auf minderjährige und besonders schutzbedürftige erwachsene Opfer einer Reihe von schweren Gewalt- und Sexualdelikten erstreckt. Darüber hinaus wird Prozessbegleitung an Familienangehörige von Opfern gewährt, die ihr Leben infolge einer rechtswidrigen Handlung verloren haben.⁷⁴ Der Geltungsbereich der anspruchsberechtigten Straftaten entspricht jenen des Nebenklagekatalogs aus § 397a StPO.⁷⁵ Die psychosoziale Prozessbegleitung wird im Rahmen einer gerichtlichen Beordnung gewährt und ist für anspruchsberechtigte Personen kostenfrei, sofern die besondere Schutzbedürftigkeit bei erwachsenen Opfern nachgewiesen werden kann.⁷⁶ Für minderjährige Opfer dieser Straftaten muss dieser Nachweis nicht erbracht werden.

Der Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung stützt sich auf einen proaktiven Antrag des Opfers - entweder während der Ermittlungsphase oder vor oder nach einem erstinstanzlichen Verfahren. Informationen über psychosoziale Prozessbegleitung werden in der Regel von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder Opferhilfeeinrichtungen bereitgestellt.

Zu den Grundprinzipien der psychosozialen Prozessbegleitung gehören die Neutralität der ausgebildeten Fachkräfte und die Trennung zwischen *Beratung* und *Begleitung*. Das Gesetz betont ferner, dass psychosoziale Prozessbegleitung weder Rechtsberatung noch die Klärung des Falles umfasst. Das bedeutet, dass die Fachkraft, die psychosoziale Prozessbegleitung

⁷⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/englisch_stpo.html#p2460

⁷¹ Stahlmann-Liebelt, Ulrike, Stephanie Gropp (2016): *Psychosoziale Prozessbegleitung – vom Pionier in Schleswig-Holstein zum Bundesgesetz*, in: Justizministerialblatt Schleswig-Holstein, Dezember 2016, 439-444.

⁷² <https://www.gesetze-im-internet.de/psychpbg/BJNR252900015.html>

⁷³ Stahlke, Iris (2017): *Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – qualifizierte Unterstützung und Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualdelikten*, in: Praxis der Rechtspsychologie, 27 (1), June, 55-74.

⁷⁴ § 395 StPO (2), 1

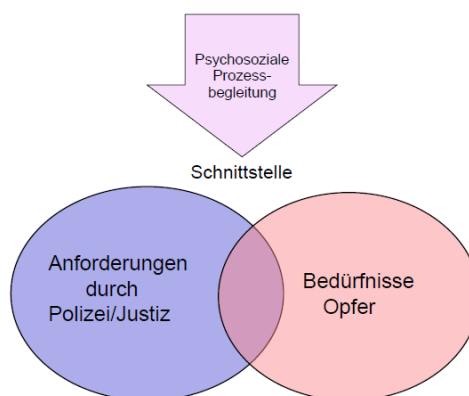
⁷⁵ § 397a StPO

⁷⁶ Bei anderen Arten von Straftaten kann eine verletzte Person psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, wobei dies jedoch auf eigene Kosten geschieht. In Schleswig-Holstein wird die psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking durch freiwillige Maßnahmen des Justizministeriums finanziert.

leistet, sehr sorgfältig darauf zu achten hat, dass die Begleitung keine Beratung, Therapie oder andere Maßnahmen umfassen, die den Fall beeinflussen könnten. Die Prozessbegleitung darf die Zeug*innen oder deren Aussage nicht beeinflussen. Über diese Grundprinzipien und über die Tatsache, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügt, ist das Opfer zu informieren.⁷⁷ Diese Grundprinzipien stellen ein wichtiges Zugeständnis an die Justiz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Durchsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung dar.⁷⁸

Rolle und Funktion

Die psychosoziale Prozessbegleitung zielt darauf ab, den Stress und die Ängste von minderjährigen und schutzbedürftigen erwachsenen Opfern im Rahmen von Strafverfahren zu verringern und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Aus Sicht der Justiz birgt sie auch das Potenzial, die Aussagefähigkeit von Opferzeug*innen in einer Gerichtsverhandlung zu stärken - wenn auch nur indirekt. Daher stellt die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Schnittstelle zwischen den Anforderungen des Rechtssystems und den Bedürfnissen des Opfers dar.



⁷⁷ § 2 PsychPbG

⁷⁸ Expert*inneninterview, 20. März 2019

Die Prozessbegleitung erstreckt sich von der vorgerichtlichen bis zur nachgerichtlichen Phase und umfasst Folgendes ⁷⁹:

Vor der Gerichtsverhandlung:

- Bewertung des individuellen Bedarfs an Begleitung
- Altersgerechte Bereitstellung von Informationen über den Ablauf der Gerichtsverhandlung, die jeweiligen Rollen der Prozessbeteiligten, Rechte und Pflichten der Zeug*innen
- Begleitung von Opfern zu polizeilichen Vernehmungen, Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft oder gerichtlichen Videovernehmungen
- Besuche im Gerichtsgebäude oder im Gerichtssaal vor der Gerichtsverhandlung
- Vermittlung an andere Unterstützungsangebote (z.B. Therapie, Opferentschädigung)

Während des Gerichtsverfahrens:

- Begleitung des Opfers und Anwesenheit an seiner/ihrer Seite vor Gericht für die Dauer der Anhörung
- Unterstützung während der Pausen und Wartezeiten, um mögliche Fragen zum Ablauf des Gerichtsverfahrens zu erörtern

Nach dem Gerichtsverfahren:

- Gesprächsangebote zum besseren Verständnis des Verfahrensausgangs und seiner Folgen.
- Umgang mit potentiellen Enttäuschungen und Missverständnissen, die mit dem Verfahrensausgang verbunden sind.

Psychosoziale Prozessbegleiter*innen berichten, dass viele Opfer einem innerem Druck ausgesetzt sind, der mit einer hohen Erwartungshaltung an sich selbst und Versagensängsten verbunden ist. Infolgedessen würden ca. 60-70 % der unterstützten Opfer nach dem Gerichtsverfahren zusammenbrechen.⁸⁰ Lange Wartezeiten vor und zwischen den Gerichtsverfahren verstärkten diese Empfindungen zusätzlich. Durch die Anwendung geeigneter psychologischer und pädagogischer Methoden trägt die psychosoziale Prozessbegleitung dazu bei, prozessbedingte Stresserfahrungen abzumildern, die zu Angst, Beklemmung und psychosomatischen Störungen führen können. Eine befragte Person und Opfer sexueller Gewalt beschrieb die positiven Auswirkungen wie folgt:

„Ich fand es auch so toll das Drumherum, wir haben uns dann in der Cafeteria getroffen, sie hatte noch was zu trinken dabei, sie hatte noch Taschentücher dabei, so

⁷⁹BMJV (2017). Psychosocial Support in Criminal Trials. We are here to help.

https://www.bmjb.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Merkblatt_Prozessbegleitung_Englisch.pdf;jsessionid=4C02B9B103900A7C0FF95A415F8A2129.2_cid324?_blob=publicationFile&v=1;

Frauennotruf Lübeck (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein. PPT-Präsentation während des Workshops zum Capacity Building, 19. Februar 2020.

⁸⁰ Capacity-building Workshop, Kiel, 27. Februar 2020

ein Antistressball, das sind so Sachen, an die denkt man gar nicht, aber die haben einem in dem Moment so weitergeholfen. Auch wenn man danach rauskommt, dann bin ich natürlich erst mal zusammengebrochen und habe geweint und sie sagt, das ist ganz normal.“⁸¹

Eine andere befragte Person beschrieb den Nutzen von psychosozialer Prozessbegleitung in Strafverfahren wie folgt:

„Die ersten beiden (Opferzeugen) sind ohne Begleitung, ohne Anwalt ohne alles gekommen, die erste hat auch im Prozess durchgehend geweint und ist da zusammengebrochen und alles. Da sieht man, weil sie nicht vorbereitet wurde, sie hatte keinen an ihrer Seite. Dass Frau X da an meiner Seite saß, das war extrem stark. Sie saß zwischen dem Angeklagten und mir und das war toll, weil ich habe ihn nicht einmal angucken müssen. Es hilft den Richtern nicht, wenn man da nur weint und nichts so richtig sagen kann, dass es viel Kraft kostet, aber dass man - wenn man eine Person dabei hat - die Kraft auch eher aufbringen kann, als wenn man es ganz allein macht.“⁸²

Bislang wurden die Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung auf die Opfer nur in einigen wenigen Studien mit kleinen Stichproben evaluiert, die vor der umfassenden gesetzlichen Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Jahr 2017 durchgeführt wurden. Ähnlich wie die exemplarischen Interviewauszüge haben die Untersuchungen jedoch gezeigt, dass die psychosoziale Prozessbegleitung sowohl die Opfer als auch die Zeug*innen ermutigt und den Schutz der Opferrechte verbessert. Sie bietet nicht nur den Opfern sondern auch den anderen Verfahrensbeteiligten Unterstützung und stärkt darüber hinaus die Aussagefähigkeit der Opfer.⁸³

Kompetenzanforderungen und finanzielle Kompensation

Die psychosozialen Prozessbegleiter*innen sind keine direkten Verfahrensbeteiligten und verfügen daher nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die richterlich beigeordnete Fachkraft ist jedoch an **hohe Qualitätsstandards und berufliche Ausbildungsanforderungen** gebunden, die im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt sind. Wie in § 3(1) des PsychPbG festgelegt, muss der oder die psychosoziale Prozessbegleiter*in fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Das Gesetz schreibt vor, dass eine psychosoziale

⁸¹ Interview mit Opfer, 3. Juni 2019

⁸² Interview mit Opfer, 17. Juni 2019

⁸³ Kavemann, B. (2014): *Unterstützung von Mädchen und Jungen, die als verletzte Zeuginnen und Zeugen bei Polizei und Gericht aussagen. Ergebnisse des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern*. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. IZKK-Nachrichten. Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. 2013/2014 Heft 1: 63-72); Kosmann, M. (2010): *Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren. Ein Modellprojekt des Jugendamtes Dortmund 2007-2009 – Evaluationsbericht - FH Dortmund* https://www.dortmund.de/media/p/jugendamt_2/downloads_13/sexuelle_gewalt/Evaluation_Modell_Zeugenbegleitung_Jugendamt_Dortmund_2007-2009~1.pdf; Dannenberg, U., Höfer, E., Köhnken, G. & Reutemann, M. (1997): *Abschlussbericht zum Modellprojekt »Zeugenbegleitung für Kinder«*. Kiel: Institut für Psychologie. Forschungsbericht für das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein, Kiell Lercher, L. (2000). *Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen*. Österreich.

Prozessbegleitung über einen akademischen Abschluss in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche verfügt. Darüber hinaus muss die Fachkraft in einem dieser Bereiche praktische Berufserfahrung gesammelt und eine umfassende Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiter*in bei einem staatlich anerkannten Anbieter absolviert haben.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist verantwortlich für den Nachweis ihrer/seiner beruflichen Qualifikation einschließlich Beratungs- und Kommunikationsfähigkeiten, Konfliktmanagement-fähigkeiten, Stressresistenz und organisatorischen Fähigkeiten. Angesichts des interdisziplinären Charakters der psychosozialen Prozessbegleitung umfassen die Ausbildungskurse für Fachkräfte auch: Grundlagen der Medizin, des Rechts, der Psychologie, der Kriminologie und der der Viktimologie. Hinzu kommen Inhalte zu Trauma und möglichen Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung während eines Prozesses, Grundlagen der Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, altersgerechte Befragungstechniken, Qualitätssicherung und Selbstfürsorge.⁸⁴ Darüber hinaus verpflichten sich die psychosozialen Prozessbegleiter*innen, sich über bestehende Unterstützungsangebote für ihre Klient*innen zu informieren und kontinuierlich an Fortbildungen teilzunehmen.

Die folgenden Elemente können als Kernkompetenzen einer psychosozialen Prozessbegleitung identifiziert werden ⁸⁵:

- Einsatz von psychologischen Techniken, die auf den individuellen Bedürfnissen eines Opfers in einem Strafverfahren basieren
- Einschätzung und Stärkung der subjektiven Ressourcen eines Opfers und Vermeidung suggestiver Methoden
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen am Verfahren beteiligten Berufsgruppen
- Unterstützung und Ermutigung der Opfer durch Formen der Hilfe, die sich klar von psychologischer Therapie unterscheiden lassen

Die **Anbindung der psychosozialen Prozessbegleitung** unterscheidet sich je nach Bundesland. Einige Bundesländer akzeptieren sowohl freiberuflich Tätige als auch trägerangebundene Psychosoziale Prozessbegleiter*innen, andere verlangen ausdrücklich die Trägeranbindung und wieder andere Bundesländer verlangen, dass psychosoziale Prozessbegleiter*innen dem Justizministerium angegliedert sind.⁸⁶

⁸⁴ Stahlke, Iris (2017): Psychosoziale Prozessbegleitung von gewaltbetroffenen Jugendlichen in Strafverfahren. Eine Methode zur Belastungsreduktion und zur Vermeidung von Retraumatisierung? Habilitation Präsentation, Bremen 27.11.2017; https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/Mitgliedsfachtagungen/2019-11-20_bff_Ausschreibung_Prozessbegleitung_2019-2020.pdf

⁸⁵ Fastie, F. (2017) *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Opladen: Barbara Budrich

⁸⁶https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/opferschutz/psychosoziale_prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html

Die **Kostenerstattung** für ihren Beistand wird im Falle freiberuflicher Tätigkeiten entweder direkt an den oder die Prozessbegleiter*in oder an den Träger gezahlt; abhängig von der jeweiligen Anbindung. Zudem existieren verschiedene Zahlungsmodelle. Das Bundesgesetz sieht vor, dass €520 während des Ermittlungsverfahrens, €370 während des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und €210 nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zu zahlen sind.⁸⁷ Einige Bundesländer haben in ihren lokalen Ausführungsgesetzen unterschiedliche Zahlungsbestimmungen erlassen. In manchen Bundesländern erfolgt die Vergütung auf Stundenbasis, während in anderen Bundesländern eine Mischung aus Pauschalbetrag und Stundenvergütung verwendet wird.

Psychosoziale Prozessbegleiter arbeiten daran, die Notwendigkeit eines fairen und gerechten Gerichtsverfahrens mit den Bedürfnissen und Rechten der Opfer in Einklang zu bringen.

Sprache und Kommunikation mit den Opfern

Die EU-Opferschutzrichtlinie betont das Recht darauf, zu verstehen und verstanden zu werden. In der deutschen Anpassung der Richtlinie durch das 3. Opferrechtsreformgesetz wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Opfer in "einfacher" und verständlicher Sprache über ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren.⁸⁸ Befragte haben jedoch angegeben, dass die Sprache im Strafverfahren nicht nur für Nicht-Muttersprachler*innen, sondern auch für Kinder und Opfer mit Beeinträchtigungen nicht immer verständlich ist. Vertreterinnen und Vertreter von Opferhilfegruppen haben ferner vorgebracht, dass die Sprache im Strafverfahren nicht nur schwer verständlich, sondern in einigen Fällen auch **nicht ausreichend opfersensibel** sei.

„Ein großes Problem ist es, dass Richter nicht zur Ausbildung verpflichtet sind! Richtern und Staatsanwälten fehlt oft die Sensibilität und es gelingt ihnen nicht, ihre Sprache anzupassen, wenn sie einem traumatisierten Opfer gegenüberstehen, das mit dem System nicht vertraut ist.“⁸⁹

Ein Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kindheit hat ihre Erfahrung wie folgt beschrieben:

„Ich hatte einen Mann vor mir sitzen als Richter, der in dem Alter meines Stiefvaters war und der sagte, so nun fangen sie mal an zu erzählen, und das muss man sich vorstellen, rechts von mir sitzt der Täter und sein Anwalt, links von mir meine Anwältin und ich sitze dann in der Mitte, herabgesetzt vor diesem Richter und den Schöffen in dieser völlig hilflosen, kleinen Lage und dann sagt er, so nun legen Sie mal los...und mir sind dann erst mal die Tränen gekommen und dann sagt der Richter...also Frau X, wenn sie jetzt anfangen zu weinen, das hilft uns jetzt auch nicht...und danach musste ich meine Aussage machen, es war die absolute Hölle, da kommen mir heute noch die Tränen, wenn ich daran denke, weil es völlig demütigend war und ich völlig rechtlos war in dem Moment.“⁹⁰

⁸⁷ § 6 PsychPbG

⁸⁸ § 406i StPO

⁸⁹ Expert*inneninterview 28.Mai.2019

⁹⁰ Interview mit Opfer, 13. August 2019

Vertreter*innen des Rechtssystems hingegen betonen ihr berufliches Mandat der Unparteilichkeit und der Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren. Die verwendete Sprache kann eine Herausforderung für das Opfer darstellen, das die Anwendung bestimmter Vernehmungsmethoden als Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit empfinden könnte. Angesichts dieser beiden Positionen in einem Strafverfahren übernehmen psychosoziale Prozessbegleiter*innen eine wichtige Rolle als "Übersetzer*innen", indem sie das Opfer auf die Art der zu erwartenden Befragung vorbereiten und die Rollen aller Beteiligten erklären.⁹¹
⁹² Als wichtige Schnittstelle zwischen den Bedürfnissen des Opfers und den Anforderungen des Gerichtssystems ist es der psychosozialen Prozessbegleitung nicht erlaubt, Rechtsberatung zu leisten oder über die Straftat zu sprechen. Auch ist die psychosoziale Prozessbegleitung kein Ersatz für Therapie oder Beratung, jedoch könnten die Fachkräfte die Opfer bei Bedarf an derartige Unterstützungsangebote verweisen.

Weitere Überlegungen

Die Einführung von § 406g StPO - das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung - ist ein klares Bekenntnis zur Verringerung der sekundären Viktimisierung im Strafverfahren. Die Forschung zeigt, dass psychosoziale Prozessbegleitung folgende positive Auswirkungen hat:⁹³
⁹⁴

- Sicherheits- und Orientierungsgefühl im Strafverfahren
- Besseres Verständnis von Verfahrensabläufen und Beteiligten in einem Strafprozess
- Stärkung des Gefühls der Selbstwirksamkeit und Kontrolle durch das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und Bewältigungsstrategien
- Abbau von Gefühlen der Einsamkeit und Hilflosigkeit
- Förderung von Stärke und Widerstandsfähigkeit
- Stabilisierung und Stressabbau durch Antizipation

Neben diesen positiven Auswirkungen haben die im Rahmen des Pro.Vi-Projekts durchgeführten Capacity-Building-Aktivitäten noch bestehende Herausforderungen aufgezeigt, die es in Zukunft zu bewältigen gilt und die im Folgenden erörtert werden.

⁹¹ Expert*inneninterview, 13. Juni 2019

⁹² Die psychosoziale Prozessbegleitung wird in einem Informationsflyer beschrieben, der in 28 Sprachen übersetzt wurde und auf der Website des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlicht ist; https://www.bmju.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_nod_e.html

⁹³ Der Implementierungsprozess des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung wurde im Rahmen von Capacity-Building-Aktivitäten in vier Gerichtsbezirken des Landes Schleswig-Holstein bewertet. Es wurde ein Beirat eingerichtet und regionale interdisziplinäre Workshops mit dem Titel: "*Die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie: Im Spannungsfeld zwischen Förderung der Opferrechte und Anforderungen des Strafverfahrens am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung*" durchgeführt.

⁹⁴ Frauennotruf Lübeck (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein, PPT, 19. Februar 2020

Nachweis der Schutzbedürftigkeit

Die psychosoziale Prozessbegleitung zielt darauf ab, die am stärksten gefährdeten Opfer in Strafverfahren zu unterstützen, darunter Minderjährige und besonders schutzbedürftige Erwachsene, die schweren Straftaten ausgesetzt waren. Diese Zielsetzung entspricht Art.22 der Richtlinie 2012/29/EU, in dem die Notwendigkeit einer individuellen Begutachtung zur Ermittlung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Geschädigten dargelegt wird. Nach Ansicht von Opferunterstützungsdiensten bleibt jedoch die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit eine gewisse "Grauzone", die letztlich dem Ermessen des Richters oder der Richterin unterliegt. Die Opfer werden unter anderem aufgefordert, ihre Schutzwürdigkeit durch medizinische oder psychiatrische Gutachten nachzuweisen - ein Umstand, der für viele Opfer eine zusätzliche Belastung darstellt. Einige Opferinteressenvertreter*innen fordern daher die Aufhebung der Notwendigkeit des Nachweises der Schutzwürdigkeit, während andere sich für eine klarere Formulierung des Begriffs aussprechen.⁹⁵

Sensibilisierung für das Instrument der psychosoziale Prozessbegleitung

Der gesetzlich verankerte Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung besteht seit 2017. In Anbetracht ihres Potentials, die sekundäre Viktimisierung zu reduzieren, gilt es, die Sensibilisierung für das Instrument bei Polizei, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Opferunterstützungsdiensten zu kontinuierlich zu fördern. Die Polizei als häufiger Erstkontakt ist für die Informationsvermittlung über verschiedene Opferrechte einschließlich der psychosozialen Prozessbegleitung zuständig. Weitere Schulungen sind erforderlich, um die Informationsvermittlung in einer Phase zu verbessern, in der die meisten Opfer kaum aufnahmefähig sind. Die Akteur*innen im Justizbereich müssen darüber hinaus stärker dafür sensibilisiert werden, dass die Ausbildung der psychosozialen Prozessbegleiter*innen strengen professionellen Qualitätsstandards unterliegt und dass sie zu Neutralität im Strafverfahren verpflichtet sind mit einer klaren Trennung von Beratung und Begleitung. Die Anwesenheit eines Opferbeistands mit spezifischen Qualifikationen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung stellt einen Mehrwert für das Gericht dar, das die Beziehung zwischen dem Opfer und einer ausgewählten Unterstützungsperson bisher häufig als "Black Box" wahrgenommen hat.⁹⁶

Deliktpektrum der psychosozialen Prozessbegleitung

Die für die psychosoziale Prozessbegleitung in Betracht kommenden Straftaten sind in § 397a StPO festgelegt. Richter*innen und Staatsanwält*innen sind gesetzlich verpflichtet, psychosoziale Prozessbegleitung für berechnete Zielgruppen in die Wege zu leiten. In den letzten drei Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass richterliche Beiordnungen für die psychosoziale Prozessbegleitung überwiegend bei Fällen sexueller Gewalt vorgenommen wurden. Dementsprechend ist die überwiegende Mehrheit der Empfänger*innen psychosozialer Prozessbegleitung weiblich. Für andere in Betracht kommende Arten von Gewaltverbrechen mit einem höheren Anteil an männlichen Opfern wie Raub, schwere Körperverletzung oder (versuchter) Totschlag wird dagegen nur vergleichsweise selten beigeordnet.⁹⁷ Bei den prozessbeteiligten Berufsgruppen sollte verstärkt das Bewusstsein

⁹⁵ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2020): Psychosoziale Prozessbegleitung, Bericht an den Normenkontrollrat, Beteiligung der Verbände, Juli 2020.

⁹⁶ Wenske, M. (2017): *Der Psychosoziale Prozessbegleiter (§ 406g StPO) – ein Prozessgehilfe sui generis*, in: Juristische Rundschau, 2017 (9), 457-466.

⁹⁷ Vergleich der Statistiken des schleswig-holsteinischen Justizministeriums für die Jahre 2017, 2018, 2019

dafür geschärft werden, dass Opfer dieses breiteren Spektrums von Straftaten einen rechtlichen Anspruch auf Prozessbegleitung haben.

Darüber hinaus haben sowohl Opferschutzverbände als auch justizielle Akteur*innen gefordert, dass das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung auf häusliche Gewalt, Stalking, Wohnungseinbrüche und gefährliche Körperverletzung ausgedehnt werden sollte - als Verbrechen, die in der Regel eine persönliche Nähe zu der angeklagten Person und ein erhöhtes Risiko einer sekundären und sogar tertiären Viktimisierung mit sich bringen.⁹⁸

Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, u.a. mit unzureichender finanzieller Kompensation, hohen Flexibilitätsanforderungen, Lücken in der Informationsvermittlung durch Gerichte und Polizei, administrativen Aufgaben sowie einem hohen Maß an emotionalem Stress. Es empfiehlt sich daher, das Instrument und seine Umsetzung kontinuierlich zu evaluieren, um die positiven Auswirkungen für die Betroffenen zu gewährleisten. Ein Schlüsselement zur Gewährleistung des Vertrauens in das Instrument ist die Einhaltung hoher Qualitätsstandards sowohl in der Ausbildung von Prozessbegleiter*innen als auch bei der Durchführung der Begleitung. Ebenso sollten die Justizministerien der Bundesländer flexibel reagieren und die psychosozialen Prozessbegleiter*innen unterstützen, indem sie deren Bedürfnisse regelmäßig ermitteln und somit die kontinuierliche Wirksamkeit des Unterstützungsangebotes sowie die Gesundheit und Integrität der Fachkräfte gewährleisten.

Zusammenfassung

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt ein wichtiges Instrument in der Unterstützung von Opfern vor, während und nach einem Strafverfahren dar und trägt somit zur Verringerung der Risiken einer sekundären Viktimisierung bei. Die Unterstützung wird durch richterliche Beiordnung für eine gesetzlich definierte Gruppe von Betroffenen schwerer Straftaten gewährt. Psychosoziale Prozessbegleitung wirkt an der Schnittstelle der rechtlichen Anforderungen eines Strafverfahrens und der Bedürfnisse von Opfern. Aus diesem Grund gehören die Neutralität der begleitenden Fachkraft und die Trennung zwischen Beratung und Begleitung zu ihren Kernprinzipien, die die Gefahr einer Beeinflussung der Zeugenaussage vermeiden. Die psychosoziale Prozessbegleitung sorgt dafür, dass Betroffene ein besseres Verständnis des Verfahrens erlangen, dass sie während der Vernehmung nicht allein sind und dass sie sich auch nach Verfahrensende mit offenen Fragen an die begleitende Fachkraft wenden können, die im Bedarfsfall an psychologische und andere Unterstützungsangebote verweist. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist an hohe Qualitäts- und Qualifizierungsstandards gebunden und begegnet damit den in der Opferschutzrichtlinie angeführten potentiellen Belastungen durch die Teilnahme am Strafverfahren.

Für weitere Informationen über das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung einschließlich Ausbildung und Qualitätsstandards wenden Sie sich bitte an Recht Würde Helfen - Institut für Opferschutz in Strafverfahren e.V. (<https://www.rwh-institut.de/>) oder an den Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (<http://www.bpp-bundesverband.de/>).

⁹⁸ Wenske, M. (2017); Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2020); Landgericht Hamburg (2019): *Zeuginnen- und Zeugenbetreuung – ein Aspekt professioneller Opferhilfe*, Konferenz zum 25-jährigen Jubiläum über Zeugenschutz und professionelle Opferhilfe, 20.11.2019.

Kapitel 4. Psychologische Unterstützung in Strafverfahren

Einführung

Die psychologische Unterstützung stellt eine zentrale Frage dar, wenn es darum geht, den Bedürfnissen der Opfer von Verbrechen gerecht zu werden und ihre Rechte gemäß der Opferrichtlinie zu schützen. Während verschiedene Modelle oder Praktiken zur Bereitstellung dieser Hilfe angenommen werden können, bietet das spanische Modell, das aufgrund des spanischen Gesetzes 4/2015 umgesetzt wurde, ein Beispiel dafür, wie diese Hilfe strukturiert und umgesetzt werden kann. Dieses Kapitel befasst sich mit der Entwicklung und Bereitstellung von psychologischer Unterstützung in Spanien als Reaktion auf die Opferrichtlinie.

Was sind die geltenden Rechte?

Die Opferrichtlinie umreißt spezifische Rechte, die sich auf die Bereitstellung psychologischer Unterstützung in Strafverfahren beziehen. Diese Rechte erstrecken sich auf alle Prozessphasen, von der Anzeige/dem vorgerichtlichen bis hin zum nachgerichtlichen Gerichtsverfahrens.⁹⁹ Konkreter betrachtet:

Die Opfer haben das Recht, beim ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde Informationen zu erhalten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern ohne unnötige Verzögerung Informationen darüber angeboten werden, welche Art von Unterstützung sie erhalten können und von wem, gegebenenfalls einschließlich grundlegender Informationen über den Zugang zu psychologischer Unterstützung.¹⁰⁰

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Opfer vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren unentgeltlich und entsprechend den persönlichen Bedürfnissen Zugang zu vertraulichen, in seinem Interesse handelnden Opferhilfsdiensten hat. Familienangehörige haben entsprechend ihren Bedürfnissen und dem Grad des Schadens, den sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben, Zugang zu Opferhilfsdiensten.¹⁰¹

Die Opfer haben das Recht auf Unterstützung durch Opferhilfsdienste, die Folgendes bereitstellen sollen:

- Information, Beratung und Unterstützung über ihre Rolle in Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf die Teilnahme am Gerichtsverfahren,
- Informationen über oder direkte Vermittlung an einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste, die zur Verfügung stehen,
- Emotionale und, sofern verfügbar, psychologische Unterstützung,
- Sofern von anderen öffentlichen oder privaten Diensten nicht anderweitig bereitgestellt, Beratung in Bezug auf die Gefahr und Prävention von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung.

⁹⁹ Siehe Anhang für die vollständige Richtlinie.

¹⁰⁰ Artikel 4. Richtlinie 2012/29/EU.

¹⁰¹ Artikel 8. Richtlinie 2012/29/EU.

Die Mitgliedstaaten bestärken die Opferhilfsdienste darin, den besonderen Bedürfnissen von Opfern, die aufgrund der Schwere der Straftat erheblichen Schaden erlitten haben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.¹⁰²

Die Opfer haben das Recht auf Schutz. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung, auch gegen die Gefahr emotionaler oder psychologischer Schäden, und zum Schutz der Würde der Opfer während der Befragung und bei der Aussage zur Verfügung stehen.¹⁰³

Im Rahmen der Dienste der opferorientierten Justiz haben die Opfer Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz des Opfers vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltungsmaßnahmen, die bei der Erbringung von Diensten der opferorientierten Justiz anzuwenden sind.¹⁰⁴

Spanisches Gesetz 4/2015 über die Stellung der Verbrechenopfer.

Das spanische Gesetz 4/2015 ist eine direkte Antwort auf die EU-Richtlinien und besagt, dass die Informationen, auf die die Opfer Anspruch haben, an Folgendes angepasst werden sollten:

- ihre persönlichen Umstände und ihre Situation;
- die Art der begangenen Straftat; und
- den erlittenen Schaden und Verlust.

Den Opfern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Schutzmaßnahmen zu beantragen, und sie sollten gegebenenfalls über das dafür vorgesehene Verfahren informiert werden.

Die Opfer haben das Recht auf Zugang zu Unterstützungsdiensten einschließlich psychologischen Beistands. Diese Dienste werden von öffentlichen Unterstützungsstellen angeboten und können in Fällen, in denen die Straftat besonders schwere Schäden verursacht hat, auf die Angehörigen des Opfers ausgedehnt werden.

Das Gesetz fordert die Opferunterstützung auf, im Zusammenhang mit restaurativen Justizdiensten und anderen außergerichtlichen Lösungen Unterstützung zu leisten, außer in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, da in diesen Fällen Mediation gesetzlich verboten ist. Die Stellen führen die folgenden Maßnahmen im Bereich der opferorientierten Justiz durch:

- Das Opfer über die verschiedenen Maßnahmen der opferorientierten Justiz informieren;
- Dem Gericht einen Vorschlag für die Anwendung der kriminellen Schlichtung unterbreiten, wenn diese als vorteilhaft für das Opfer erachtet wird; und
- Andere Handlungen zur Unterstützung außergerichtlicher Maßnahmen.

¹⁰² Artikel 9. Richtlinie 2012/29/EU.

¹⁰³ Artikel 18. Richtlinie 2012/29/EU.

¹⁰⁴ Artikel 12. Richtlinie 2012/29/EU.

Was ist die Rolle des Psychologen?

Psychologischer Beistand

Ziel eines Opferunterstützungsprogramms ist es, die Opfer bei der Bewältigung emotionaler Traumata, der Teilnahme am strafrechtlichen Verfahren, der Erlangung von Wiedergutmachung und der Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit der Viktimisierung zu unterstützen.¹⁰⁵

Die Reaktion der Behörden muss so umfassend wie möglich sein, nicht nur, um Schäden im Rahmen eines Strafverfahrens zu beheben, sondern auch, um etwaige Traumata, die sich aus der Teilnahme des Opfers am Verfahren ergeben können, so gering wie möglich zu halten.¹⁰⁶

Forschung und Erfahrung zeigen, dass es unmöglich ist, vorherzusagen, wie eine Person auf ein bestimmtes Verbrechen reagieren wird. Die erste Reaktion kann aus Schock, Angst, Wut, Hilflosigkeit, Unglauben und Schuldgefühlen bestehen. Auf diese anfänglichen Reaktionen können beunruhigende Gedanken über das Ereignis, Alpträume, Depressionen, Schuldgefühle, Angst und ein Verlust an Vertrauen und Wertschätzung folgen. Für viele folgt darauf eine Zeit des Wiederaufbaus und der Akzeptanz. Es gibt individuelle Unterschiede in der Fähigkeit, mit katastrophalem Stress nach einem traumatischen Ereignis umzugehen. Offenbar haben verschiedene Menschen unterschiedliche Traumaschwellenwerte, wobei einige mehr geschützt und andere anfälliger sind, klinische Symptome zu entwickeln, nachdem sie extrem belastenden Situationen ausgesetzt waren.

Einige Opfer sind besonders gefährdet, während des Strafverfahrens sekundär und wiederholt viktimisiert zu werden, eingeschüchtert zu werden und Vergeltungsmaßnahmen seitens des Täters zu erfahren. Es ist möglich, dass sich ein solches Risiko aus den persönlichen Merkmalen des Opfers oder aus der Art, der Natur oder den Umständen der Straftat ergibt. Ein solches Risiko kann nur durch den Einsatz von individuellen

Sekundäre Viktimisierung bezieht sich auf die Viktimisierung, die nicht als direkte Folge der kriminellen Handlung auftritt, sondern durch die Reaktion von Institutionen und Einzelpersonen. Institutionalisierte sekundäre Viktimisierung tritt am deutlichsten innerhalb des Strafrechtssystems auf. (UNODC, Handbook on justice for victims.)

Begutachtungen, die so schnell wie möglich durchgeführt werden, effektiv identifiziert werden. Solche Begutachtungen sollten für alle Opfer durchgeführt werden, um festzustellen, ob sie der Gefahr einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung ausgesetzt sind und welche besonderen Schutzmaßnahmen sie benötigen.¹⁰⁷

Emotionale Unterstützung und psychologischer Beistand für das Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens

Bei der Untersuchung des Verbrechens wird folgende Unterstützung und Beistand geleistet:

¹⁰⁵ Handbook on justice for victims.1999. S.11. UN Office for drug control and crime prevention.

¹⁰⁶ Gesetz 4/2015 über die Stellung der Opfer von Straftaten. Präambel.

¹⁰⁷ Artikel 55 Richtlinie 2012/29/EU.

- Begleitung bei der Identifizierung des Angeklagten und Teilnahme an anderen strafrechtlichen Vernehmungen
- Begleitung zu Beweisprüfungen.
- Unterstützung im Zusammenhang mit einer Todesmeldung.
- Begleitung der Opfer bei der Identifizierung der Leichen, des Tatorts und der Beweise

Während der Anklageerhebung und des Gerichtsverfahrens:

- persönliche Unterstützung bei Anhörungen, Interviews, Zeugenaussagen und Gerichtsverfahren
- Vermittlung zur Traumaberatung

Nach Verfahrensentscheidung:

- unterstützende Beratung während jedes Berufungsverfahrens

Krisenintervention

Kriseninterventionen sind in Fällen notwendig, in denen das Opfer oder andere Personen offenbar sofortigen Schutz oder Stabilisierung benötigen. Bei Opfern von Straftaten kann eine Krise unmittelbar nach der Begehung der Straftat und/oder als Auslöser für etwas, das nach der Straftat geschieht, auftreten. Die Unterstützung der Opfer in diesen Momenten ist wesentlich für ihren Schutz und den Schutz anderer, die durch die traumatische Reaktion des Opfers geschädigt werden könnten.

Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, ihre Geschichte zu erzählen, über das Geschehene und ihre Reaktionen auf den Vorfall zu sprechen. Es sollte ihnen versichert werden, dass ihre Reaktionen berechtigt sind,

Krisenintervention - Kommunikations- und Handlungsmethoden zum Schutz, zur Stabilisierung und zur Mobilisierung von Personen, die ein Ereignis oder eine Situation erleben, die sie als unerträglich empfinden und die den gegenwärtigen Bewältigungsmechanismus der Person übersteigt. (US-Büro für Justizprogramme, Büro für Verbrechenopfer)

und sie sollten dabei unterstützt werden, sich auf die Folgen des Vorfalls vorzubereiten. Die Opfer sollten damit rechnen, dass alltägliche Ereignisse Krisenreaktionen auslösen können, die denen ähnlich sind, die sie zum Zeitpunkt des Verbrechens erlitten haben. Die Opfer brauchen nicht nur angemessene und vorhersehbare Informationen, sondern sie brauchen auch Unterstützung bei der Vorbereitung darauf, wie sie mit der wahrscheinlichen praktischen und emotionalen Zukunft umgehen können.

Ein weiterer Zweck der Krisenintervention ist es, den Opfern dabei zu helfen, wieder ein Gefühl der Kontrolle zu erlangen, indem sie einige der allgemeingültigen Reaktionen kennen lernen, die als Folge der Viktimisierung auftreten können, und was in ihrer Interaktion mit dem Strafrechtssystem geschehen kann. Der letzte Schritt der Krisenintervention besteht darin, den Opfern zu helfen, über Wege zur Bewältigung ihrer Sorgen nachzudenken und sie wissen zu lassen, dass ihre Reaktionen und Wahrnehmungen in traumatischen Situationen normal sind. Traumaspezifische Beratung sollte versuchen, den Opfern zu versichern, dass sie in der

Lage sind zu handeln und dass das Trauma selbst zwar schmerzhaft, aber nicht ungewöhnlich ist. Es ist in der Tat eine normale Reaktion auf das Erleben von Verbrechen.

Während die Mehrheit der Opfer und Überlebenden mit etwas Beistand während der Krise recht gut zurechtkommt, benötigen einige von ihnen zusätzliche beratende Unterstützung. Der Prozess selbst kann Stressreaktionen auslösen (siehe Kapitel 3 über psychosoziale Prozessbegleitung), und die Opfer können durch das Urteil oder die Verurteilung traumatisiert sein. Wenn keine Verhaftung vorgenommen wird, kann es sein, dass die Opfer im Laufe der Zeit weitere Unterstützung benötigen, weil sie den Eindruck haben, dass das Strafrechtssystem seine Aufgabe nicht erfüllt hat.

Während die meisten Reaktionen normal sind, gibt es einige Menschen mit bereits bestehenden psychischen Gesundheitsproblemen, die schädliche Auswirkungen haben und sich selbst oder andere gefährden können. Es gibt auch einige Menschen, die auf persönliche Katastrophen in einer Weise reagieren, die für sie selbst oder für andere gefährlich ist. Der Intervenierende sollte immer auf Worte oder andere Anzeichen von Selbstmordgedanken oder bedrohlichem Verhalten gegenüber bestimmten Personen achten.¹⁰⁸

Psychologischer Beistand durch die Opferhilfestellen - Lehren aus Spanien

Psychologinnen und Psychologen gehören zum multidisziplinären Team der Opferhilfestellen, bei denen es sich um kostenlose öffentliche Dienste handelt, die vom Justizministerium und den Autonomen Gemeinschaften mit Zuständigkeit für Justizangelegenheiten eingerichtet wurden. Die Opferhilfestellen haben das allgemeine Ziel, Opfern als Folge von Straftaten umfassende, koordinierte und spezialisierte Hilfe zu leisten und auf spezifische Bedürfnisse im rechtlichen, psychologischen und sozialen Bereich einzugehen.

Zu diesem Zweck entwickeln und implementieren die Stellen individuelle Hilfspläne und arbeiten dabei in Abstimmung mit allen relevanten zuständigen Dienststellen. Die Beurteilung der individuellen Umstände des Opfers bestimmt, welche Hilfe und Unterstützung das Opfer erhalten soll:

- Die Bereitstellung von psychologischem Beistand und Unterstützung
- Begleitung zur Gerichtsverhandlung
- Informationen über psychosoziale und Wohlfahrtsressourcen und, wenn das Opfer dies wünscht, die Vermittlung an diese
- Besondere Unterstützungsmaßnahmen, die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen notwendig sein können
- Vermittlung an spezialisierte Unterstützungsdienste

Opferhilfestellen begleiten das Opfer, insbesondere die am meisten gefährdeten, während des gesamten Strafverfahrens und während eines angemessenen Zeitraums nach dessen Abschluss, unabhängig davon, ob die Identität des Täters und das Ergebnis des Verfahrens bekannt sind.

¹⁰⁸ Handbook on justice for victims.1999. S.19-27. UN Office for drug control and crime prevention

Was die Rolle des Psychologen anbelangt, so sieht das Allgemeine Protokoll für die Opferhilfestellen von Valencia vor, dass Psychologen die folgenden Maßnahmen durchführen sollen:

- Die Opfer willkommen heißen, ihnen emotionale Unterstützung geben, um ihnen zu helfen, den psychologischen Zustand nach der Straftat zu überwinden. In einem Notfall ist die psychologische Betreuung unverzüglich über die Notrufnummer zu gewährleisten.
- Die Opfer unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Unterstützungsbedürfnisse und entsprechend ihrer individuellen Begutachtung anleiten.
- Das Opfer über die Art der durchzuführenden psychologischen Maßnahmen informieren und beraten sowie darüber, wie eine sekundäre Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung verhindert werden kann.
- Unter Berücksichtigung des psychologischen Zustands des Opfers, der erforderlichen Maßnahmen zur Begleitung des Gerichtsverfahrens und zur Unterrichtung der Justizbehörde aus psychologischer Sicht spezifische Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Der Bericht über die vorgeschlagenen spezifischen Schutzmaßnahmen muss die vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung des Opfers haben, damit er dem zuständigen Richter oder Staatsanwalt vertraulich übermittelt werden kann.
- Die am schutzbedürftigsten Opfer so behandeln, dass ihnen geholfen wird, die durch die Straftat verursachte Krise zu mildern, Teil des Gerichtsverfahrens zu sein, während des gesamten Prozesses Unterstützung zu leisten und die Strategien und Fähigkeiten des Opfers zu verbessern, indem die Zusammenarbeit mit dem Umfeld des Opfers ermöglicht wird.
- Ausarbeitung und Anwendung eines psychologischen Unterstützungsplans für gefährdete oder besonders schutzbedürftige Opfer. Dies geschieht durch die Beurteilung der physischen und psychischen Folgen des Verbrechen, des familiären und sozialen Umfelds, das das Opfer umgibt, und des Risikos weiterer Angriffe. Die Fähigkeit, traumatische Umstände zu überwinden, wird ebenfalls beurteilt.
- Konzeption, Entwicklung und gegebenenfalls Durchführung therapeutischer Unterstützungsprogramme für die folgenden Gruppen:
 - Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt
 - Opfer familiärer Gewalt
 - Opfer sexueller Übergriffe
 - Terrorismus-Opfer ¹⁰⁹

Das Programm für psychologische Interventionen mit Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, wurde vom Provinzialrat von Gipuzkoa und der

¹⁰⁹ PROTOCOLO GENERAL BÁSICO DE ACTUACIÓN DE LA RED DE OFICINAS DE LA GENERALITAT DE ASISTENCIA A LAS VÍCTIMAS DEL DELITO Direcció General de Reformes Democràtiques y Acces a la Justícia Conselleria de Justícia, Administració Pública, Reformes Democràtiques i Llibertats Públiques. Generalitat Valenciana, Januar 2018.

Offiziellen Hochschule für Psychologie in Gipuzkoa entwickelt und legt die folgenden Interventionsrichtlinien für die psychologische Therapie fest:

- Psychologischer Kontakt
 - Erleichterung zulassen
 - Aktives Zuhören
 - Beruhigen, Sicherheit geben
 - Emotionen eindämmen
 - Empathie zeigen
 - Hoffnung vermitteln
 - Stellung gegen Gewalt einnehmen

- Hilfreiche Maßnahmen
 - Das Problem untersuchen
 - Gewalt erforschen
 - Bereitstellung von Informationen über Ressourcen und Rechte
 - Förderung der Entscheidungsfindung
 - Einschätzung des Risikos

- Sicherheit anbieten
 - Aggressor beseitigen
 - Bereitstellung von Gastgeber-Ressourcen.
 - Rückkehr nach Hause
 - Bereitstellung von Ressourcen zum Selbstschutz
 - Unterstützung bei der Beendigung der Beziehung ¹¹⁰

Psychologen als Sachverständige

Psychologen können aufgefordert werden, als Berufs- oder Sachverständige vor Gericht als Zeugen aufzutreten. Psychologen, die als Sachverständige in Strafverfahren auftreten, müssen sicherstellen, dass sie eine unabhängige und unparteiische Meinung abgeben können und dass ihre Unabhängigkeit für alle deutlich ist. Potenzielle Interessenkonflikte sollten explizit gemacht und gemeldet werden, sobald sie auftreten. In einigen Fällen kann sich dies auch darauf erstrecken, dass sie gebeten werden, ein Gutachten über jemanden zu erstellen, den der Psychologe mit einer Therapie versorgt. Solche Doppelbeziehungen sind ein inakzeptabler Konflikt. Der Richter entscheidet auch, ob die Aussagen des Experten relevant und damit vor Gericht zulässig sind oder nicht.

Psychologen als Experten für Gerichte in Sachen geschlechtsspezifischer Gewalt

Im spanischen Gesetz 1/2004 über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt ist vorgesehen, dass die Regierung und die Autonomen

¹¹⁰ Mariángeles Álvarez García et al. 2016. MANUAL DE ATENCIÓN PSICOLÓGICA A VÍCTIMAS DE MALTRATO MACHISTA. Colegio Oficial de la Psicología de Gipuzkoa

Gemeinschaften, die die Zuständigkeit in Rechtsfragen übernommen haben, forensische Begutachtungen für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt organisieren.

Die Institute für Rechtsmedizin und Forensik verfügen über umfassende forensische Begutachtungsabteilungen, um eine spezialisierte Hilfe für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Gestaltung globaler und umfassender Aktionsprotokolle zu gewährleisten. Zu den Aufgaben dieser Abteilungen gehört die Unterstützung der Justizbehörden bei der klinischen und psychosozialen Beurteilung von Opfern und Angreifern. Neben GerichtsmedizinerInnen verfügen sämtliche Abteilungen über PsychologInnen und SozialarbeiterInnen, die sich in ihren jeweiligen Gerichtshöfen mit Fragen der geschlechtsspezifischen Gewalt befassen.

Ob die forensische Stellungnahme umfassend oder spezifisch ist, hängt einzig und allein von der Anforderung eines Sachverständigengutachtens durch den Richter oder Magistrat oder durch den mit dem Fall betrauten Staatsanwalt ab. Das forensische Team handelt nicht autonom. Hauptziel des Teams ist es, im Rahmen eines offenen Gerichtsverfahrens ein Qualitätsgutachten zu erstellen. Dieser Bericht soll die mit der Beurteilung und Entscheidungsfindung betrauten Juristen mit spezifischen Fachkenntnissen unterstützen. Letztere bestimmen, welche Nachweisaspekte sie benötigen.¹¹¹

Die psychologische Begutachtung beinhaltet:

- Neuropsychologischer Zustand der Person
- Vorheriger neuropsychologischer Zustand
- Persönliche Merkmale
- Psychiatrische oder psychologische Geschichte
- Andere Pathologien oder Behandlungen, die den psychischen Zustand beeinflussen können
- Konsum von psychoaktiven Substanzen
- Andere Stressoren zum Tatzeitpunkt
- Überzeugungen und Rechtfertigung hinsichtlich der Fakten

- Aktueller Zustand der Anpassungsfähigkeit der untersuchten Person
- Aktueller Geisteszustand
- Diagnose der untersuchten Person
- Aktuelle Behandlungen
- Nachfolgende Maßnahmen
- Bewertung der kausalen Beziehung zwischen den genannten Ereignissen und dem psychologischen Zustand der untersuchten Person
- Spezifische Beurteilung möglicher psychischer Verletzungen¹¹²

Psychosoziale Teams bei Jugendgerichten

Psychologen gehören zu den psychosozialen Teams, die den Jugendgerichten angegliedert sind. Sie fungieren als Experten und unterstützen Staatsanwälte und Richter der Jugendgerichte. Sie spielen auch eine Schlüsselrolle bei der Durchführung der Opfer-Täter-Schlichtung und anderer Maßnahmen der opferorientierten Justiz für Minderjährige.

¹¹¹ Guía y Manual de Valoración Integral Forense de la Violencia de Género y Doméstica. Ministerio de Justicia. Año LIX Suplemento al núm. 2000.(2005). S.16.

¹¹² Guía y Manual de Valoración Integral Forense de la Violencia de Género y Doméstica. Ministerio de Justicia. Año LIX Suplemento al núm. 2000.(2005). S.244.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz 5/2000 über die strafrechtliche Verantwortung von Minderjährigen informiert das Expertenteam, sofern dies im Interesse des Minderjährigen angemessen erscheint, über die Möglichkeit, dass der Minderjährige eine Wiedergutmachungs- oder Schlichtungstätigkeit mit dem Opfer ausübt.

Der Staatsanwalt kann unter Berücksichtigung der Schwere und der Umstände des Sachverhalts und des Minderjährigen, insbesondere des Fehlens von Gewalt oder schwerwiegender Einschüchterung bei der Begehung des Tatbestands, von der Fortsetzung des Verfahrens absehen und überprüfen, ob der Minderjährige sich mit dem Opfer versöhnt oder sich dazu bereit erklärt hat, den dem Opfer zugefügten Schaden wiedergutzumachen.

Eine Rücknahme in der Fortsetzung des Verfahrens wird nur möglich sein, wenn die dem Minderjährigen zugeschriebene Tatsache ein weniger schweres Verbrechen darstellt.

Eine Schlichtung liegt vor, wenn der Minderjährige den verursachten Schaden anerkennt und sich bei dem Opfer entschuldigt und das Opfer seine Entschuldigung annimmt. Als Wiedergutmachung gilt die vom jugendlichen Täter eingegangene Verpflichtung, bestimmte Handlungen zu seinem Nutzen oder zum Nutzen der Gemeinschaft vorzunehmen, gefolgt von deren wirksamer Durchführung. All dies erfolgt unbeschadet der Vereinbarung, die die Parteien in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung getroffen haben.

Das entsprechende Expertenteam übernimmt die Aufgabe der Vermittlung zwischen dem Minderjährigen und dem Opfer oder Geschädigten und informiert den Staatsanwalt über die eingegangenen Verpflichtungen und den Grad ihrer Einhaltung.

Nachdem die Schlichtung herbeigeführt oder die Wiedergutmachungsverpflichtungen mit dem Opfer übernommen worden sind oder wenn aus Gründen, auf die der jugendliche Täter keinen Einfluss hat, das eine oder das andere nicht durchgeführt werden konnte, bittet der Staatsanwalt den Richter, das Verfahren zu beenden.

Der Staatsanwalt setzt das Verfahren fort, falls der Minderjährige die Wiedergutmachung nicht einhält.

Die Rolle der Psychologie in Strafverfahren

Psychologischer Beistand ist im Rahmen eines Strafverfahrens unerlässlich, da das Erleben einer Straftat Auswirkungen auf den psychologischen, emotionalen und mentalen Zustand des Opfers hat, welche allesamt die Fähigkeit des Einzelnen beeinflussen, seine Geschichte zu erzählen. Das scheinbar einfache Konzept, einem Überlebenden die Möglichkeit zu geben, seine Geschichte zu erzählen, ist in Wirklichkeit ein komplexer Prozess, der häufig durch Verwirrung und scheinbare Widersprüche in der Aussage des Opfers gekennzeichnet ist. Die erste Erinnerung an das Ereignis konzentriert sich wahrscheinlich eng auf eine bestimmte Sinneswahrnehmung oder eine bestimmte Aktivität, die während des Ereignisses stattfand, wie z.B. das Messer eines Angreifers oder dessen Versuch zu entkommen. Mit der Zeit wird die Erinnerung weitere Teile des Vorfalls offenbaren. Die Viktimisierungsgeschichte wird sich wahrscheinlich mit der Zeit ändern, wenn sie neue Erkenntnisse gewinnen und die Informationen nutzen, um ihre Erinnerungen neu zu ordnen. Aus polizeilicher Sicht besteht das Problem bei diesem Prozess der Rekonstruktion einer Geschichte darin, dass er manchmal zu inkonsistenten oder widersprüchlichen Berichten führt, die eine Untersuchung oder

Strafverfolgung untergraben. Aus der Perspektive der Krisenintervention ist es jedoch völlig normal, dass der Erzählprozess im Laufe der Zeit eine vollständigere Geschichte offenbart.¹¹³

Die Unterstützung aller beteiligten Parteien beim Verständnis der Auswirkungen des Traumas auf das Erzählen der Geschichte des Opfers hilft nicht nur dem Opfer, sondern dem gesamten Prozess. Sekundäre Viktimisierung durch den Prozess der Strafjustiz kann aufgrund von Schwierigkeiten bei der Abwägung zwischen den Rechten des Opfers und den Rechten des Angeklagten oder des Täters auftreten. Normalerweise tritt sie jedoch auf, weil die für die Anordnung von Strafverfahren und -verfahren Verantwortlichen dies ohne Berücksichtigung der Perspektive des Opfers tun.¹¹⁴ Die Herausforderung für das Rechtssystem besteht darin, die Rechte des Opfers mit denen des Angeklagten in Einklang zu bringen. In allen Phasen des Prozesses ist es wichtig, den Opfern unterstützende, opferzentrierte Antworten innerhalb des Strafrechtssystems zu geben. Insbesondere schätzen es die Opfer, von den Angehörigen der Strafjustiz eine fürsorgliche, faire (verfahrensrechtlich gerechte) und respektvolle Behandlung zu erhalten.¹¹⁵

Schlussfolgerung

Der psychologische Beistand erfüllt zahlreiche Funktionen, einschließlich der Unterstützung von Opfern, die nicht in das Strafrechtssystem aufgenommen werden. Das umfassende Angebot an Dienstleistungen dient als Unterstützung für alle Opfer, kann den Opfern helfen, ihre Situation zu verstehen und sich zu entscheiden, die Straftat anzuzeigen, und bietet Dienstleistungen für die erforderliche Dauer, auch während des Verfahrens. Es gibt auch Opfer, die sich nie an das Rechtssystem wenden.

¹¹³ Handbook on justice for victims.1999. S.23. UN Office for drug control and crime prevention

¹¹⁴ Handbook on justice for victims.1999. S.9. UN Office for drug control and crime prevention

¹¹⁵ Deirdre Healy, 2019.Exploring Victims' Interactions with the Criminal Justice System: A Literature Review. S. 9. University College Dublin.

Kapitel 5: Vulnerable Gruppen

Einführung

Ein wesentlicher Beitrag der EU-Richtlinie 2012/29/EU ist die Anerkennung, dass alle Opfer von Verbrechen Rechte haben, die die Bereitstellung von Dienstleistungen, Unterstützung und Schutz einschließen. Dennoch verneint diese Anerkennung nicht die Existenz einiger vulnerabler Gruppen und Einzelpersonen, die möglicherweise spezielle Dienste und Behandlung sowie besondere Schutzmaßnahmen benötigen. In diesem Kapitel werden einige der Schlüsselfragen im

Zusammenhang mit der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Opfer, individualisierten Begutachtungen, besonderen Schutzmaßnahmen und Überlegungen zum Erstkontakt und zu Fachleuten im Allgemeinen bei der Arbeit mit gefährdeten Opfern dargelegt. Dabei handelt es sich um Gruppen von Verbrechenopfern, die aufgrund individueller und verbrechensspezifischer Merkmale einem höheren Risiko der sekundären Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung durch die Person, die die Straftat begangen hat, während des Strafverfahrens ausgesetzt sind.¹¹⁶

Der Fokus auf schutzbedürftige Gruppen spiegelt sowohl die Opferrichtlinie als auch die europäische Strategie 2020 zu den Rechten der Opfer wider, die darauf abzielt, den Schutz und die Unterstützung der am meisten gefährdeten Opfer zu verbessern", indem sie die Mitgliedsstaaten zu folgendem auffordert:

„Maßnahmen zu ergreifen, die auf den aus der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren aufbauen, insbesondere Maßnahmen, die darauf abzielen, sicherzustellen, dass Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt Zugang zu Unterstützung und Schutz haben; integrierte und zielgerichtete spezialisierte Unterstützungsdienste für die am stärksten gefährdeten Opfer einzurichten, einschließlich Kinderhäuser, Familienhäuser, Schutzunterkünfte für LGBTI+, behindertengerechte und zugängliche Dienste und Orte und unabhängige Haftanstalten, um Verbrechen in Haft zu untersuchen; die Zusammenarbeit zu erleichtern und einen koordinierten Ansatz für die Rechte der Opfer zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Sozialarbeitern u.a. zu gewährleisten“¹¹⁷

Für die am meisten schutzbedürftigen Opfer, wie z.B. Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinderopfer, Opfer mit Behinderungen, ältere Opfer, Opfer von Hassverbrechen, Opfer von Terrorismus oder Opfer von Menschenhandel, ist es eine besondere Herausforderung, ein Strafverfahren zu durchlaufen und mit den Nachwirkungen von Verbrechen umzugehen.“ (EC, Victims’ Rights: New Strategy to Empower Victims)

¹¹⁶ Machado & Gonçalves, 2002

¹¹⁷ European Commission “Victim’s Rights: New Strategy to Empower Victims”. 24. Juni 2020. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_1168

Arten von vulnerablen Gruppen

Obwohl es auf internationaler oder europäischer Ebene Einvernehmen über „die Kriterien zur Identifizierung vulnerabler und benachteiligter Bevölkerungsgruppen, eine akzeptierte Definition von Vulnerabilität oder eine Standardliste solcher Gruppen gibt, [...] befassen sich Menschenrechtsgremien mit schutzbedürftigen und benachteiligten Gemeinschaften auf einer Ad-hoc-Basis“¹¹⁸ Im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte wurden jedoch die folgenden Gruppen im Allgemeinen als vulnerabel eingestuft:

- Frauen und Mädchen
- Kinder
- Flüchtlinge
- Inlandsvertriebene
- Staatenlose
- nationale Minderheiten
- Indigene Völker
- Wanderarbeiter
- Behinderte
- ältere Menschen
- HIV-positive Personen und AIDS-Opfer
- Roma/Zigeuner/Sinti
- Lesben, Schwule und Transsexuelle¹¹⁹

Gemäß der Europäischen Richtlinie 2012/29/EU leiden Opfer von Menschenhandel, Terrorismus, Gewalt in intimen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, geschlechtsspezifischer Gewalt, ethnischen Minderheiten und Hassverbrechen, Opfer mit Behinderungen, ältere Opfer und Kinder häufig unter einer erhöhten Anzahl von sekundärer Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen. Angesichts des Grades der Vulnerabilität, der mit dieser Art von Opfern verbunden ist, besteht daher die Notwendigkeit, sie bestimmten besonderen Schutzmaßnahmen zu unterwerfen.

Zusätzlich zu den allgemein akzeptierten vulnerablen Gruppen unterstreicht die Opferrichtlinie die Tatsache, dass einige vulnerable Gruppen als "besonders schutzbedürftig" angesehen werden könnten, da sie "sich in Situationen befinden könnten, die sie einem besonders hohen Schadensrisiko aussetzen, wie z.B. Personen, die wiederholter Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt sind, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder Personen, die Opfer anderer Arten von Straftaten in einem Mitgliedstaat werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen oder in dem sie nicht wohnhaft sind".¹²⁰

Die genannten Gruppen gelten als schutzbedürftig, da sie einige gemeinsame Merkmale aufweisen. Generell sind die Personen, die zu diesen Gruppen gehören, "in der Lage, leicht

¹¹⁸ Audrey, C. and B. Carbonetti. 2011. *Human Rights Protections for Vulnerable and Disadvantaged Groups: The Contributions of the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights*. Human Rights Quarterly. Baltimore: Johns Hopkins University Press. S. 683.

¹¹⁹ Isländisches Menschenrechtszentrum. (n.d) Abgerufen am 21. August 2020: The Human Rights Protection of Vulnerable Groups: <http://www.humanrights.is/en/human-rights-education-project/human-rights-concepts-ideas-and-fora/the-human-rights-protection-of-vulnerable-groups>

¹²⁰ EU-Richtlinie 2012/29/EU Kapitel 4, Artikel 22

körperlich, emotional oder geistig verletzt, beeinflusst oder angegriffen zu werden".¹²¹ Die Arten der Schutzbedürftigkeit können daher nach **physischer, emotionaler, sozialer und wirtschaftlicher Schutzbedürftigkeit** kategorisiert werden.

Es versteht sich von selbst, dass die Schutzbedürftigkeit von Person zu Person unterschiedlich wahrscheinlich ist, auch wenn die Person zu einer vulnerablen Gruppe gehört.

Die Faktoren, die die individuelle Schutzbedürftigkeit beeinflussen, können auf der Grundlage folgender Kriterien kategorisiert werden:

- individuelle Faktoren wie Alter und Bildung;
- mikro-soziale Faktoren wie soziale Netzwerke, soziales Umfeld und Herkunftsort; und
- makro-soziale Faktoren wie nationaler/internationaler wirtschaftlicher Niedergang, Kriege, Naturkatastrophen sowie der Einfluss von Kultur und Traditionen.

Fachleute sollten sich daher dieser Faktoren bewusst sein und sensibel auf die Auswirkungen achten, die sie auf die Opfer haben können.

Intersektionale Vulnerabilität.

Schutzbedürftigkeiten bestehen nicht isoliert, da Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu mehreren vulnerablen Gruppen oft eine Reihe von Schutzbedürftigkeiten aufweisen (z.B. eine junge Frau, die in einem Waisenhaus aufwächst, die in einem fremden Land Menschenhandel durch sexuelle Ausbeutung ausgesetzt war und während der Ausbeutungsphase eine Drogenabhängigkeit entwickelt hat). In solchen Fällen bezeichnet die Fachliteratur diese Art von Schutzbedürftigkeit als *intersektionale Vulnerabilität*.

Der Begriff der "Intersektionalität" leitet sich aus dem Wort "Kreuzung" ab und ist definiert als "Ein Ort, an dem sich zwei Straßen kreuzen; Überschneidung; die Menge der gemeinsamen Punkte zweier Linien". (DEX, 1998)

Das Konzept der "intersektionellen Vulnerabilität" ergibt sich aus der Verknüpfung des Begriffs der Intersektionalität mit dem Begriff der "Vulnerabilität - das Attribut, vulnerabel zu sein - verletzbar - eine Person, die verletzt werden kann; die leicht angegriffen werden kann, die Schwachstellen hat" (DEX, 1998).

Die intersektionelle Vulnerabilität kann somit als eine spezifische Form der Verletzbarkeit definiert werden, die alle gemeinsamen Merkmale von mindestens zwei Verletzlichkeitsgruppen zusammenführt.

Identifizierung von besonderen Bedürfnissen

Die erste europäische Strategie zum Schutz der Opferrechte hebt die Tatsache hervor, dass „die Richtlinie über die Rechte der Opfer auch verlangt, dass alle Opfer Zugang zu Schutz entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen haben. Besondere Aufmerksamkeit muss Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen vor den Risiken der sekundären Viktimisierung,

¹²¹ Cambridge-Wörterbuch. (n.d.) Abgerufen am 2. September 2020 unter <https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/vulnerable>

der wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung geschenkt werden."¹²²

In den folgenden Abschnitten werden die Behandlung und die Dienstleistungen für Verbrechenopfer in Bezug auf besondere Bedürfnisse dargelegt.

Respektvolle Behandlung und Anerkennung als Opfer

In Absatz 19 der Opferrichtlinie heißt es: "Eine Person sollte als Opfer betrachtet werden, unabhängig davon, ob ein Täter identifiziert, festgenommen, verfolgt oder verurteilt wird und unabhängig von der familiären Beziehung zwischen ihnen". Der "Status" der Viktimisierung soll daher nicht aufgrund verfahrenstechnischer Erwägungen, sondern aufgrund der schädlichen Ereignisse, die eine Person physisch, psychisch oder wirtschaftlich beeinträchtigt haben, zugeschrieben werden. Ungeachtet dessen kann die Anerkennung von Opfern als Opfer einige Herausforderungen bei der Arbeit mit den Opfern selbst und damit bei der Identifizierung und dem Schutz von Personen, die zu gefährdeten Gruppen gehören, mit sich bringen. Die Bezeichnung "Opfer" versetzt das Individuum de facto in eine passive Position, während es in einigen Fällen angemessener sein kann, das Verbrechen im Sinne einer Vernachlässigung oder eines Ausdrucks von Respektlosigkeit gegenüber dem Individuum zu betrachten. Die individuellen und kulturellen Unterschiede sind daher entscheidend dafür, ob das Etikett als Individuum oder Opfer von der betreffenden Person als vorteilhaft empfunden wird oder nicht.

Eine respektvolle Behandlung ist zwar scheinbar selbstverständlich, stellt jedoch insofern eine Schwierigkeit in der Arbeit mit bestimmten vulnerablen Gruppen dar, als die Auswirkungen der Viktimisierung die Art und Weise beeinflussen, wie Individuen auf Dienste und Unterstützung reagieren. Angesichts des Potenzials, schmerzhaftes Erinnerungen auszulösen, müssen anscheinend hilfreiche und respektvolle Handlungen mit Vorsicht durchgeführt werden.

Personen, die Dienstleistungen für besonders schutzbedürftige Opfer erbringen, sollten an einer gezielten, opfersensiblen Schulung teilgenommen haben, die für die Unterstützung von Opfern spezifischer Verbrechen entwickelt wurde.

Auf diese Weise können die Fachleute bei der Unterstützung der Opfer nicht nur lernen, wie sich eine sekundäre Viktimisierung vermeiden lässt, sondern auch sicherstellen, dass sie die

Wenn "respektvoller Umgang" Schaden anrichtet: Ein Beispiel

Ein sexuell ausgebeutetes Opfer wurde in ein sicheres Haus gebracht, nachdem es von der Polizei bei einer nächtlichen Razzia als solches identifiziert worden war. Das erste, was sie sieht, wenn sie den Raum des sicheren Hauses betritt, ist ein großes Bett in der Mitte des Raumes. Nach einer langen Zeit des Schlafentzuges würden die meisten Menschen in das Bett fallen und sofort einschlafen. Das Opfer versucht jedoch, aus dem Unterschlupf zu fliehen, da der Anblick des großen Bettes in der Mitte des Raumes sie an den Raum erinnert, in dem sie sexuell ausgebeutet wurde. Nachdem es sich beruhigt hat, verbringt das Opfer die Nacht auf dem Boden schlafend, mit dem Rücken zum Bett.

¹²² European Commission, *Victims' Rights: New Strategy to empower victims*, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_1168, S. 9, Abgerufen am 11. August 2020

Komplexität der verursachten Schäden erkennen und die spezifischen Bedürfnisse verstehen, die sich daraus ergeben könnten.

Schutz vor Einschüchterung, Vergeltung und weiterer Schädigung durch den Beschuldigten oder Verdächtigen sowie vor Schädigung während strafrechtlicher Ermittlungen und Gerichtsverfahren

Paragraph 58 der Opferrichtlinie besagt Folgendes:

„Opfer, deren besonderer Bedarf an Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung festgestellt wurde, sollten während des Strafverfahrens durch angemessene Maßnahmen geschützt werden. Die genaue Art solcher Maßnahmen sollte durch die individuelle Begutachtung und unter Berücksichtigung der Wünsche des Opfers festgelegt werden. Der Umfang solcher Maßnahmen sollte unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit den Regelungen über den gerichtlichen Ermessensspielraum festgelegt werden. Die Bedenken und Befürchtungen des Opfers, was das Verfahren anbelangt, sollten bei der Feststellung, ob besondere Maßnahmen für das Opfer erforderlich sind, von zentraler Bedeutung sein.“

Um sicherzustellen, dass besonders schutzbedürftige Opfer nicht einer wiederholten Viktimisierung durch den/die Täter ausgesetzt sind, heißt es in Absatz 32:

„Die Opfer sollten zumindest in den Fällen, in denen für sie eine Gefahr oder ein festgestelltes Risiko einer Schädigung bestehen kann, auf Antrag über die Freilassung oder die Flucht des Täters in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Inkenntnissetzung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt. Wird festgestellt, dass die Inkenntnissetzung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt, so sollte die zuständige Behörde allen anderen Risiken Rechnung tragen, wenn sie über geeignete Maßnahmen entscheidet. Bei der Bezugnahme auf ein „festgestelltes Risiko einer Schädigung der Opfer“ sollten Faktoren wie die Art und die Schwere der Straftat und das Risiko der Vergeltung zu Grunde gelegt werden. Sie sollte daher nicht in Situationen zum Tragen kommen, in denen geringfügige Straftaten begangen wurden und daher nur ein geringes Risiko besteht, dass das Opfer eine Schädigung erfährt.“

Die obigen Artikel weisen auf die Notwendigkeit hin, bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Opfern zusätzliche Vorsicht walten zu lassen und besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (die später in diesem Kapitel erörtert werden).

Unterstützung, einschließlich unmittelbaren Beistands nach einem Verbrechen, langfristige physische und psychologische Betreuung und praktische Hilfe

Die den Opfern angebotene Unterstützung sollte angeboten werden, sobald die Person als Opfer identifiziert wurde, um den Schaden zu verringern und das Opfer und alle indirekten Opfer¹²³ wirksam zu schützen, die oft aus dem Unterstützungsmechanismus ausgeklammert

¹²³ Indirekte Opfer sind Personen, die eng mit den direkten Opfern verbunden sind, entweder, weil sie Zeuge der Straftat(en) waren oder wegen der starken persönlichen Bindungen, die zwischen den Opfern und den indirekten Opfern bestehen.

werden, aber normalerweise direkt die Entwicklung der sozialen und beruflichen Rehabilitation und die Zusammenarbeit zwischen den Opfern und der Strafverfolgung beeinflussen.

Nach der ersten Kontaktaufnahme und der ersten individuellen Begutachtung sollten die Opfer an **spezialisierte Hilfsdienste verwiesen werden, die die Kapazität und Fähigkeit haben, auf die identifizierten besonderen Bedürfnisse professionell einzugehen.**

Zugang zur Justiz, um sicherzustellen, dass die Opfer ihre Rechte kennen und verstehen und an Verfahren teilnehmen können

Die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz und die Sensibilisierung für die Rechte der Opfer ist besonders für vulnerable Gruppen wichtig, die unter Umständen auf mehr Barrieren in Bezug auf Verständnis, Bewusstsein, Zugang zur Justiz und Teilnahme an Strafverfahren stoßen.

Die Opfer sollten daher ihre Rechte auf individualisierte Weise erläutert bekommen. Angesichts der komplexen menschlichen Natur und der traumatisierenden Ereignisse, die viele der Opfer beim Eintritt in das Rechtssystem erlebt haben, erfüllt ein formalisiertes Verfahren, bei dem ein Vertreter der Strafverfolgungsbehörden dem Opfer ein Blatt Papier überreicht und es über seine Rechte informiert oder eine Reihe von Rechten laut vorliest, weder das Ziel noch den Geist der Richtlinie.

Ich habe Rechte. Ich bin sicher, dass ich viele Rechte habe, aber um sie wahrnehmen zu können, brauche ich einen guten Anwalt, den ich mir nicht leisten kann... und hier enden meine Rechte ungefähr... bevor ich sie überhaupt wahrnehmen kann. (Opfer, Rumänien)

Die folgenden Faktoren können das Verständnis eines Opfers hemmen oder verringern:

- Das Opfer kann weder lesen noch schreiben.
- Das Opfer kann sowohl lesen als auch schreiben, versteht aber keine Rechtsbegriffe und keine Formsprache.
- Das Opfer ist ein Ausländer und ist mit den übersetzten Begriffen nicht vertraut, da diese in der Justiz des Herkunftslandes nicht bestimmbar sind;
- Das Opfer ist Ausländer und setzt die Konzepte oder Rechte, die aus der Perspektive seines eigenen Rechtssystems übersetzt werden, anders um als in dem Land, in dem das Verbrechen stattgefunden hat. Dies führt zu Missverständnissen, überschrittenen Fristen, Untätigkeit oder Handlungen, die auf eine falsche Institution ausgerichtet sind.
- Vor und nach dem Einreichen eines Strafantrags befindet sich das Opfer in der Regel nicht in einem optimalen geistigen/psychologischen Zustand und ist nicht in der Lage, eine große Menge an Informationen aufzunehmen, da es sich auf das konzentriert, was es durch den Antrag enthüllen wird oder enthüllt hat.
- Das Opfer ist geistig oder körperlich behindert, so dass ihr Gesundheitszustand nicht mit einer formalisierten Informationssitzung vereinbar ist.

Ausgehend von diesen Überlegungen sollte vor der Informationssitzung eine **spezielle Bedarfsanalyse durchgeführt werden, um die Opfer über ihre Rechte zu informieren**. Dies ermöglicht es der Leitung der Informationssitzung, sich des Zustands des Opfers bewusst zu werden, so dass die angewandten Methoden an die festgestellten Bedürfnisse angepasst werden können. Die Leitung der Informationssitzung kann Folgendes sicherstellen:

- neben den Erläuterungen z.B. Piktogramme oder Grafiken vorbereiten und verwenden,
- die verwendete Sprache an die ermittelten Bedürfnisse anpassen,
- den Bedarf an der Wiederholung bereits erteilter Informationen besser nachvollziehen,
- sich auf relevante Informationen konzentrieren, die für die zu informierende Person von besonderem Nutzen sein können, und
- das Opfer auf weitere Informationen hinweisen, auf die das Opfer praktisch zugreifen kann (z.B. wenn das Opfer keinen Zugang zum Internet hat, ist es nicht sinnvoll, eine lange Liste von Online-Informationsquellen bereitzustellen, sondern eine Liste von Internetadressen, nach denen es persönlich suchen kann).

Dienste und besonderer Schutz

Wie bereits erwähnt, legt die Opferrichtlinie "eine Reihe von Rechten für Opfer von Straftaten und entsprechende Pflichten der Mitgliedstaaten fest. Die Richtlinie über die Rechte der Opfer ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene, das für alle Opfer von Straftaten gilt. Sie ist der Eckpfeiler der EU-Opferrechtspolitik".¹²⁴

Um den im Rahmen der einzelnen Bedarfsanalysen festgestellten Bedürfnissen wirksam gerecht zu werden, "hat die EU auch mehrere Instrumente angenommen, die sich mit den spezifischen Bedürfnissen der Opfer bestimmter Straftatbestände (wie z.B. der Opfer des Terrorismus¹²⁵, der Opfer des Menschenhandels¹²⁶ oder der Opfer sexueller Ausbeutung von Kindern¹²⁷). Diese Instrumente ergänzen die Richtlinie über die Rechte der Opfer und stützen sich auf sie.¹²⁸

Angesichts der Tatsache, dass die Opfer bestimmter Straftaten zu den am meisten gefährdeten Opfern gehören könnten, verweist die Richtlinie in Artikel 57 die Mitgliedstaaten daher darauf, dass *„Opfer von Menschenhandel, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, geschlechtsbezogener Gewalt oder Hassverbrechen und Opfer mit Behinderungen und Opfer im Kindesalter sind in*

¹²⁴ Europäische Kommission, 2020.

¹²⁵ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JHA des Rates sowie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JHA des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32017L0541>

¹²⁶ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JHA des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0036> Hinsichtlich der Umsetzung verweisen wir auf den "Bericht zur Umsetzung" (COM(2016) 722 final), den "Nutzerbericht" (COM(2016) 719 final) und die Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission COM(2016) 267 final und COM(2018) 777 final sowie hinsichtlich der opferzentrierten, geschlechtsspezifischen und kindgerechten Maßnahmen: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/publications/eu-anti-trafficking-action-2012-2016-glance_en und https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/eu_anti-trafficking_action_2017-2019_at_a_glance.pdf

¹²⁷ Directive 2011/93/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children and child pornography, and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32011L0093>

¹²⁸ Europäische Kommission, 2020

hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt. Die Frage, ob bei solchen Opfern die Gefahr einer solchen Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung besteht, sollte besonders sorgfältig begutachtet werden, und es sollte die hohe Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, dass solche Opfer besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen.“

Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten auf einem integrierten und zielgerichteten Ansatz beruhen, der insbesondere die spezifischen Bedürfnisse der Opfer, die Schwere des durch eine Straftat erlittenen Schadens sowie die Beziehung zwischen Opfern, Tätern, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt.

Eine zentrale Aufgabe für diese Dienststellen und ihre Mitarbeiter, die eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Opfers bei der Genesung und Überwindung potenzieller Schäden oder Traumata als Folge einer Straftat spielen, sollte darin bestehen, die Opfer über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte zu informieren, damit sie Entscheidungen in einem unterstützenden Umfeld treffen können, das sie mit Würde, Respekt und Sensibilität behandelt.

Zu den Arten der Unterstützung, die solche spezialisierten Hilfsdienste anbieten sollten, könnten die Bereitstellung von Unterkunft und Schutzunterkünften, sofortige medizinische Unterstützung, Überweisung an eine medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchung auf Beweise in Fällen von Vergewaltigung oder sexuellem Übergriff, kurz- und langfristige psychologische Beratung, Traumabehandlung, Rechtsberatung, Anwaltschaft und spezifische

Beispiel einer besonderen Schutzmaßnahme: Menschenhandel

Wenn in Fällen von Menschenhandelsopfern nach Abschluss des internationalen Rückführungsverfahrens ein mittleres oder hohes Risiko einer sekundären Viktimisierung besteht, könnte eine besondere Schutzmaßnahme darin bestehen, das Opfer in einer geschützten Unterkunft in einer anderen Stadt als derjenigen, in der die Menschenhandelsgruppe noch aktiv ist, unterzubringen (erfordert die Zustimmung des Opfers, ist aber unabhängig vom Grad der Zusammenarbeit zwischen dem Opfer und den Strafverfolgungsbehörden). Gleiches könnte in Fällen gelten, in denen der Menschenhandel intern stattfand. In solchen Fällen könnte das Opfer in einer anderen Stadt untergebracht werden.

Wenn das Opfer in einer engen Beziehung zu den Straftätern stand (wie bei häuslicher Gewalt oder Menschenhandel, bei dem die Anwerbung mit der Loverboy-Methode erfolgte), ist es darüber hinaus wichtig, im Rahmen der Bedürfnisbeurteilung zu ermitteln, welche die aktuellen Verbindungen zwischen ihnen sind, und sicherzustellen, dass angemessene Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, damit das Opfer in der Lage ist, ein unabhängiges Leben zu entwickeln, wie in Artikel 18 der Richtlinie vorgesehen.

Dienste für Kinder als direkte oder indirekte Opfer gehören.¹²⁹

Sofern nicht durch andere öffentliche oder private Dienste anderweitig bereitgestellt wird, ist zumindest folgende fachliche Unterstützung zu entwickeln und bereitzustellen:

¹²⁹ Erwägungsgrund 38 Richtlinie 29/2012/EU

- Schutzunterkünfte oder jede andere geeignete Übergangsunterkunft für Opfer, die aufgrund der unmittelbaren Gefahr einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung einen sicheren Ort benötigen;
- gezielte und integrierte Unterstützung für Opfer mit spezifischen Bedürfnissen, wie z.B. Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und Opfer von Gewalt in engen Beziehungen, einschließlich Traumaunterstützung und -beratung.¹³⁰

Die Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen sollte nicht auf direkte Opfer beschränkt werden. Bei schweren Straftaten oder wenn die Opfer, wie in der Bedürfnisanalyse festgestellt, besonders verletzlich sind, sollten für indirekte Opfer besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, sofern ihr Wohlergehen möglicherweise beeinträchtigt wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Familienangehörigen der Opfer von den direkten Tätern oder ihren Komplizen bedroht werden, ist in Fällen schwererer Verbrechen relativ hoch. Wenn der Schutz der indirekten Opfer nicht durch besondere Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist es daher sehr unwahrscheinlich, dass sich die direkten Opfer erfolgreich von der Erfahrung erholen können.

Ausländische Opfer

Handelt es sich bei dem Opfer, dem Unterstützung angeboten wird, um eine ausländische Person, können eine Reihe anderer Bedürfnisse (und Ängste) auftreten. Falls die Opfer sich dafür entscheiden, Unterstützungsdienste in dem Land in Anspruch zu nehmen, in dem sie identifiziert wurden, dann müssen die angebotenen Dienste unter Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Barrieren und Unterschiede konzipiert werden (z.B. ist die Durchführung einer Psychotherapie in einer Fremdsprache sehr schwierig, da die Durchführung mit Hilfe eines Übersetzers nicht wünschenswert ist).

Falls das identifizierte Opfer ein EU-Bürger ist, hat es das Recht, sich in jedem EU-Land aufzuhalten. Für Nicht-EU-Bürger können sich jedoch rechtliche Aspekte in Bezug auf das Aufenthaltsrecht im Land der Identifizierung ergeben, die zu einer Reihe von rechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Status eines Migranten oder Asylbewerbers führen können.

Für den Fall, dass die Betroffenen beschließen, die unterstützenden Dienste im Herkunftsland in Anspruch zu nehmen, muss ein Rückführungsverfahren entwickelt und umgesetzt werden, das auf der transnationalen Zusammenarbeit der Sozialdienstleister beruht, was eine weitere Bedürfniskategorie aufwirft, die von den Fachleuten angegangen werden muss.

Besonderer Schutz für schutzbedürftige Opfer in der Praxis - Das spanische Modell der psychologischen Hilfe

In Spanien wird die Evaluation meist von den Fachleuten der Opferhilfestellen durchgeführt, kann aber auch von der Polizei und von Gerichtsmedizinern durchgeführt werden. Die Methoden zur Durchführung der Begutachtung unterscheiden sich je nach den Merkmalen des Opfers, den Folgen oder Schäden, die das Opfer erlitten hat, und den geäußerten Wünschen des Opfers. Der Staat übernimmt die Kosten der Begutachtung.¹³¹

¹³⁰ Artikel 9, 3 Richtlinie 29/2012/EU

¹³¹ Linda Maizener et al. EVVI Evaluation of victims. S. 11. EVVI Vom EU-Strafrechtsprogramm mitfinanziertes Projekt.

Das Gesetz über die Stellung der Opfer von Straftaten legt fest, dass die Staatsanwaltschaft bei minderjährigen Opfern besonders darauf zu achten hat, dass dieses Recht auf Schutz gewahrt wird, indem sie im Interesse der Opfer erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen ergreift, um Schäden, die ihnen durch den Ablauf des Verfahrens entstehen können, zu verhindern oder zu verringern.

Die individuelle Begutachtung sollte dabei Folgendes berücksichtigen:

- Die persönlichen Merkmale des Opfers und insbesondere:
 - ob das Opfer Behinderungen hat oder ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Opfer und dem mutmaßlichen Täter besteht;
 - ob das Opfer minderjährig oder besonders schutzbedürftig ist oder ob es Faktoren gibt, die das Opfer besonders verletzlich machen:
- Die Art der Straftat und die Schwere der Schädigung des Opfers sowie das Risiko einer Wiederholung der Straftat. Zu diesem Zweck wird bei der Begutachtung insbesondere dem Schutzbedürfnis der Opfer folgender Straftaten Rechnung getragen:
 - Terroristische Straftaten
 - Straftaten, die von einer kriminellen Organisation begangen werden
 - Orientierung oder Identität, Krankheit oder Behinderung.
 - Straftaten, die gegen den Ehepartner des Täters oder gegen eine Person, die in einer vergleichbaren sentimentalischen Beziehung zum Täter steht oder stand, begangen wurden, auch wenn sie nicht zusammenleben oder zusammenlebten, oder gegen die eigene Familie des Täters
 - Verstöße gegen sexuelle Freiheit und Schamlosigkeit
 - Menschenhandel
 - Gewaltsames Verschwinden
 - Straftaten mit rassistischen oder anderen Motiven im Zusammenhang mit Ideologie, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, Krankheit oder Behinderung.
 - die Umstände der Straftat, insbesondere ob es sich um Gewalt handelte

Nach dem individuellen Begutachtungsverfahren können die Opferhilfestellen einen Bericht erstellen, in dem sie die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorschlagen, und ihn mit der vorherigen und informierten Zustimmung des Opfers an den Richter oder Staatsanwalt weiterleiten.

Die folgenden Schutzmaßnahmen können angeordnet werden:

- Die Opfer können in speziell dafür vorgesehenen und angepassten Räumlichkeiten befragt werden.
- Die Opfer können von Fachleuten mit spezieller Ausbildung zum Zweck der Minderung oder Begrenzung des Schadens für das Opfer befragt werden

- Alle Aussagen eines einzelnen Opfers können von derselben Person aufgenommen werden, es sei denn, dass dies eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Verfahren haben könnte oder dass die Aussagen direkt von einem Richter oder Staatsanwalt aufgenommen werden müssen.
- Die Aussagen können von einer Person desselben Geschlechts wie das Opfer gemacht werden, sofern das Opfer irgendeiner Art von Verbrechen (z.B. Menschenhandel, geschlechtsspezifische Gewalt) darum ersucht, es sei denn, dass dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des Verfahrens haben könnte oder dass die Aussagen direkt von einem Richter oder Staatsanwalt gemacht werden müssen.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Sichtkontakt zwischen dem Opfer und dem mutmaßlichen Täter, auch während der Aussage, wofür Kommunikationstechnologien eingesetzt werden können.
- Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, um sicherzustellen, dass das Opfer gehört werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein.
- Maßnahmen, um zu vermeiden, dass den Opfern Fragen zu ihrem Privatleben gestellt werden, die für den Fall nicht relevant sind.
- Im Falle von Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen können andere Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. die Aufzeichnung der während der Untersuchungsphase gemachten Aussagen mit audiovisuellen Mitteln, um sie später vor Gericht abzuspielen. Im Falle eines Interessenkonflikts mit ihren gesetzlichen Vertretern muss der Staatsanwalt vom Richter die Ernennung eines Vormunds zur Vertretung des Opfers im Strafverfahren erwirken.

Die Opferhilfestellen entwickeln einen psychologischen Unterstützungsplan für vulnerable oder besonders schutzbedürftige Opfer. Dieser Plan soll den Opfern während des gesamten Strafverfahrens helfen und dazu beitragen, Ängste zu vermeiden, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und ihre Entscheidungsprozesse, insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Maßnahmen, zu verbessern.

Der psychologische Unterstützungsplan basiert auf einer Evaluation der physischen und psychischen Auswirkungen des Verbrechens, der Umgebung des Opfers, des Risikos, neue Aggressionen zu erleiden, und der familiären Situation. Ebenso wird die Belastbarkeit des Opfers beurteilt.

Das Justizministerium und die autonomen Gemeinschaften, die für Justizangelegenheiten zuständig sind, können die in ihrem territorialen Bereich durchgeführten Unterstützungspläne beaufsichtigen.

Entsprechend dem Entwurf eines Organgesetzes zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (19. Juni 2020) ist der vorab begründete Beweis ein geeignetes Instrument zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung, das besonders wirksam ist, wenn es sich bei den Opfern um Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Menschen mit Behinderungen handelt. Unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist dies obligatorisch, wenn der Zeuge eine Person unter vierzehn Jahren oder eine Person mit einer Behinderung ist, die besonderen Schutz benötigt. In diesen Fällen kann sich die Justizbehörde, nachdem der vorab begründete Beweis erfolgt ist, erst dann auf seine Aussage in der

mündlichen Verhandlung einlassen, wenn dies auf Antrag einer der Parteien für notwendig erachtet wird. Daher werden vor Gericht Aussagen von Minderjährigen unter vierzehn Jahren oder von besonders schutzbedürftigen Menschen mit Behinderungen zur Ausnahme, wodurch in der Regel die Praxis des vorab begründete Beweises in der Ermittlungsphase und seiner Wiedergabe im Verfahrensakt eingeführt wird, wodurch verhindert wird, dass die Zeitspanne zwischen der ersten Aussage und dem Datum der Anhörung die Qualität der Geschichte beeinträchtigt, wie auch die sekundäre Viktimisierung besonders schutzbedürftiger Opfer.

Schlussfolgerung

Die Problematik vulnerabler Gruppen oder Opfer erfordert in jeder Phase des Strafrechtsprozesses sowie bei der Opferhilfe und in anderen Bereichen außerhalb des Strafrechtssystems besondere Aufmerksamkeit. Die zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung vulnerabler Gruppen sind nachstehend zusammengefasst.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedürfnis- und Risikobegutachtung kann ein individualisierter Beistands- und Schutzplan entwickelt werden. Dieser sollte Folgendes enthalten:

- besondere Schutzmaßnahmen (falls erforderlich),
- Maßnahmen zur Risikominderung, und
- konkrete Rehabilitationsmaßnahmen wie Familienintegration/-wiedervereinigung, soziale und berufliche (Re-)Integration, Entwicklung der für einen unabhängigen Lebensstil erforderlichen Kompetenzen, die letztlich zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung führen.

Begutachtungen möglicher Risiken und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Risikominderung sollten einbezogen werden:

- Identifizierung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit durch die individuelle Begutachtung und Risikobegutachtung. Dabei kann es sich sowohl um das direkte Opfer als auch um indirekte Opfer handeln (Kinder des Opfers, Ehemann oder Ehefrau, Familienangehörige, Verwandte, enge Freunde, Zeugen, manchmal auch die zur Unterstützung und zum Schutz des Opfers bestimmten Fachleute selbst).
- Festlegung darüber, *was genau geschützt werden muss*. Ist es das Leben der direkten oder indirekten Opfer? Handelt es sich um ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Wohlbefinden (manchmal aufgrund von Vorerkrankungen)? Handelt es sich um die psychische Integrität und das Wohlbefinden? Geht es um die wirtschaftliche Integrität, den beruflichen oder persönlichen Ruf eines Opfers oder von allem etwas?
- Festlegung, *wie hoch die Wahrscheinlichkeit* ist, dass das erwartete negative Ereignis eintritt (falls es noch nicht eingetreten ist), das sich auf den/die schutzbedürftigen Aspekt(e) auswirken wird.
- Festlegung der Hilfs- und (besonderen) Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bereitschaft des Opfers, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu akzeptieren.

Kapitel 6 befasst sich mit dem Thema der individuellen Begutachtung, einschließlich Überlegungen zu vulnerablen Gruppen.

Kapitel 6: Individuelle Begutachtungen

Einführung

Die Opferrichtlinie, unter Art. 22 fordert die Mitgliedstaaten dazu auf:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und in wieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.“

Um die individuellen Bedürfnisse jedes Opfers zu identifizieren, fordert die Richtlinie die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der individuellen Bedürfnisse und der Risikobegutachtung mindestens Folgendes zu berücksichtigen: "(a) die persönlichen Merkmale des Opfers; (b) die Art oder Beschaffenheit der Straftat; und (c) die Umstände der Straftat."

Was ist eine Begutachtung?

Eine Begutachtung ist "der Prozess des Sammelns und Interpretierens detaillierter Informationen, um die Bedürfnisse einer Person zu beschreiben, zu verstehen oder zu bewerten...". (Center for Victim Research)

Darüber hinaus betont die Richtlinie im Rahmen des Verfahrens zur Begutachtung der individuellen Bedürfnisse und des Risikos die Tatsache, dass **„Opfern, die aufgrund der Schwere der Straftat erheblichen Schaden erlitten haben sowie Opfern, die eine Straftat erlitten haben, die mit einem voreingenommenen oder diskriminierenden Motiv begangen wurde, das insbesondere mit ihren persönlichen Merkmalen zusammenhängen könnte, und Opfern, deren Beziehung zum Täter und deren Abhängigkeit vom Täter sie besonders schutzbedürftig macht“, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. In dieser Hinsicht sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewalt in einer engen Beziehung, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen“.**

Unter Risiko versteht man schlicht und einfach die Wahrscheinlichkeit, dass eine potenzielle Gefahr Wirklichkeit wird und die möglichen Folgen, wenn sie eintritt. (UNODC)

Im Rahmen der individuellen Begutachtung wird Opfern, die aufgrund der Schwere der Straftat erheblichen Schaden erlitten haben, sowie Opfern, die eine Straftat erlitten haben, die mit einem voreingenommenen oder diskriminierenden Motiv begangen wurde, das insbesondere mit ihren persönlichen Eigenschaften zusammenhängen könnte, und Opfern, deren Beziehung und Abhängigkeit vom Täter sie besonders verletzlich macht, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Bei Opfern im Kindesalter wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer Anfälligkeit für sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen besondere Schutzbedürfnisse haben. Um festzustellen, ob und in welchem Umfang sie von besonderen Maßnahmen profitieren würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung unterzogen.

Der Umfang der individuellen Begutachtung kann je nach der Schwere der Straftat und dem Grad des offensichtlichen Schadens, den das Opfer erlitten hat, angepasst werden.

Die individuellen Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Opfers durchgeführt und berücksichtigen dessen Wünsche, einschließlich der Fälle, in denen es nicht von Sondermaßnahmen profitieren möchte.

Die Methoden zur Durchführung der individuellen Bedürfnis- und Risikobegutachtung unterscheiden sich anhand mehrerer Kriterien:

- Art des begangenen Verbrechens,
- die vulnerable Gruppe, zu der die Personen gehören,
- das Ausmaß der Zeit, in der das Opfer der Straftat ausgesetzt war,
- die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, an dem die schädigenden Handlungen eingetreten sind, und dem Zeitpunkt, an dem die Begutachtung durchgeführt wird,
- die Vorbereitungen, die von den Fachleuten zur Durchführung einer Bedürfnis- und Risikobegutachtung getroffen wurden,
- den physischen und psychischen Gesundheitszustand der begutachteten Person,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit,
- die Beziehung zwischen der begutachteten Person und der Person, die die Begutachtung durchführt, und selbstverständlich,
- die kulturellen und sprachlichen Unterschiede und Barrieren,
- der Ort, an dem die Begutachtung durchgeführt wird,
- die für die Begutachtung vorgesehene Zeitspanne,
- den Grund/das Ziel, warum die Begutachtung durchgeführt wird.

Wenn sich beispielsweise die von einer Straftat betroffene Person einer individuellen Bedürfnis- und Risikobegutachtung unterzieht, um ein internationales Rückführungsverfahren sicher und geschützt durchzuführen, dann unterscheiden sich die begutachteten Bedürfnisse und Risiken vor, während und nach dem Rückführungsverfahren erheblich von denen, die im Rahmen eines Strafverfahrens begutachtet werden.

Die Richtlinie erwähnt unter Artikel 56 auch die Tatsache, dass

„Individuelle Begutachtungen sollten die persönlichen Merkmale des Opfers berücksichtigen, wie Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Religion, sexuelle Ausrichtung, Gesundheitszustand, Behinderungen, Aufenthaltsstatus, Kommunikationsschwierigkeiten, Beziehung zu dem oder Abhängigkeit vom Täter und

vorherige Konfrontation mit einer Straftat. Sie sollten auch das Wesen oder die Art und die Umstände der Straftat berücksichtigen, etwa ob es sich um Hassverbrechen, in diskriminierender Absicht begangene Verbrechen, sexuelle Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen handelt, ob der Täter die Kontrolle hatte, ob der Wohnort des Opfers in einer von hoher Kriminalität gekennzeichneten oder von Banden dominierten Gegend liegt oder ob das Herkunftsland des Opfers nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Straftat begangen wurde.“

Begutachtung als laufendes Verfahren

Bewährte Praktiken legen nahe, dass die Dienstleistungsanbieter die individuelle Bedürfnisbegutachtung kontinuierlich verfolgen sollten, um sicherzustellen, dass die angebotenen Dienstleistungen entsprechend der Genesung und den sich ändernden Bedürfnissen des Opfers geändert und angepasst werden.¹³²

Haben sich die Faktoren, die die Grundlage für die individuelle Begutachtung bilden, wesentlich geändert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese während des gesamten Strafverfahrens aktualisiert wird.¹³³ Dies gilt insbesondere für vulnerable Gruppen, bei denen es zu erheblichen individuellen oder situationsbedingten Veränderungen kommen kann.

Zum Beispiel hat ein Opfer eines schweren Verbrechens unmittelbare Bedürfnisse, die umgehend nach der Identifizierung erfüllt werden müssen. Diese Bedürfnisse sind in der Regel mit einer Krisenintervention verbunden und umfassen die Grundbedürfnisse wie einen sicheren Ort zum Leben, Zugang zu Nahrung und Wasser und gegebenenfalls Zugang zu Medikamenten oder medizinischer Behandlung.

Kurze Zeit später erweitert sich das Bedürfnisspektrum um Themen wie die Fähigkeit, effektiv mit der Familie oder engen Freunden kommunizieren zu können, Kleidung und Hygieneprodukte für das tägliche Leben zu haben und kurze Strecken allein zurücklegen zu können.

Der nächste Schritt kann den Bedarf an psychologischer Unterstützung und spezialisierter Beratung umfassen, um den verursachten Schaden und seine Folgen bewältigen zu können. Dieser Prozess ist in der Regel der längste und komplexeste.

Der Bedarf erstreckt sich auch auf die Unterstützung derartiger Rechtsberatung und Unterstützung während des Strafverfahrens.

Auch Bedürfnisse wie die soziale, schulische und berufliche Wiedereingliederung sollten endlich angegangen werden.

Sollte allerdings der Wiederherstellungsprozess aufgrund der Teilnahme an einem Strafverfahren (z.B. als Zeuge vor Gericht) stattfinden, dann könnten Fachleute schnell mit der Tatsache konfrontiert werden, dass alles auf Stufe 1 - Krisenintervention - zurückfällt.

¹³² Linda Maizener et al. EVVI Evaluation of victims. S. 17. EVVI Vom EU-Strafrechtsprogramm mitfinanziertes Projekt.

¹³³ Artikel 22 Richtlinie 29/2012/EU.

Beurteilung: Screening-Interviews

Es ist wichtig, für die potentielle Schutzbedürftigkeit und das Risiko aller Opfer offen zu bleiben, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten vulnerablen Gruppe. *Jeder Einzelne muss individuell begutachtet und angesprochen werden.*

Die folgenden Fragen können bei der Durchführung eines Screening-Interviews mit Opfern verwendet werden, um ihre Bedürfnisse, speziellen Bedürfnisse, Risiken und Schutzbedürftigkeiten einzuschätzen.

Screening-Interview-Fragen und -Überlegungen Anwendbar für alle Opfer	
<u>Familiärer Hintergrund</u> Ist die Person verheiratet? Hat er/sie Kinder? Hat er/sie Eltern oder enge Verwandte? Wie ist die Beziehung zwischen der Person und anderen Familienmitgliedern?	<u>Zu begutachten, ob:</u> - es Personen gibt, die ihn/sie in der nächsten Zeit unterstützen können. - es Personen gibt, die ebenfalls Unterstützung benötigen - es Personen gibt, die zusätzlich zum Opfer in Gefahr sein könnten.
<u>Unterkunft und Lebensunterhalt</u> Hat das Opfer eine Unterkunft? Fühlt es sich an dem Ort, an dem es lebt, sicher? Ist er/sie in der Lage, weiterhin an diesem Ort zu leben? Braucht er/sie lang-/kurzfristige Unterstützung, um ein unabhängiges Leben zu führen? Ist er/sie in der Lage, die Kosten des täglichen Lebens zu finanzieren? Besteht ein Bedarf an Sozialleistungen? Besteht ein Bedürfnis, einen Notfallfonds in Anspruch zu nehmen?	<u>Zu begutachten, ob:</u> - die Person (und ihre Angehörigen) über angemessene Wohnverhältnisse verfügen. - das Wohnen am gewohnten Wohnort unsicher ist oder ein vorübergehender/dauerhafter Umzug erforderlich ist. - ein Bedarf an einer Unterkunft, einem sicheren Haus oder einer anderen Einrichtung besteht. - die Person über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten des täglichen Lebens zu decken. - Bedarf an fachlicher Unterstützung (Sozialarbeiter, Kinderschutz, psychiatrische Unterstützung usw.)
<u>Gesundheit</u> Hat die Person akute Verletzungen? Hat die Person irgendwelche chronischen Krankheiten? Wenn ja, hat sie/sie die notwendigen Medikamente zur Hand? Hat die Person irgendwelche gesundheitlichen Bedenken? Haben enge Familienangehörige irgendwelche gesundheitlichen Bedenken? Ist die Person bei einer Krankenversicherung angemeldet?	<u>Zu begutachten, ob:</u> - die Notwendigkeit eines Notfalleinsatzes besteht. - die Notwendigkeit, eine medizinische Untersuchung zu organisieren, besteht. - die Notwendigkeit, lebenswichtige Medikamente zu beschaffen, besteht. - Bedenken bezüglich möglicher ungewollter Schwangerschaften, sexuell übertragbarer Krankheiten usw. bestehen.
<u>Ausweispapiere/Dokumente</u>	<u>Zu begutachten, ob:</u>

<p>Ist die Person im Besitz von Ausweispapieren? Ist sich die Person bewusst, dass sie (als Folge der begangenen Straftat) keine Dokumente besitzt?</p>	<p>- Opfer und gegebenenfalls naher Verwandter/indirektes Opfer (z.B. Kinder) zu allen relevanten Dokumenten Zugang hat.</p> <p>*Falls der Täter die Ausweis-papiere entwendet hat und es sich bei dem Opfer um einen Ausländer handelt, können die Botschaften und Konsulate, in der Regel vor Ort, ein kurzzeitig gültiges Reisedokument ausstellen, das für die Rückführung zu verwenden ist.</p>
<p><u>Perspektiven auf den Strafprozess</u></p> <p>Ist sich die Person der Tatsache bewusst, dass sie Opfer eines Verbrechens geworden ist? Ist die Person bereit, eine Anzeige zu erstatten und mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten? Ist die Person bereit, in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbeamten Unterstützung zu erhalten?</p>	<p><u>Zu begutachten, ob:</u></p> <p>- die Person sich des begangenen Verbrechens bewusst ist. - die Person offen dafür ist, das Problem innerhalb des Strafrechtssystems anzugehen.</p>
<p><u>Aspekte im Zusammenhang mit dem begangenen Verbrechen</u></p> <p>Wann fand das Verbrechen statt? Wie lange hat es gedauert? Wann endete das Verbrechen? Wie ist die Beziehung (falls vorhanden) zwischen Täter und Opfer? Welche Umstände haben die Begehung der Straftat erleichtert? Was sind die Folgen der Straftat (physisch, psychisch, emotional)? Wie kann die Situation aus seiner/ihrer Perspektive angegangen werden (falls dies möglich ist)??</p>	<p><u>Zu begutachten:</u></p> <p>- Die Auswirkungen des Verbrechens auf das Opfer - Die mit dem Verbrechen verbundenen Risiken</p> <p><u>Zu entwickeln:</u></p> <p>- Maßnahmen zur Risikominderung</p>
<p><u>Aspekte im Zusammenhang mit den Nachwirkungen des Verbrechens</u></p> <p>Kann er/sie schlafen? Hat er/sie daran gedacht, sich selbst zu verletzen? Was tut er/sie, um sich zu beruhigen? Hat er/sie das Bedürfnis, mit einem Psychologen zu sprechen?</p>	<p><u>Zu begutachten:</u></p> <p>- Der psychische Zustand - Wenn es Indikatoren für suizidales Verhalten gibt</p> <p><u>Zu entwickeln:</u></p> <p>- Interventionsplan</p>

<u>Aspekte im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Diensten und/oder Strafverfolgungsbehörden</u> Wie lauten die Kontaktdaten? Wie oft sollen die Treffen stattfinden? Welche Kommunikationsmethoden sollen verwendet werden?	<u>Zu begutachten:</u> - Die Methode der Kommunikation und Zusammenarbeit
---	--

Die folgenden Überlegungen sollten bei der Durchführung des Screening-Interviews berücksichtigt werden:

- Die Geheimhaltung der Besprechung sollte gewährleistet sein, und das Opfer sollte die Gewissheit haben, dass der Inhalt der Besprechung privat bleibt. Die Fragen sollten in einer respektvollen und einfühlsamen Weise gestellt werden, so dass sich der Einzelne nicht beurteilt fühlt.
- Verwenden Sie eine Sprache, die dem Opfer vertraut ist und die in einem angemessenen Verhältnis zum Bildungs- und Qualifikationsniveau steht.
- Geben Sie dem Opfer die Möglichkeit, Blickkontakt zu vermeiden, falls es sich bei dem besprochenen Thema unwohl fühlt (z.B. den Sitz des Opfers in die Nähe eines Fensters zu stellen).
- Führen Sie während des ersten Treffens kein langes Gespräch (maximal 1 Stunde).
- Wenn das Opfer schwere Straftaten erlitten hat, verweisen Sie es an spezialisierte Beratungsstellen.
- Fragen Sie nicht nach detaillierten Antworten darüber, wie das Verbrechen begangen wurde. Falls Sie kein spezialisierter Hilfsdienst sind, werden die Antworten für Sie nicht nützlich sein und könnten zu einer späteren Viktimisierung führen. Wenn sich darüber hinaus der psychische Zustand des Opfers erheblich verschlechtert, sind Sie nicht in der Lage, mit der Situation umzugehen und benötigen die Intervention von Spezialisten.
- Stellen Sie sicher, dass das Opfer den von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung zustimmt und bereit ist, diese zu übernehmen und durchzuführen.

Entwickeln Sie schließlich gemeinsam mit dem Opfer einen Rehabilitationsplan. Setzen Sie Zwischenziele und passen Sie die Pläne den Entwicklungen entsprechend an.

Arbeit mit spezifischen Gruppen

Kein Opfer gleicht dem anderen, sowohl in Bezug auf die Erfahrung als auch auf seine individuellen Merkmale. Einige Überlegungen gelten jedoch im Allgemeinen für anerkannte vulnerable Gruppen wie ältere Menschen, Kinder und Opfer von Menschenhandel. Im folgenden Abschnitt werden einige Vorschläge in Bezug auf das Verhalten von Fachleuten bei der Arbeit mit spezifischen Gruppen gemacht. Diese sind als Anleitung gedacht. Ferner sollte sich die Fachkraft auf ihr Know-how stützen, um Signale von Bedrängnis oder Faktoren zu erkennen, die auf die Annahme eines anderen Ansatzes hindeuten.

Folgende Interventionsstrategien und Vorschläge für bewährte Praktiken sollten von den an vorderster Stelle tätigen Interventionsfachleuten übernommen werden, sofern sie mit dieser Art von Opfern in Kontakt kommen.

Ältere Opfer

Der physische und psychische Alterungsprozess kann die Fähigkeit dieser Opfer, sich von den während des Verbrechens erlittenen Aggressionen zu erholen, einschränken. Diese traumatische Situation kann sich noch verschlimmern, wenn sie mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und dem Fehlen eines sozialen oder familiären Unterstützungsnetzes konfrontiert wird.¹³⁴

Daher sollten an vorderster Stelle stehende Fachkräfte im Kontakt mit diesen Opfern die folgenden Verhaltensweisen annehmen:

- Seien Sie sensibel für mögliche Verständnis- und Ausdrucksschwierigkeiten, die das Opfer haben könnte, und passen Sie die Sprache und Informationen an die Bedürfnisse des Opfers an.
- Nehmen Sie sich Zeit, die Erzählung des Opfers zu verstehen und ihr zuzuhören
- Augenkontakt herstellen und aufrechterhalten
- Häufige Pausen einlegen, damit die Opfer alles in sich aufnehmen können und sich nicht unter Druck gesetzt fühlen
- Wählen Sie einen geeigneten Ort, um den Opfern zuzuhören, ohne Ablenkungen, Interferenzen oder Hintergrundgeräusche
- Beginnen Sie erst zu sprechen, nachdem Sie ihre Aufmerksamkeit erregt und Blickkontakt hergestellt haben
- Sprechen Sie klar und langsam und stellen Sie Fragen in einfacher und kurzer Form
- Wenn nötig, heben Sie Ihre Stimme, damit das Opfer besser zuhören kann, aber ohne zu schreien
- Geben Sie schriftliche Informationen, die die wichtigsten Punkte, die besprochen wurden, zusammenfassen können, damit das Opfer in Zukunft Zugang zu diesen Informationen hat
- Empathisch sein und den Opfern zuhören

Opfer von Sexualverbrechen

Sexualverbrechen stellen eine der traumatischsten Formen der Viktimisierung dar. Opfer von sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung sind aufgrund des Traumas, das sich aus dieser Viktimisierungserfahrung ergibt, der psychologischen Erniedrigung und der negativen Gefühle, die mit der Gewalt verbunden sind, und der Verlegenheit, die Ereignisse noch einmal durchleben zu müssen, in höherem Maße verwundbar, indem sie intime Probleme für Fremde, z.B. an vorderster Front tätige Interventionsfachleute, offenbaren.¹³⁵

Obwohl die Opfer fast immer die einzigen Zeugen des Verbrechens sind - und ihre Mitarbeit daher für das Strafverfahren unerlässlich ist - zeigen sie in der Regel eine gewisse Zurückhaltung bei der Zusammenarbeit mit Justizbehörden und Unterstützungsdiensten. Dies ist vor allem auf die traumatischen Auswirkungen des Verbrechens auf ihr physisches,

¹³⁴ Manita, Ribeiro & Peixoto, 2009.

¹³⁵ Ibid.

psychisches und soziales Wohlbefinden sowie auf die mit der Sexualität verbundenen persönlichen und soziokulturellen Hemmungen zurückzuführen.¹³⁶

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass an vorderster Stelle tätige Fachleute besondere Vorsicht walten lassen und sich den Opfern in geeigneter Weise mit den folgenden Strategien nähern:

- Befragen Sie das Opfer mit Sensibilität, Aufmerksamkeit und Sorgfalt
- Stellen Sie keine unnötigen Fragen, reduzieren Sie die Zeiten, in denen das Opfer die Einzelheiten des Verbrechens mitteilen muss, auf ein Minimum
- Ermutigen Sie das Opfer dazu, die medizinisch-juristischen Dienste in Anspruch zu nehmen, damit es die notwendigen Untersuchungen und medizinischen Verfahren durchführen kann, um strafrechtliche Beweise zu erbringen, und erklären Sie den Betroffenen, welche Vorsichtsmaßnahmen sie vor der Durchführung dieser Maßnahmen beachten sollten (z.B. sich nicht waschen, die Kleidung nicht wechseln, nicht urinieren)
- Erklären Sie die Verfahren, mit denen das Opfer während der gesamten medizinisch-juristischen Untersuchung konfrontiert sein wird, sowie die Gründe und die Bedeutung dieser Verfahren
- Stellen Sie alle notwendigen Informationen über die Rechte und den mit ihrer Situation verbundenen Rechtsstatus sowie über die verfügbaren Unterstützungsdienste bereit
- Seien Sie empathisch und hören Sie den Opfern zu

Opfer im Kindesalter

Wenn ein Kind Opfer eines Verbrechens wird, kann diese Erfahrung das Gleichgewicht seiner psychologischen und physiologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und sich stark auf seine ganzheitliche Entwicklung auswirken. Über den physischen und psychischen Schaden hinaus, den das Kind erleidet, stellen die Verfahren, denen es sich stellen muss, und sein Eintritt in das Strafrechtssystem eine Herausforderung für seine Fähigkeit zur psychologischen, sozialen und emotionalen Anpassung dar.¹³⁷

Die Erwachsenen (d.h. die Fachkräfte) sind dafür verantwortlich, das Sicherheitsgefühl des Kindes wiederherzustellen und ihm dabei zu helfen, mit den verschiedenen Kontexten, Personen und Situationen zurechtzukommen, mit denen es konfrontiert sein wird und mit denen es während des gesamten Strafverfahrens in Kontakt bleiben muss.¹³⁸

An vorderster Stelle tätige Fachkräfte müssen wissen, wie man mit dieser Art von Zielgruppe umgeht, und daher eine angemessene Haltung und Verhaltensweisen in der Arbeit mit Opfern im Kindesalter einnehmen, wie beispielsweise:

- Verwenden Sie eine klare, dem Alter des Kindes angepasste, angemessene Sprache
- Vermeiden Sie kindische Attitüden, Sprache und Körperhaltungen.

¹³⁶ Ibid.

¹³⁷ Ibid.

¹³⁸ Ibid.

- Erklären Sie dem Kind, dass es für das, was ihm passiert ist, nicht schuldig ist und dass es nichts falsch gemacht hat
- Erlauben Sie dem Kind zu spielen, wann immer es möglich ist. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Art der Kommunikation mit Kindern, die eine bessere Offenlegung von Fakten und Gefühlen im Zusammenhang mit der Erfahrung ermöglicht.
- Empathisch sein und den Opfern zuhören

Opfer von Menschenhandel

Der Menschenhandel ist ein komplexes Phänomen mit einer verborgenen, sich ständig verändernden Natur. Als solches stellt er eine der schwersten Verletzungen der Menschenrechte dar.¹³⁹ Menschenhandel ist ein weitreichendes Phänomen, das die organisierte Kriminalität, Fragen der Geschlechtergleichstellung und die Verletzlichkeit der ausgebeuteten Menschen betrifft. Frauen und Kinder stellen die vulnerabelsten Gruppen dar und sind daher anfälliger dafür, Opfer dieses Verbrechens zu werden.¹⁴⁰ Aufgrund der Komplexität, Vielfalt und des ständigen Wandels der Kriminalität ist ein wirksames Eingreifen, sei es im Strafrechtssystem oder durch externe Unterstützung und Dienste, sehr viel schwieriger.

An vorderster Stelle tätige Fachleute übernehmen eine entscheidende Rolle in der Arbeit mit Menschenhandelsopfern, da sie als erste mit diesen Opfern in Kontakt kommen. Diese Fachkräfte stellen möglicherweise die einzige Hoffnung dar, die Menschenhandelsopfer haben, das Land zu verlassen. Angesichts der Schwere des Menschenhandels und der erheblichen negativen Auswirkungen, die er auf das Leben des Opfers hat, sollten Fachkräfte in einer Weise handeln, die darauf abzielt, das Leid zu lindern und gleichzeitig ihre Rollen und Pflichten mit Integrität und Kompetenz zu erfüllen. Sie sollten auch die Gesetze des Landes befolgen: die Verwaltungspolitik und die mit ihrem Beruf oder ihrer Position verbundenen ethischen und deontologischen Fragen.

“Was wir für sinnvoll erachten... wäre eine Gruppe von Experten im Bereich Menschenhandel und einige in anderen Bereichen... Eine Gruppe von Experten, die sensibel, gebildet und in der Lage sind, den Opfern zuzuhören, diese Opfer zu verteidigen.....” Interessenvertreter, Portugal

Folgende fachliche Praktiken¹⁴¹ sollten gefördert werden, wenn sie mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen:

- Ignorieren Sie niemals irgendwelche Beweise, die auf die Praxis des Menschenhandels hindeuten könnten, und bewerten Sie die Situation gründlich

¹³⁹ APF. (2020). Associação para o Planeamento da Família. Abgerufen unter <http://www.apf.pt/violencia-sexual-e-de-genero/trafico-de-seres-humanos>

¹⁴⁰ OTSH. (2020). Observatório do Tráfico de Seres Humanos. Abgerufen unter <https://www.otsh.mai.gov.pt/tsh/>

¹⁴¹ UNODC – Gabinete das Nações Unidas sobre Drogas e Crimes. (2014). *Kit de intervenção imediata para órgãos de polícia criminal em situações de tráfico de seres humanos*. Comissão para a Cidadania e a Igualdade de Género.

- Zur Gewährleistung eines höheren Grades an Behaglichkeit und Sicherheit sollte der Dienst und Beistand von einer Fachkraft desselben Geschlechts wie das Opfer geleistet werden
- Beschuldigen Sie das Opfer nicht und geben Sie ihm nicht die Schuld für die Viktimisierungserfahrung
- Prüfen Sie, ob körperliche Verletzungen vorliegen und leisten Sie gegebenenfalls sofortige medizinische Hilfe
- Setzen Sie die oben genannten Kompetenzen des Zuhörens in die Praxis um
- Seien Sie einfühlsam
- Verwenden Sie bei der Befragung offene Fragen, die die Vertrauensbildung mit dem Opfer unterstützen
- Validieren Sie die Erfahrung des Opfers
- Ermutigen Sie die Opfer, ihre Geschichten zu erzählen, ohne sie zu unterbrechen, da dies den Fluss wertvoller Informationen über ihre Viktimisierungserfahrung behindern könnte
- Wenden Sie sich so bald wie möglich an spezialisierte Stellen der Opferhilfe von Menschenhandel, damit das Opfer die am besten geeignete Intervention erhalten kann, die auf die Art des Verbrechens, an dem es beteiligt war, abgestimmt ist
- Nehmen Sie die Beobachtungen, die während der gesamten Opferhilfe gemacht wurden, sowie ihre Aussagen so genau wie möglich zur Kenntnis
- Kontrollieren Sie Ihre Körpersprache und zeigen Sie kein Unbehagen während der Aussage des Opfers. Möglicherweise hören Sie zwar beunruhigende Geschichten, aber Ihr Unbehagen kann die Opfer davon abhalten, mehr über ihre Viktimisierungserfahrung zu erzählen.
- Geben Sie den Opfern die notwendigen Informationen, denn das gibt ihnen ein Gefühl der Kontrolle über die Situation und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sie in den nächsten Verfahrensschritten weiter kooperieren.

Aufgrund ihrer Vulnerabilität können die Opfer als Begleiterscheinungen der Viktimisierungserfahrung Trauma, psychische Störungen (wie z.B. posttraumatische Belastungsstörung), Angst, Unsicherheit, Verlust oder fragmentierte Erinnerung, Dissoziation u.a. zeigen.¹⁴² Selbst wenn die Menschenhändler nicht anwesend sind, können sich die Opfer von ihnen extrem eingeschüchtert fühlen, was dazu führen kann, dass sie äußerst misstrauisch oder zögerlich bei der Zusammenarbeit mit den Diensten sind. Daher muss unbedingt gewährleistet werden, dass die Opfer bei ihrem ersten Kontakt mit dem Schutzsystem eine angemessene Betreuung und Pflege erhalten. Dies kann die Wirksamkeit der Interventionen und ihre Zusammenarbeit mit den Unterstützungsdiensten erhöhen und weitere Nachwirkungen vermeiden¹⁴³:

„(...) in den letzten Fällen, die wir vor Gericht hatten, gab es bereits die Sorge um den Schutz des Opfers, d.h. die Unterbringung des Opfers an einem isolierten Ort, wo es keinen Kontakt mit dem Angreifer hat. Eine solche Sensibilität gibt es auch im Hinblick

¹⁴² Ibid.

¹⁴³ Ibid.

*auf die gemeinsame Arbeit der Institution und der Gerichte, wir kommunizieren, wir sind anwesend, es besteht die Sorge um die Isolierung des Opfers, den nie bestehenden Kontakt zwischen ihnen und ihrem Angreifer, das Opfer sagt aus, ohne dass der andere Teil anwesend ist, die Betreuung im Bereich der Opfer von Menschenhandel hat zugenommen (...)*¹⁴⁴

Schlussfolgerung

Die individuelle Begutachtung stellt eines der Hauptmerkmale der Opferrichtlinie dar und bietet die Möglichkeit, mit den Opfern von Straftaten in Kontakt zu treten und ihnen die notwendige Unterstützung und Dienstleistungen zu bieten. Aufgrund der schutzbedürftigen Situation, in der sich viele Opfer befinden, muss die Begutachtung auch in einer Art und Weise durchgeführt werden, die eine erneute Traumatisierung oder sekundäre Viktimisierung verhindert. Dies setzt voraus, dass die Fachleute gut ausgebildet sind und wissen, welche Verhaltensweisen/Ansätze für bestimmte Opfergruppen am besten geeignet sind. Fachleute müssen sich auch ihrer eigenen Grenzen bewusst sein und in der Lage sein zu erkennen, wann einem Opfer am besten gedient ist, indem sie sie an Spezialisten vermitteln, die über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, mit einer bestimmten Gruppe (z.B. Kinder, Opfer von Menschenhandel) zu arbeiten, um das Potenzial für sekundäre Viktimisierung zu verringern. Der Begutachtungsprozess stellt letztlich mehr dar als eine Ersteinschätzung und erfordert deshalb ein kontinuierliches Verfahren, das die Identifizierung neuer und/oder veränderter Bedürfnisse ermöglicht.

Anhang 1 - EU-Richtlinie 2012/29/EU

¹⁴⁴ Interview mit Interessenvertreter, Portugal

RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln; Eckpfeiler dieses Raums ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.
- (2) Die Union misst dem Schutz von Opfern von Straftaten und der Einführung von Mindeststandards diesbezüglich große Bedeutung bei, und zu diesem Zweck hat der Rat den Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren ⁽⁴⁾ erlassen. Im Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger ⁽⁵⁾, das der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 2009 angenommen hat, wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert zu prüfen, wie die Rechtsvorschriften und die praktischen Unterstützungsmaßnahmen für den Opferschutz verbessert werden können vorrangig durch besondere Betreuung, Unterstützung und Anerkennung aller Opfer, einschließlich der Opfer des Terrorismus.
- (3) Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Festlegung von in den Mitgliedstaaten anwendbaren Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension vor, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Opfer von Straftaten.
- (4) In seiner Entschließung vom 10. Juni 2011 über einen Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern, insbesondere in Strafverfahren ⁽⁶⁾ (Budapest-Fahrplan), stellte der Rat fest, dass auf Unionsebene Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu stärken. Zu diesem Zweck und entsprechend dieser Entschließung sollen mit dieser Richtlinie die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI dargelegten Grundsätze überarbeitet und ergänzt werden, und wesentliche Schritte hin zu einem höheren Niveau des Opferschutzes in der gesamten Union, insbesondere im Rahmen von Strafverfahren, ergriffen werden.
- (5) In seiner Entschließung vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen ⁽⁷⁾ forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, ihre einzelstaatlichen Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern und Schritte gegen die Ursachen der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen, nicht zuletzt mittels vorbeugender Maßnahmen; die Union wurde aufgefordert, das Recht auf Beistand und Unterstützung für alle Opfer von Gewalt zu gewährleisten.
- (6) In seiner Entschließung vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ⁽⁸⁾ hat das Europäische Parlament eine Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zur Bekämpfung von Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen als Grundlage zukünftiger strafrechtlicher Instrumente gegen geschlechtsbezogene Gewalt vorgeschlagen, die einen Rahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (Politik, Vorbeugung, Schutz, Strafverfolgung, Vorsorge und Partnerschaft) umfasst, der mit einem Aktionsplan der Union verfolgt werden soll. Zu den internationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich zählen das am 18. Dezember 1979 angenommene

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), die Empfehlungen und Beschlüsse des CEDAW-Ausschusses und das am 7. April 2011 angenommene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

- (7) Mit der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung ⁽⁹⁾ wird ein Mechanismus zur gegenseitigen Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Strafsachen durch die Mitgliedstaaten eingeführt. Mit der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie ⁽¹⁰⁾ und der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ⁽¹¹⁾ wird unter anderem auf die spezifischen Bedürfnisse dieser besonderen Kategorien von Opfern des Menschenhandels sowie des sexuellen Missbrauchs und der sexueller Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie eingegangen.
- (8) Im Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ⁽¹²⁾ wird anerkannt, dass der Terrorismus einen der schwersten Verstöße gegen die Grundsätze darstellt, auf denen die Union beruht, einschließlich des Grundsatzes der Demokratie, und es wird unterstrichen, dass er unter anderem eine Bedrohung für die freie Ausübung der Menschenrechte darstellt.
- (9) Eine Straftat stellt ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft und eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers dar. Die Opfer von Straftaten sollten als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden, ohne irgendeine Diskriminierung etwa aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, des Aufenthaltsstatus oder der Gesundheit. Bei allen Kontakten mit zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, und mit Diensten, die in Kontakt mit Opfern von Straftaten kommen, wie Opferunterstützungsdiensten oder Wiedergutmachungsdiensten, sollte der persönlichen Situation und den unmittelbaren Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, einer möglichen Behinderung und der Reife der Opfer von Straftaten Rechnung getragen und seine körperliche, geistige und moralische Integrität geachtet werden. Die Opfer von Straftaten sollten vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.
- (10) Diese Richtlinie hat nicht die Bedingungen für den Aufenthalt von Opfern von Straftaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zum Gegenstand. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass die Rechte gemäß dieser Richtlinie nicht vom Aufenthaltsstatus des Opfers in ihrem Hoheitsgebiet oder von der Staatsbürgerschaft oder der Nationalität des Opfers abhängig gemacht werden. Die Anzeige einer Straftat und das Auftreten in Strafprozessen verleihen keine Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers.
- (11) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Maß an Schutz vorzusehen.
- (12) Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte berühren nicht die Rechte des Straftäters. Der Begriff „Straftäter“ bezieht sich auf eine Person, die wegen einer Straftat verurteilt wurde. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezieht er sich jedoch auch auf eine verdächtige oder angeklagte Person, bevor ein Schuldeingeständnis oder eine Verurteilung erfolgt ist, und berührt nicht die Unschuldsvermutung.
- (13) Diese Richtlinie findet auf Straftaten, die in der Union begangen wurden, und auf Strafverfahren, die in der Union geführt werden, Anwendung. Für die Opfer von in Drittländern begangenen Straftaten begründet sie Rechte im Zusammenhang mit den Strafverfahren, die in der Union geführt werden. Anzeigen, die bei zuständigen Behörden außerhalb der Union, wie etwa Botschaften, erstattet wurden, führen nicht zu einer Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen.
- (14) Bei der Anwendung dieser Richtlinie muss das Wohl des Kindes entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem am 20. November 1989 angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Opfer im Kindesalter sollten alle in dieser Richtlinie festgelegten Rechte genießen und sollten als die vollen Inhaber dieser Rechte behandelt werden; sie sollten diese

Rechte in einer Weise wahrnehmen dürfen, die ihrer Fähigkeit, sich selbst eine Meinung zu bilden, Rechnung trägt.

- (15) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer mit Behinderungen in gleicher Weise wie andere in den Genuss aller in dieser Richtlinie festgelegten Rechte kommen können; dazu zählt auch, dass die Zugänglichkeit von Gebäuden, in denen Strafverfahren verhandelt werden, und der Zugang zu Informationen erleichtert wird.
- (16) Opfer von Terrorismus sind das Ziel von Angriffen gewesen, die letztendlich der Gesellschaft schaden sollten. Aufgrund der besonderen Art der Straftat, die gegen sie begangen wurde, bedürfen sie deshalb möglicherweise besonderer Betreuung, Unterstützung und Schutz. Opfer von Terrorismus stehen mitunter deutlich im Mittelpunkt der Öffentlichkeit und bedürfen oft der gesellschaftlichen Anerkennung und der respektvollen Behandlung durch die Gesellschaft. Die Mitgliedstaaten sollten daher den Bedürfnissen von Opfern von Terrorismus besonders Rechnung tragen und ihre Würde und Sicherheit zu schützen suchen.
- (17) Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit richtet, oder die Personen eines bestimmten Geschlechts überproportional stark betrifft, gilt als geschlechtsbezogene Gewalt. Sie kann zu physischen, sexuellen, seelischen oder psychischen Schäden oder zu wirtschaftlichen Verlusten des Opfers führen. Geschlechtsbezogene Gewalt gilt als eine Form der Diskriminierung und als eine Verletzung der Grundrechte des Opfers und schließt Gewalt in engen Beziehungen, sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung), Menschenhandel, Sklaverei und andere schädliche Praktiken wie Zwangsehen, Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane und sogenannte „Ehrenverbrechen“ ein. Weibliche Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und ihre Kinder brauchen oft besondere Unterstützung und besonderen Schutz wegen des bei dieser Art der Gewalt bestehenden hohen Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung.
- (18) Wenn Gewalt in einer engen Beziehung ausgeübt wird, so geht diese Gewalt von einer Person aus, die der gegenwärtige oder ehemalige Ehepartner oder Lebenspartner oder ein anderes Familienmitglied des Opfers ist, ungeachtet des Umstands, ob der Täter mit dem Opfer in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat oder nicht. Solche Gewalt kann physischer, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Art sein und zu körperlichen, mentalen oder seelischen Schäden oder zu wirtschaftlichen Verlusten führen. Gewalt in engen Beziehungen ist ein ernstes und häufig verborgenes soziales Problem, das ein systematisches psychologisches und physisches Trauma mit ernsthaften Folgen verursachen kann, weil der Täter eine Person ist, der das Opfer trauen können sollte. Opfer von Gewalt in engen Beziehungen bedürfen daher möglicherweise besonderer Schutzmaßnahmen. Frauen sind überproportional von dieser Art von Gewalt betroffen, und die Situation kann noch schlimmer sein, wenn die Frau wirtschaftlich, sozial oder in Bezug auf ihr Aufenthaltsrecht von dem Täter abhängig ist.
- (19) Eine Person sollte unabhängig davon, ob der Täter ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde und unabhängig davon, ob ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Täter und der betroffenen Person besteht, als Opfer betrachtet werden. Auch die Familienangehörigen der Opfer können durch die Straftat einen Schaden erleiden. Insbesondere können Familienangehörige einer Person, deren Tod direkte Folge einer Straftat ist, durch die Straftat einen Schaden erleiden. Daher sollten die Schutzmaßnahmen dieser Richtlinie auch diesen Familienangehörigen, die indirekte Opfer der Straftat sind, zugute kommen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten Verfahren einrichten können, um die Zahl der Familienangehörigen, denen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte zugute kommen können, zu begrenzen. Bei Kindern sollte das Kind oder der Träger des elterlichen Sorgerechts — es sei denn, letzteres dient nicht dem Wohle des Kindes — die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte im Namen des Kindes wahrnehmen dürfen. Diese Richtlinie lässt einzelstaatliche Verwaltungsverfahren, die zur Bestätigung der Opfereigenschaft einer Person erforderlich sind, unberührt.
- (20) Die Stellung von Opfern in der Strafrechtsordnung und die Frage, ob sie aktiv am Strafverfahren teilnehmen können, sind im Einklang mit der jeweiligen nationalen Rechtsordnung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich und richten sich nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien: ob in der nationalen Rechtsordnung die Rechtsstellung als Partei im Strafverfahren vorgesehen ist; danach, ob das Opfer gesetzlich zur aktiven Teilnahme am Strafverfahren — z. B. als Zeuge — verpflichtet ist oder dazu aufgefordert wird; und/oder danach, ob das Opfer nach einzelstaatlichem Recht einen Rechtsanspruch auf aktive Teilnahme am Strafverfahren hat und diesen Anspruch auch wahrnehmen will, wenn in der nationalen Rechtsordnung eine Rechtsstellung des Opfers als Partei im Strafverfahren nicht vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche dieser Kriterien einschlägig sind, um den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte

zu bestimmen, wenn Bezugnahmen auf die Stellung des Opfers in der einschlägigen Strafrechtsordnung vorhanden sind.

- (21) Die zuständigen Behörden, Opferhilfsdienste und Wiedergutmachungsdienste sollten Informationen und Ratschläge so weit wie möglich auf verschiedenen Kommunikationswegen und auf eine Weise erteilen, die das Opfer verstehen kann. Diese Informationen und Ratschläge sollten in einfacher und verständlicher Sprache erteilt werden. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass sich das Opfer im Verfahren verständlich machen kann. Dabei sind die Kenntnisse des Opfers der Sprache, in der Informationen erteilt werden, sein Alter, seine Reife, seine intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten, seine Lese- und Schreibfähigkeit und eine etwaige geistige oder körperliche Behinderung zu berücksichtigen. Besonders berücksichtigt werden sollten Verständnis- oder Verständigungsprobleme, die aus einer Behinderung resultieren können, beispielsweise Hör- oder Sprachprobleme. Darüber hinaus sollte auf Kommunikationsschwierigkeiten des Opfers in Strafverfahren Rücksicht genommen werden.
- (22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte davon ausgegangen werden, dass die Erstattung einer Anzeige in den Rahmen des Strafverfahrens fällt. Dies sollte auch für Situationen gelten, in denen Behörden infolge einer von einem Opfer erlittenen Straftat von Amts wegen ein Strafverfahren einleiten.
- (23) Informationen über die Erstattung von Ausgaben sollten ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde beispielsweise in einer Broschüre, in der die grundlegenden Voraussetzungen für die Erstattung von Ausgaben aufgeführt sind, erteilt werden. Die Mitgliedstaaten sollten in dieser frühen Phase des Strafverfahrens nicht entscheiden müssen, ob das betreffende Opfer die Voraussetzungen für eine Ausgabenerstattung erfüllt.
- (24) Opfer sollten von der Polizei eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige mit den grundlegenden Angaben zu der Straftat wie der Art der Straftat, der Tatzeit und dem Tatort und den durch die Straftat verursachten Schaden erhalten, wenn sie eine Straftat anzeigen. Diese Bestätigung sollte ein Aktenzeichen und den Zeitpunkt und den Ort der Anzeigeerstattung enthalten, damit sie als Nachweis der Anzeigeerstattung beispielsweise in Bezug auf einen Versicherungsanspruch dienen kann.
- (25) Unbeschadet der Vorschriften über die Verjährungsfristen sollte eine Verzögerung bei der Anzeige einer Straftat wegen der Angst vor Vergeltung, Erniedrigung oder Stigmatisierung nicht dazu führen, dass die Anzeige des Opfers nicht entgegengenommen wird.
- (26) Die Opfer sollten so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Dies gilt auch für Informationen, die es dem Opfer ermöglichen zu entscheiden, ob es die Überprüfung der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, beantragen soll. Sofern nicht anders bestimmt, sollte es möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich — auch auf elektronischem Weg — zu erteilen.
- (27) Informationen für das Opfer sollten an die letzte bekannte Postanschrift oder anhand der elektronischen Kontaktangaben, die das Opfer der zuständigen Behörde mitgeteilt hat, übermittelt werden. In Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund der hohen Zahl der Opfer in einem Fall, sollte es möglich sein, die Informationen über die Presse, eine offizielle Website der zuständigen Behörde oder einen vergleichbaren Kommunikationsweg bereitzustellen.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, Informationen in Fällen bereitzustellen, in denen eine Offenlegung dieser Informationen die ordnungsgemäße Behandlung eines Falls beeinträchtigen oder einem bestimmten Fall oder einer bestimmten Person schaden könnte, oder wenn sie der Ansicht sind, dass dies ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde.
- (29) Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Opfer aktualisierte Kontaktangaben für die ihren Fall betreffenden Mitteilungen erhalten, es sei denn, dass das Opfer den Wunsch geäußert hat, derartige Informationen nicht zu erhalten.
- (30) Die Bezugnahme auf eine „Entscheidung“ im Zusammenhang mit dem Recht auf Information und auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen sollte lediglich als eine Bezugnahme auf den Schuldspruch oder eine anderweitige Beendigung des Strafverfahrens gelten. Die Gründe für diese Entscheidung sollten dem Opfer entweder durch eine Ausfertigung des Schriftstücks, in dem die Entscheidung wiedergegeben ist, oder durch eine kurze Zusammenfassung der Gründe mitgeteilt werden.

- (31) Das Recht auf Mitteilung des Zeitpunkts und des Orts der Verhandlung, die aufgrund der Anzeige einer Straftat, die das Opfer erlitten hat, stattfindet, sollte auch für die Mitteilung des Zeitpunkts und des Orts einer Sitzung im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf gegen das in dem Fall ergangene Urteil gelten.
- (32) Die Opfer sollten zumindest in den Fällen, in denen für sie eine Gefahr oder ein festgestelltes Risiko einer Schädigung bestehen kann, auf Antrag über die Freilassung oder die Flucht des Täters in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Inkenntnissetzung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt. Wird festgestellt, dass die Inkenntnissetzung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt, so sollte die zuständige Behörde allen anderen Risiken Rechnung tragen, wenn sie über geeignete Maßnahmen entscheidet. Bei der Bezugnahme auf ein „festgestelltes Risiko einer Schädigung der Opfer“ sollten Faktoren wie die Art und die Schwere der Straftat und das Risiko der Vergeltung zugrunde gelegt werden. Sie sollte daher nicht in Situationen zum Tragen kommen, in denen geringfügige Straftaten begangen wurden und daher nur ein geringes Risiko besteht, dass das Opfer eine Schädigung erfährt.
- (33) Opfer sollten über ein etwaiges Recht, gegen eine Entscheidung über die Freilassung des Täters Rechtsbehelf einzulegen, unterrichtet werden, wenn nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein solches Recht besteht.
- (34) Dem Recht kann nur dann Geltung verschafft werden, wenn Opfer die Umstände der Tat genau erklären und eine Aussage machen können, die die zuständigen Behörden verstehen können. Gleichmaßen wichtig ist es zu gewährleisten, dass die Opfer respektvoll behandelt werden und ihre Rechte wahrnehmen können. Daher sollten während der Vernehmung des Opfers und um ihm die aktive Teilnahme am Gerichtsverfahren entsprechend der Stellung des Opfers in der jeweiligen Strafrechtsordnung zu ermöglichen, stets kostenlose Dolmetschdienste zur Verfügung stehen. In anderen Stadien des Strafverfahrens kann der Bedarf einer Dolmetschleistung und Übersetzung von spezifischen Aspekten, der Stellung des Opfers in der jeweiligen Strafrechtsordnung und seiner Verfahrensbeteiligung sowie von besonderen Rechten des Opfers abhängen. Daher muss in diesen Fällen für eine Dolmetschleistung und Übersetzung nur soweit gesorgt werden, wie das Opfer für die Wahrnehmung seiner Rechte darauf angewiesen ist.
- (35) Das Opfer sollte das Recht haben, eine Entscheidung, mit der die Dolmetschleistung oder Übersetzung für unnötig befunden wird, gemäß den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren anzufechten. Durch dieses Recht werden die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, einen gesonderten Mechanismus oder ein gesondertes Beschwerdeverfahren einzurichten, mit dem solche Entscheidungen angefochten werden können, und sollten die Strafverfahren nicht ungebührlich verlängert werden. Eine interne Überprüfung der Entscheidung gemäß den bestehenden einzelstaatlichen Verfahren würde ausreichen.
- (36) Der Umstand, dass ein Opfer eine weniger stark verbreitete Sprache spricht, sollte an sich keine Begründung für eine Entscheidung sein, dass eine Dolmetschleistung oder Übersetzung das Strafverfahren ungebührlich verlängern würde.
- (37) Von dem Zeitpunkt an, zu dem die zuständigen Behörden Kenntnis von dem Opfer haben, während des Strafverfahrens wie auch für einen angemessenen Zeitraum nach dem Verfahren sollte dem Opfer im Einklang mit seinen Bedürfnissen und den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten Unterstützung gewährt werden. Die Unterstützung sollte auf verschiedene Art und Weise ohne unnötige Formalitäten geleistet werden und in hinreichender geografischer Verteilung im ganzen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, so dass alle Opfer darauf zurückgreifen können. Opfer, die aufgrund der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben, könnten spezialisierte Unterstützungsdienste benötigen.
- (38) Personen, die besonders schutzbedürftig sind oder die sich in Situationen befinden, in denen sie einem besonders hohen Risiko einer Schädigung ausgesetzt sind, wie beispielsweise Personen, die wiederholter Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt sind, Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt oder Personen, die Opfer anderer Arten von Straftaten in einem Mitgliedstaat werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen oder in dem sie nicht ihren Wohnsitz haben, sollte spezialisierte Unterstützung und rechtlicher Schutz gewährt werden. Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten auf einem integrierten und gezielten Ansatz beruhen, bei dem insbesondere den besonderen Bedürfnissen der Opfer, der Schwere der aufgrund der Straftat erlittenen Schädigung sowie dem Verhältnis zwischen Opfern, Tätern, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld Rechnung getragen wird. Eine Hauptaufgabe dieser Dienste und ihres Personals, die eine wichtige Rolle dabei spielen, das Opfer bei der Erholung und der Überwindung von einer etwaigen Schädigung oder einem etwaigen Trauma infolge der Straftat zu unterstützen, sollte darin bestehen, Opfer über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte zu informieren, damit Opfer in einer verständnisvollen Umgebung, in der sie würdevoll, respektvoll und einfühlsam behandelt

werden, Entscheidungen treffen können. Zu der Unterstützung, die solche spezialisierten Unterstützungsdienste bieten sollten, könnten unter anderem Obdach und sichere Unterbringung, sofortige medizinische Hilfe, die Veranlassung einer ärztlichen und gerichtsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die Beweiserhebung in Fällen der Vergewaltigung oder sexueller Übergriffe, kurz- und langfristige psychologische Betreuung, Traumabehandlung, Rechtsberatung, anwaltliche Unterstützung und spezifische Dienste für Kinder, die direkt oder indirekt Opfer sind, gehören.

- (39) Opferunterstützungsdienste sind nicht verpflichtet, selbst umfassende spezialisierte Fachkompetenz zur Verfügung zu stellen. Opferunterstützungsdienste sollten erforderlichenfalls Opfern dabei helfen, vorhandene professionelle Hilfe beispielsweise durch Psychologen in Anspruch zu nehmen.
- (40) Zwar sollte die Leistung der Unterstützung nicht davon abhängig sein, ob das Opfer die Straftat bei einer zuständigen Behörde, wie der Polizei, angezeigt hat, doch sind diese Behörden oft am besten in der Lage, die Opfer über die Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Die Mitgliedstaaten sollten daher angemessene Voraussetzungen dafür schaffen, dass Opfer an Opferunterstützungsdienste vermittelt werden können, unter anderem durch die Gewährleistung, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden können und auch tatsächlich eingehalten werden. Wiederholte Vermittlungen sollten vermieden werden.
- (41) Das Recht des Opfers auf rechtliches Gehör sollte als gewahrt gelten, wenn das Opfer schriftliche Erklärungen oder Erläuterungen abgeben darf.
- (42) Das Recht von Opfern im Kindesalter, in Strafverfahren gehört zu werden, sollte nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil das Opfer ein Kind ist, und auch nicht aufgrund des Alters des Opfers.
- (43) Das Recht, eine Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung überprüfen zu lassen, sollte dahingehend verstanden werden, dass dies Entscheidungen betrifft, die von Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern oder von Strafverfolgungsbehörden wie Polizeibediensteten erlassen wurden, nicht aber gerichtliche Entscheidungen. Die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung sollte von einer anderen Person oder Behörde vorgenommen werden als derjenigen, die die Entscheidung getroffen hatte, es sei denn, dass die ursprüngliche Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, von der obersten Strafverfolgungsbehörde getroffen wurde, deren Entscheidung keiner Überprüfung unterzogen werden darf; in diesem Fall kann die Überprüfung von derselben Behörde vorgenommen werden. Das Recht, eine Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung überprüfen zu lassen, betrifft nicht Sonderverfahren wie Verfahren gegen Parlaments- oder Regierungsmitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes.
- (44) Eine Entscheidung über die Beendigung eines Strafverfahrens sollte auch die Fälle abdecken, in denen ein Staatsanwalt entscheidet, die Anklage zurückzuziehen oder das Verfahren einzustellen.
- (45) Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die zu einer außergerichtlichen Regelung und damit zu einer Beendigung des Strafverfahrens führt, schließt ein Opfer nur dann von dem Recht auf Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, aus, wenn mit der Regelung eine Verwarnung oder eine Verpflichtung einhergeht.
- (46) Wiedergutmachungsdienste, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise, können für das Opfer sehr hilfreich sein, doch bedarf es Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung. Bei solchen Verfahren sollten daher die Interessen und Bedürfnisse des Opfers in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung des Opfers wiedergutmacht und eine weitere Schädigung vermieden werden. Faktoren wie die Art und Schwere der Straftat, der Grad der verursachten Traumatisierung, die wiederholte Verletzung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Unversehrtheit des Opfers, ungleiches Kräfteverhältnis sowie Alter, Reife oder geistige Fähigkeiten des Opfers, die seine Fähigkeit zu einer Entscheidung in Kenntnis der Sachlage begrenzen oder vermindern oder ein für das Opfer positives Ergebnis verhindern könnten, sollten bei der Wahl des Wiedergutmachungsdienstes und bei der Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens in Betracht gezogen werden. Wiedergutmachungsverfahren sollten grundsätzlich vertraulich sein, soweit von den Betroffenen nicht anders vereinbart und soweit nicht nach einzelstaatlichem Recht wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses anders erforderlich. Es kann als im öffentlichen Interesse erforderlich angesehen werden, bestimmte Umstände wie Drohungen oder sonstige Formen der Gewalt, zu denen es während des Verfahrens kommt, bekanntzumachen.
- (47) Opfern sollten durch die Teilnahme am Strafverfahren keine Kosten entstehen. Die Mitgliedstaaten sollten nur die notwendigen Kosten der Opfer erstatten müssen, die durch deren Teilnahme am Strafverfahren entstehen,

nicht aber die Rechtsanwaltskosten der Opfer. Die Mitgliedstaaten sollten im einzelstaatlichen Recht Bedingungen für die Kostenerstattung vorschreiben können, wie etwa Fristen für die Beantragung der Erstattung, Standardsätze für Aufenthalts- und Reisekosten und tägliche Höchstbeträge für den Ersatz des Verdienstausfalls. Der Anspruch auf Kostenerstattung in einem Strafverfahren sollte nicht in einem Fall entstehen, in denen ein Opfer eine Aussage zu einer Straftat macht. Eine Pflicht zur Kostenerstattung sollte nur insoweit bestehen, als das Opfer verpflichtet ist oder von den zuständigen Behörden aufgefordert wird, anwesend zu sein und aktiv an dem Strafverfahren teilzunehmen.

- (48) Im Rahmen von Strafverfahren beschlagnahmte Vermögenswerte, die für eine Rückgabe in Frage kommen, sollten dem Opfer der Straftat so schnell wie möglich zurückgegeben werden, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wie im Rahmen einer Streitigkeit hinsichtlich des Eigentums oder wenn der Besitz oder der Vermögenswert an sich nicht rechtmäßig ist. Das Recht auf Rückgabe der Vermögenswerte sollte ihre rechtmäßige Einbehaltung für die Zwecke eines anderen Gerichtsverfahrens unberührt lassen.
- (49) Das Recht auf eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter und das einschlägige anwendbare Verfahren sollten auch für Opfer gelten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Straftat begangen wurde, ansässig sind.
- (50) Die in dieser Richtlinie festgelegte Verpflichtung zur Übermittlung von Anzeigen sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Verfahrenseinleitung nicht beeinträchtigen und lässt die im Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren⁽¹³⁾ festgelegten Vorschriften zu Konflikten bei der Wahrnehmung der Gerichtszuständigkeit unberührt.
- (51) Hat das Opfer das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, verlassen, so sollte dieser Mitgliedstaat nicht mehr verpflichtet sein, ihm Hilfe, Unterstützung und Schutz zu gewähren, es sei denn, dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Strafverfahren, die der Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Straftat durchführt, wie es bei besonderen Schutzmaßnahmen während des Gerichtsverfahrens der Fall wäre. Der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz hat, sollte in einem Umfang Hilfe, Unterstützung und Schutz gewähren, der der Erholungsbedürftigkeit des Opfers gerecht wird.
- (52) Es sollten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen, zur Verfügung stehen.
- (53) Das Risiko einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung entweder durch den Straftäter oder infolge der Teilnahme am Strafverfahren sollte begrenzt werden, indem Verfahren auf koordinierte und respektvolle Weise so durchgeführt werden, dass die Opfer Vertrauen in die Behörden fassen können. Die Interaktion mit den zuständigen Behörden sollte dem Opfer so leicht wie möglich gemacht und unnötige Interaktion sollte vermieden werden, beispielsweise indem Vernehmungen auf Video aufgezeichnet werden und die Verwendung dieser Aufzeichnungen im Gerichtsverfahren zugelassen wird. Den Angehörigen der Rechtsberufe sollte ein möglichst breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um dem Opfer seelische Belastungen im Gerichtsverfahren insbesondere infolge von Sichtkontakt mit dem Täter, seiner Familie, Personen seines Umfelds oder dem Publikum zu ersparen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, insbesondere hinsichtlich Gerichtsgebäuden und Polizeistationen realisierbare und praktische Maßnahmen einzuführen, durch denen den Einrichtungen ermöglicht wird, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie getrennte Eingänge und Wartezonen, für Opfer. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit Strafverfahren so planen, dass Kontakte zwischen Opfern und ihren Familienangehörigen und Tätern vermieden werden, indem beispielsweise Opfer und Täter zu unterschiedlichen Zeiten zu Vernehmungen einbestellt werden.
- (54) Der Schutz der Privatsphäre des Opfers kann ein wichtiges Mittel zur Vermeidung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung sein und durch eine Vielfalt von Maßnahmen erreicht werden, unter anderem durch die Nichtbekanntgabe oder die nur begrenzte Bekanntgabe von Informationen zur Identität und zum Aufenthalt des Opfers. Ein solcher Schutz ist bei Opfern im Kindesalter besonders wichtig und schließt die Geheimhaltung des Namens des Kindes ein. Es kann jedoch auch Fälle geben, in denen es ausnahmsweise zum Nutzen des Kindes wäre, wenn Informationen bekanntgegeben oder sogar einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, zum Beispiel im Falle einer Kindesentführung. Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild sollten

stets mit dem Recht auf ein faires Verfahren und der Freiheit zur Meinungsäußerung im Einklang stehen, wie sie in den Artikeln 6 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt sind.

- (55) Bestimmte Opfer sind während des Strafverfahrens in besonderem Maße in Gefahr einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, einer Einschüchterung und Vergeltung durch den Täter ausgesetzt zu sein. Eine solche Gefährdung ergibt sich möglicherweise aus den persönlichen Merkmalen des Opfers sowie dem Wesen oder der Art oder den Umständen der Straftat. Eine solche Gefährdung kann nur anhand individueller Begutachtungen, die möglichst frühzeitig vorgenommen werden sollte, wirksam festgestellt werden. Solche Begutachtungen sollten bei allen Opfern vorgenommen werden, um festzustellen, ob eine Gefährdung hinsichtlich einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung vorliegt und welche besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- (56) Individuelle Begutachtungen sollten die persönlichen Merkmale des Opfers berücksichtigen, wie Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Religion, sexuelle Ausrichtung, Gesundheitszustand, Behinderungen, Aufenthaltsstatus, Kommunikationsschwierigkeiten, Beziehung zu dem oder Abhängigkeit vom Täter und vorherige Konfrontation mit einer Straftat. Sie sollten auch das Wesen oder die Art und die Umstände der Straftat berücksichtigen, etwa ob es sich um Hassverbrechen, in diskriminierender Absicht begangene Verbrechen, sexuelle Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen handelt, ob der Täter die Kontrolle hatte, ob der Wohnort des Opfers in einer von hoher Kriminalität gekennzeichneten oder von Banden dominierten Gegend liegt oder ob das Herkunftsland des Opfers nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Straftat begangen wurde.
- (57) Opfer von Menschenhandel, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, geschlechtsbezogener Gewalt oder Hassverbrechen und Opfer mit Behinderungen und Opfer im Kindesalter sind in hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt. Die Frage, ob bei solchen Opfern die Gefahr einer solchen Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung besteht, sollte besonders sorgfältig begutachtet werden, und es sollte die hohe Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, dass solche Opfer besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen.
- (58) Opfer, deren besonderer Bedarf an Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung festgestellt wurde, sollten während des Strafverfahrens durch angemessene Maßnahmen geschützt werden. Die genaue Art solcher Maßnahmen sollte durch die individuelle Begutachtung und unter Berücksichtigung der Wünsche des Opfers festgelegt werden. Der Umfang solcher Maßnahmen sollte unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit den Regelungen über den gerichtlichen Ermessensspielraum festgelegt werden. Die Bedenken und Befürchtungen des Opfers, was das Verfahren anbelangt, sollten bei der Feststellung, ob besondere Maßnahmen für das Opfer erforderlich sind, von zentraler Bedeutung sein.
- (59) Aufgrund unmittelbarer operativer Erfordernisse und Zwänge kann es unter Umständen nicht möglich sein, dass die Vernehmungen des Opfers durchgängig von demselben Polizeibediensteten durchgeführt werden; solche operativen Zwänge sind zum Beispiel Krankheit, Mutterschutz oder Elternurlaub. Zudem kann es zum Beispiel aufgrund von Renovierungsarbeiten möglich sein, dass keine Räumlichkeiten vorhanden sind, die speziell für die Vernehmung von Opfern ausgelegt wären. Liegen solche operativen oder praktischen Zwänge vor, kann es in Einzelfällen unmöglich sein, die aufgrund einer individuellen Begutachtung für nötig befundene besondere Maßnahme anzubieten.
- (60) Muss nach dieser Richtlinie ein Vormund oder Vertreter für ein Kind bestellt werden, so kann eine natürliche oder eine juristische Person, eine Einrichtung oder eine Behörde diese Funktion(en) übernehmen.
- (61) An Strafverfahren beteiligte Amtsträger, die voraussichtlich mit den Opfern in persönlichen Kontakt kommen, sollten Zugang zu angemessenen einführenden Schulungen und Weiterbildungen in einem ihrem Kontakt zu Opfern angemessenen Umfang erhalten und daran teilnehmen können, damit sie in der Lage sind, die Opfer und ihre Bedürfnisse zu erkennen und auf respektvolle, einfühlsam, professionelle und diskriminierungsfreie Weise mit ihnen umzugehen. Personen, die voraussichtlich an der individuellen Begutachtung beteiligt sind, um die besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern zu ermitteln und ihren Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen festzulegen, sollten besonders darin ausgebildet werden, wie eine solche Begutachtung vorzunehmen ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass solche Schulungsmaßnahmen für Polizeidienste und Gerichtsbedienstete verfügbar sind. Auch für Anwälte, Staatsanwälte und Richter sowie für Angehörige der

Rechtsberufe, die Opferunterstützung oder Wiedergutmachungsdienste leisten, sollten Schulungen gefördert werden. Dies sollte auch Schulungen zu besonderen Opferunterstützungsdiensten umfassen, auf die Opfer hingewiesen werden sollten, sowie eine Fachausbildung, wenn ihre Tätigkeit sich auf Opfer mit besonderen Bedürfnissen erstreckt, sowie gegebenenfalls eine geeignete spezielle psychologische Schulung. Gegebenenfalls sollten die Schulungsmaßnahmen geschlechtersensibel sein. Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Schulungen ergreifen, sollten im Einklang mit dem Budapest-Fahrplan durch Leitlinien, Empfehlungen und den Austausch bewährter Praktiken ergänzt werden.

- (62) Die Mitgliedstaaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter anerkannte und aktive nichtstaatliche Organisationen, die sich Verbrechenopfern annehmen, fördern und insbesondere bei der Konzipierung strategischer Initiativen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen und Schulungsmaßnahmen sowie bei der Überwachung und Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Verbrechenopfern eng mit ihnen zusammenarbeiten. Damit Opfer von Straftaten in ausreichender Weise Hilfe, Unterstützung und Schutz erhalten, sollten die öffentlichen Dienste koordiniert arbeiten und auf allen Verwaltungsebenen — auf Unionsebene wie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene — einbezogen werden. Opfer sollten dabei unterstützt werden, die zuständigen Behörden zu finden und mit ihnen Kontakt aufzunehmen, um wiederholte Verweisungen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung „zentraler Anlaufstellen“ prüfen, die auf die zahlreichen Bedürfnisse der an einem Strafverfahren beteiligten Opfer eingehen, zu denen auch das Bedürfnis nach Information, Hilfe, Unterstützung, Schutz und Entschädigung zählt.
- (63) Um die Opfer zur Anzeige von Straftaten zu ermutigen, die Anzeige zu erleichtern und den Opfern die Möglichkeit zu geben, den Kreislauf wiederholter Viktimisierung zu unterbrechen, ist es unbedingt notwendig, dass den Opfern verlässliche Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen und dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, auf die Anzeigen der Opfer in einer respektvollen, einfühlsamen, professionellen und diskriminierungsfreien Art und Weise zu reagieren. Hierdurch könnte das Vertrauen von Opfern in die Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten erhöht und die Zahl der nicht angezeigten Straftaten verringert werden. Angehörige der Rechtsberufe, bei denen Opfer voraussichtlich Straftaten anzeigen, sollten angemessen geschult werden, damit die Anzeige von Straftaten erleichtert wird; ferner sollten Maßnahmen ergriffen werden, durch die Dritte in die Lage versetzt werden, Anzeige zu erstatten, was auch unter Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft erfolgen kann. Es sollte die Möglichkeit bestehen, Kommunikationstechnologien wie E-Mail, Videoaufzeichnungen oder elektronische Formulare für die Anzeigerstattung zu nutzen.
- (64) Eine systematische und angemessene statistische Datenerhebung wird als wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Politikgestaltung auf dem Gebiet der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte anerkannt. Um die Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission relevante statistische Daten über die Anwendung einzelstaatlicher Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten übermitteln, wozu zumindest die Zahl und die Art der angezeigten Straftaten und, soweit diese Daten bekannt und verfügbar sind, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Opfer gehören sollten. Relevante statistische Daten können Daten sein, die von den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfasst werden, und soweit möglich administrative Daten, die von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten, von öffentlichen sowie nichtstaatlichen Opferunterstützungsdiensten oder Wiedergutmachungsdiensten sowie von anderen Organisationen, die sich Opfern von Straftaten annehmen, zusammengestellt werden. Justizielle Daten können Informationen über angezeigte Straftaten, die Zahl der Fälle, in denen ermittelt wird, sowie die Zahl der strafrechtlich verfolgten und abgeurteilten Personen umfassen. Administrative Daten zu den bereitgestellten Diensten können soweit möglich Daten umfassen, aus denen hervorgeht, wie die Opfer die von staatlichen Stellen und von öffentlichen und privaten Unterstützungsorganisationen angebotenen Dienste nutzen, wie etwa die Zahl der durch die Polizei erfolgten Vermittlungen an Opferunterstützungsdienste und die Zahl der Opfer, die Unterstützung oder Wiedergutmachung beantragen und erhalten bzw. nicht erhalten.
- (65) Diese Richtlinie soll die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ändern und ausweiten. Da es sich um sehr zahlreiche und wesentliche Änderungen handelt, sollte dieser Rahmenbeschluss aus Gründen der Klarheit für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, vollständig ersetzt werden.
- (66) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie soll insbesondere das Recht auf Achtung der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Eigentumsrecht, den Grundsatz der

Nichtdiskriminierung, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte des Kindes, älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung und das Recht auf ein faires Verfahren stärken.

- (67) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seiner Bedeutung und der möglichen Auswirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (68) Die bei der Durchführung dieser Richtlinie zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sollten gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁽¹⁴⁾, und gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, geschützt werden.
- (69) Diese Richtlinie lässt die weiterreichenden Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union unberührt, die gezielter die Bedürfnisse besonderer Gruppen von Opfern, wie den Opfern des Menschenhandels und den Opfern des sexuellen Kindesmissbrauchs, der sexuellen Ausbeutung und von Kinderpornografie, behandeln.
- (70) Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.
- (71) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist daher weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (72) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 17. Oktober 2011 eine Stellungnahme⁽¹⁵⁾ gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁶⁾ abgegeben —
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren. Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte gelten für die Opfer ohne Diskriminierung, auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus.

- (2) Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder der andere rechtliche Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Opfer“

i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben;

b) „Familienangehörige“ den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers;

c) „Kind“ eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

d) „Wiedergutmachung“ ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen.

2. Die Mitgliedstaaten können Verfahren einführen,

a) um die Zahl der Familienangehörigen, denen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte zugute kommen können, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu begrenzen, und

b) um im Zusammenhang mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zu bestimmen, welche Familienangehörigen in Bezug auf die Ausübung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte Vorrang haben.

KAPITEL 2

INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

Artikel 3

Recht, zu verstehen und verstanden zu werden

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Opfer dahingehend zu unterstützen, dass diese von der ersten Kontaktaufnahme an und bei allen notwendigen weiteren Kontakten mit einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verstehen und auch selbst verstanden werden, einschließlich was die von dieser Behörde erteilten Informationen anbelangt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird. Bei dieser Kommunikation wird den persönlichen Merkmalen des Opfers — einschließlich Behinderungen, die seine Fähigkeit, zu verstehen oder verstanden zu werden, beeinträchtigen können — Rechnung getragen.

(3) Sofern dies nicht den Interessen des Opfers zuwiderläuft oder den Lauf des Verfahrens beeinträchtigt, gestatten die Mitgliedstaaten, dass das Opfer sich bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde von einer Person seiner Wahl begleiten lässt, wenn das Opfer aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um zu verstehen oder verstanden zu werden.

Artikel 4

Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich die nachstehend aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können:

- a) die Art der Unterstützung, die das Opfer erhalten kann, und von wem es diese erhalten kann, einschließlich gegebenenfalls grundlegende Informationen über den Zugang zu medizinischer Unterstützung, zu spezialisierter Unterstützung, einschließlich psychologischer Betreuung, und zu einer alternativen Unterbringung;
- b) die Verfahren zur Erstattung von Anzeigen hinsichtlich einer Straftat und die Stellung des Opfers in diesen Verfahren;
- c) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Schutz erhalten kann, einschließlich Schutzmaßnahmen;
- d) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann;
- e) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer eine Entschädigung erhalten kann;
- f) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Anspruch auf Dolmetschleistung und Übersetzung hat;
- g) falls das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Straftat begangen wurde, wohnhaft ist, besondere Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, die zum Schutz der Interessen des Opfers in dem Mitgliedstaat, in dem die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde erfolgt, getroffen werden können;
- h) verfügbare Beschwerdeverfahren für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt;
- i) Kontaktangaben für den Fall betreffende Mitteilungen;
- j) verfügbare Wiedergutmachungsdienste;
- k) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen dem Opfer Ausgaben, die ihm infolge der Teilnahme am Strafverfahren entstehen, erstattet werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen können entsprechend den konkreten Bedürfnissen und den persönlichen Umständen des Opfers und je nach Wesen oder Art der Straftat unterschiedlich umfangreich bzw. detailliert ausfallen. Weitere Einzelheiten können entsprechend den Bedürfnissen des Opfers und je nachdem, wie relevant diese Einzelheiten für das jeweilige Stadium des Strafverfahrens sind, auch in späteren Stadien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5

Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer förmlichen Anzeige bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats mit Angabe der grundlegenden Elemente bezüglich der betreffenden Straftat erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die eine Straftat anzeigen wollen und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, in die Lage versetzt werden, die Anzeige in einer Sprache zu machen, die sie verstehen, oder dabei die erforderliche Hilfe bei der Verständigung erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, auf Antrag kostenlos eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten schriftlichen Bestätigung ihrer Anzeige in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten.

Artikel 6

Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich über ihr Recht aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten:

- a) Informationen über jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen;
- b) Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung sowie der Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung unverzüglich über ihr Recht aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten:

- a) Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung in einem Prozess;
- b) Informationen, die es dem Opfer ermöglichen, sich über den Fortgang des Strafverfahrens zu informieren, außer in Ausnahmefällen, wenn die Mitteilung der ordentlichen Verhandlung der Sache schaden könnte.

(3) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a erteilten Informationen müssen die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung für die betreffende Entscheidung umfassen, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder im Falle einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

(4) Der Wunsch des Opfers, Informationen zu erhalten bzw. nicht zu erhalten, ist für die zuständige Behörde verbindlich, es sei denn, dass die Informationen wegen des Rechts des Opfers auf aktive Teilnahme am Strafverfahren erteilt werden müssen. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Opfer, seinen Wunsch jederzeit zu ändern, und sie berücksichtigen eine solche Änderung.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.

(6) Opfer erhalten auf Antrag die Informationen gemäß Absatz 5 zumindest in den Fällen, in denen für sie eine Gefahr besteht das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Mitteilung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt.

Artikel 7

Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, zumindest bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

(2) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum können Kommunikationstechnologien wie Videokonferenzen, Telefon oder Internet verwendet werden, es sei denn, ein Dolmetscher wird vor Ort benötigt, damit das Opfer seine Rechte umfassend wahrnehmen oder das Verfahren verstehen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, und auf Antrag

des Opfers die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Anspruch auf Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung haben und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen, auf Antrag eine Übersetzung der Informationen erhalten, auf die sie Anspruch haben.

(5) Das Opfer kann unter Angabe von Gründen beantragen, dass ein Dokument als wesentlich betrachtet wird. Es ist nicht erforderlich, Passagen wesentlicher Dokumente zu übersetzen, die nicht dafür maßgeblich sind, dass das Opfer aktiv am Strafverfahren teilnehmen kann.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde begutachtet, ob das Opfer Dolmetschleistung oder Übersetzung gemäß den Absätzen 1 und 3 benötigt. Das Opfer kann die Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anfechten. Die Verfahrensvorschriften für eine solche Anfechtung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

(8) Die Dolmetschleistung und Übersetzung sowie die Prüfung der Anfechtung einer Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung nach diesem Artikel bereitzustellen, dürfen das Strafverfahren nicht ungebührlich verlängern.

Artikel 8

Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlosen vertraulichen spezialisierten Unterstützungsdiensten einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

(4) Opferunterstützungsdienste und spezialisierte Unterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zu Opferunterstützungsdiensten nicht davon abhängig ist, ob ein Opfer eine Straftat einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt hat.

Artikel 9

Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

(1) Opferunterstützungsdienste gemäß Artikel 8 Absatz 1 müssen mindestens folgende Dienste zur Verfügung stellen:

- a) Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;
 - b) Information über bestehende einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;
 - c) emotionale und — sofern verfügbar — psychologische Unterstützung;
 - d) Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;
 - e) sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung.
- (2) Die Mitgliedstaaten fordern die Opferunterstützungsdienste auf, den Schwerpunkt besonders auf den spezifischen Bedarf von Opfern zu legen, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben.
- (3) Sofern nicht von sonstigen öffentlichen oder privaten Diensten abgedeckt, müssen die spezialisierten Unterstützungsdienste gemäß Artikel 8 Absatz 3 mindestens folgende Dienste aufbauen und zur Verfügung stellen:
- a) Unterkunft oder eine sonstige geeignete vorläufige Unterbringung für Opfer, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen;
 - b) gezielte und integrierte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfern von sexueller Gewalt, Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt und Opfern von Gewalt in engen Beziehungen, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdienste.

KAPITEL 3

TEILNAHME AM STRAFVERFAHREN

Artikel 10

Anspruch auf rechtliches Gehör

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Soll ein Opfer im Kindesalter gehört werden, so ist seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Artikel 11

Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben. Die Verfahrensvorschriften für diese Überprüfung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.
- (2) Wird die Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht erst bestimmt, nachdem eine Entscheidung über die Strafverfolgung des Täters ergangen ist, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die Opfer schwerer Straftaten Anspruch auf die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben. Die Verfahrensvorschriften für diese Überprüfung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer unverzüglich über ihr Recht in Kenntnis gesetzt werden, die nötigen Informationen zu erhalten, und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten, um entscheiden zu können, ob sie die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung beantragen sollen.

(4) Wird die Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, von der obersten Strafverfolgungsbehörde getroffen, deren Entscheidung nach einzelstaatlichem Recht keiner Überprüfung unterzogen werden darf, so kann die Überprüfung von derselben Behörde vorgenommen werden.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 finden keine Anwendung auf eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den Verzicht auf Strafverfolgung, wenn diese Entscheidung einen außergerichtlichen Vergleich zur Folge hat, soweit das einzelstaatliche Recht eine solche Möglichkeit vorsieht.

Artikel 12

Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben; dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Wiedergutmachungsdienste kommen nur zur Anwendung, wenn dies im Interesse des Opfers ist, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken und auf der Grundlage der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers; die jederzeit widerrufen werden kann;

b) vor Erklärung seiner Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren wird das Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;

c) der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;

d) eine Vereinbarung ist freiwillig und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;

e) nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Artikel 14

Anspruch auf Kostenerstattung

Die Mitgliedstaaten bieten Opfern, die am Strafverfahren teilnehmen, die Möglichkeit, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer aktiven Teilnahme am Strafverfahren entstanden sind, im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung erstatten zu lassen. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer gegebenenfalls eine Erstattung erhalten können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Artikel 15

Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des Strafverfahrens beschlagnahmten Vermögenswerte, die für eine Rückgabe in Frage kommen, den Opfern aufgrund einer entsprechenden Entscheidung einer zuständigen Behörde unverzüglich zurückgegeben werden, es sei denn, die Vermögenswerte werden zum Zwecke des Strafverfahrens benötigt. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögenswerte den Opfern zurückgegeben werden, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Artikel 16

Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer einer Straftat das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, es sei denn, dass diese Entscheidung nach einzelstaatlichem Recht im Rahmen eines anderen gerichtlichen Verfahrens ergehen muss.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen, um die angemessene Entschädigung der Opfer durch die Straftäter zu fördern.

Artikel 17

Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden imstande sind, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens. Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in der Lage sein,

a) die Aussage des Opfers unmittelbar nach der Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde aufzunehmen;

b) bei der Vernehmung von Opfern mit Wohnsitz im Ausland möglichst umfassend von den Bestimmungen über Video- und Telefonkonferenzen, die in dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen ⁽¹⁷⁾ festgelegt sind, Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes Opfer einer Straftat wurden, Anzeige bei den Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats erstatten können, wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Straftat verübt wurde, dazu nicht in der Lage sind, oder wenn sie die Anzeige im Falle einer nach dem einzelstaatlichen Recht jenes Mitgliedstaats als schwer eingestuften Straftat nicht dort erstatten möchten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, bei der das Opfer die Anzeige erstattet, diese unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Straftat verübt wurde, übermittelt, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Anzeige erstattet wurde, seine Zuständigkeit, das Verfahren einzuleiten, noch nicht ausgeübt hat.

KAPITEL 4

SCHUTZ DER OPFER UND ANERKENNUNG VON OPFERN MIT BESONDEREN SCHUTZBEDÜRFNISSEN

Artikel 18

Schutzanspruch

Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls umfassen die Maßnahmen auch Verfahren, die im einzelstaatlichen Recht im Hinblick auf den physischen Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vorgesehen sind.

Artikel 19

Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

- (1) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und erforderlichenfalls ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen.

Artikel 20

Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen

Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass während der strafrechtlichen Ermittlungen

- a) Opfer unverzüglich nach Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde vernommen werden;
- b) sich die Anzahl der Vernehmungen der Opfer auf ein Mindestmaß beschränken und Vernehmungen nur dann erfolgen, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind;
- c) Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde;
- d) medizinische Untersuchungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur durchgeführt werden, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind.

Artikel 21

Recht auf Schutz der Privatsphäre

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre — einschließlich der bei der individuellen Begutachtung des Opfers gemäß Artikel 22 berücksichtigten persönlichen Merkmale — und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild treffen können. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden sämtliche rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Verhinderung der öffentlichen Verbreitung aller Informationen, die zur Identifizierung eines Opfers im Kindesalter führen könnte, treffen können.
- (2) Zum Schutz der Privatsphäre, der persönlichen Integrität und der personenbezogenen Daten der Opfer fördern die Mitgliedstaaten unter Achtung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sowie der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität, dass die Medien Selbstkontrollmaßnahmen treffen.

Artikel 22

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.
- (2) Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:
 - a) die persönlichen Merkmale des Opfers;
 - b) die Art oder das Wesen der Straftat sowie
 - c) die Umstände der Straftat.
- (3) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zugute kommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen.
- (5) Die individuelle Begutachtung kann je nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers mehr oder weniger umfassend sein.
- (6) Die Opfer werden eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden ihre Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zu kommen.
- (7) Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Artikel 23

Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens

- (1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. Von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme wird abgesehen, wenn operative oder praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.
- (2) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während der strafrechtlichen Ermittlungen folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Das Opfer wird in Räumlichkeiten vernommen, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden;
 - b) die Vernehmung des Opfers wird von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt;

- c) sämtliche Vernehmungen des Opfers werden von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege;
 - d) Opfer sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen werden von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.
- (3) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während der Gerichtsverhandlung folgende Maßnahmen zur Verfügung:
- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Tätern — auch während der Aussage der Opfer — mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie;
 - b) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer insbesondere mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologie vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein;
 - c) Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, und
 - d) Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung.

Artikel 24

Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens

- (1) Ist das Opfer ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 23 vorgesehenen Maßnahmen sicher, dass
- a) sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können und die Aufzeichnung als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden kann;
 - b) die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung für Opfer im Kindesalter einen besonderen Vertreter bestellen, wenn die Träger des elterlichen Sorgerechts nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts das Opfer im Kindesalter aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen oder wenn es sich um ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Opfer im Kindesalter handelt;
 - c) das Opfer im Kindesalter — wenn es das Recht auf einen Rechtsanwalt hat — in Verfahren, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und den Trägern des elterlichen Sorgerechts gibt oder geben könnte, das Recht auf rechtlichen Rat und rechtliche Vertretung in seinem eigenen Namen hat.

Die Verfahrensvorschriften für die audiovisuellen Aufzeichnungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a und für deren Verwendung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

- (2) Konnte das Alter eines Opfers nicht festgestellt werden und gibt es Grund zu der Annahme, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, so gilt das Opfer für die Zwecke dieser Richtlinie als Kind.

KAPITEL 5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

Artikel 26

Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und im einzelstaatlichen Recht festgelegten Rechte der Opfer durch diese Opfer zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

- a) der Austausch bewährter Verfahren;
- b) eine einzelfallbezogene Konsultation sowie
- c) die Unterstützung europäischer Netze, die sich mit Fragen befassen, die für die Rechte der Opfer unmittelbar von Belang sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, auch über das Internet, die darauf abzielen, die in dieser Richtlinie dargelegten Rechte bekannt zu machen, das Risiko der Viktimisierung zu verringern und die negativen Auswirkungen von Straftaten und das Risiko der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung zu minimieren, insbesondere durch die Ausrichtung der Maßnahmen auf vulnerable Gruppen wie Kinder und Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt und von Gewalt in engen Beziehungen. Zu diesen Maßnahmen können Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme gehören, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren.

KAPITEL 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 16. November 2015 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 28

Bereitstellung von Daten und Statistiken

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 16. November 2017 und danach alle drei Jahre die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Artikel 29

Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 16. November 2017 einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, wobei sie auch die nach den Artikeln 8, 9 und 23 ergriffenen Maßnahmen beschreibt, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge.

Artikel 30

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Der Rahmenbeschluss 2001/220/JI wird in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht durch diese Richtlinie ersetzt.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Verweise auf jenen Rahmenbeschluss als Verweise auf diese Richtlinie.

⁽¹⁾ [ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 39.](#)

⁽²⁾ [ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 56.](#)

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. September 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. Oktober 2012.

⁽⁴⁾ [ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.](#)

⁽⁵⁾ [ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.](#)

⁽⁶⁾ [ABl. C 187 vom 28.6.2011, S. 1.](#)

⁽⁷⁾ [ABl. C 285E vom 21.10.2010, S. 53](#)

⁽⁸⁾ [ABl. C 296E vom 2.10.2012, S. 26.](#)

⁽⁹⁾ [ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.](#)

⁽¹⁰⁾ [ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.](#)

⁽¹¹⁾ [ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.](#)

⁽¹²⁾ [ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.](#)

⁽¹³⁾ [ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42.](#)

⁽¹⁴⁾ [ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.](#)

⁽¹⁵⁾ [ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 10.](#)

⁽¹⁶⁾ [ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.](#)

⁽¹⁷⁾ [ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.](#)



**PROTECTING
VICTIMS RIGHTS**

www.protectingvictimsrights.eu
info@protectingvictimsrights.eu

Information
Participation
Understanding
Support
Protection
Family Members

